

3 Das Geschichtsganze und die Epistemologie der reinen Vernunftbegriffe

Das vorangegangene Kapitel hat gezeigt: Kant stellt in seiner Geschichtsphilosophie bedeutende empirische Überlegungen dazu an, welche Faktoren zu Fortschritten in der Geschichte führen können. Es hat sich ergeben, dass die Voraussetzung, um empirische Ereignisse oder Aspekte als fortschrittsfördernd interpretieren zu können, in der Idee eines Geschichtszieles liegt. Da es eine Idee ist, die der Geschichte aus Kants Perspektive somit ihren wesentlichen Sinn verleiht, und Ideen in Kants Philosophie einen besonderen erkenntnistheoretischen Status besitzen, der von der im letzten Kapitel fokussierten Empirie klar zu unterscheiden ist, wendet sich dieses Kapitel nun speziell den Ideen zu.

In diesem Kapitel sollen die Potenziale der kritischen Ideenlehre genutzt werden, um Kants Geschichtsphilosophie in erkenntnistheoretischer Hinsicht zu interpretieren. Zwar wurden in der Forschung zu Kants Geschichtsphilosophie teilweise Bezüge zur Konzeption der Ideen hergestellt, allerdings wurden meist nur Teile der Ideenlehre beachtet und nicht die geschichtsphilosophischen Texte auf Basis der Gesamtsystematik dieses Themas der kantischen Philosophie beleuchtet. Deshalb sowie aufgrund der epistemologischen Sonderstellung der Ideen nach Kant soll hier im ersten Teil dieses Kapitels (in Abschnitt 3.1) auch eine etwas genauere systematische Rekonstruktion der kantischen Ideenlehre – der grundlegenden Bestimmungen der Ideen, ihrer Arten und ihrer erkenntnistheoretischen Funktion – vorgenommen werden, bevor dann im zweiten Teil des Kapitels (in Abschnitt 3.2) auf dieses Modell der Ideenlehre zurückgegriffen wird, um einen systematischen Blick auf die geschichtsphilosophischen Überlegungen zu Kants Geschichtsphilosophie zu ermöglichen.

sophischen Überlegungen Kants zu werfen. Es soll dabei belegt werden, dass diese Perspektive entscheidend zu einem besseren Verständnis der epistemischen Fundierung wesentlicher Aspekte der Geschichtsphilosophie beitragen kann, aber auch dabei hilft, problematische Aspekte in der kantischen Geschichtsphilosophie in ihrer Tragweite klarer zu erkennen.

3.1 Der erkenntnistheoretische Status der Ideen

Für Kants Philosophie insgesamt, aber auch für seine erkenntnistheoretischen Gedanken in der *Kritik der reinen Vernunft* im Besonderen spielen die Ideen eine spezielle Rolle. Kant untersucht in diesem Werk, unter welchen Bedingungen von Wissen gesprochen werden kann, was folglich die Grenzen des Wissens sind, und schließlich, ob es die Fragestellungen der Metaphysik betreffend Wissen geben kann – diese Frage nach der Möglichkeit metaphysischen Wissens ist das initiiierende Grundmotiv der *Ersten Kritik*. Kants diesbezügliche These kündigt sich schon in den ersten, berühmten Sätzen des Werks an:

Die menschliche Vernunft hat das besondere Schicksal in einer Gattung ihrer Erkenntnisse: daß sie durch Fragen belästigt wird, die sie nicht abweisen kann, denn sie sind ihr durch die Natur der Vernunft selbst aufgegeben, die sie aber auch nicht beantworten kann, denn sie übersteigen alles Vermögen der menschlichen Vernunft.⁹⁵

Kant behauptet – und stellt danach in dem gesamten Buch ausführlich dar –, dass das Wissen unüberschreitbare Grenzen hat und es Fragen gibt, die diese Grenzen übersteigen, in Bezug auf die also kein strenges theoretisches Wissen erreicht werden kann. Und damit sind Fragen der Metaphysik gemeint. Obwohl in diesem Bereich keine sicheren Antworten und Erkenntnisse gefunden werden können, verschwinden die Fragen in ihm aber nicht einfach. Kant zufolge handelt es sich bei ihnen nicht um unsinnige Einfälle, die gleich wieder vergessen werden könnten, sobald ihre Problematik durchschaut wurde, sondern vielmehr um unabweis-

⁹⁵ Vgl. *KrV*, A VII.

bare Denkaufgaben, die uns immer schon gestellt sind, auch wenn wir sie nicht lösen können. Im Einzelnen geht es bei diesen Fragen um Gott, die Freiheit und die Unsterblichkeit der Seele, wie Kant schon zu Beginn der *Ersten Kritik* festhält.⁹⁶ Von diesen drei Vorstellungen, auf die die Fragen der Metaphysik und Kants Interesse gerichtet sind, haben wir Ideen. Dies ist der Grund, weshalb Ideen in der *Kritik der reinen Vernunft* eine so große Rolle spielen – und zwar aufgrund der Fragestellung des Werks ganz besonders in erkenntnistheoretischer Hinsicht.

In Kapitel 3.1 soll der erkenntnistheoretische Status der Ideen gemäß der kritischen Philosophie rekonstruiert werden, wobei in vier Schritten vorgegangen wird. Erstens soll nachvollzogen werden, wie Kant den Begriff der Idee einführt, indem er ihn von anderen Konzepten seiner Epistemologie abgrenzt. Zweitens wird dargestellt, welche verschiedenen Arten von Ideen es gibt, welche (erkenntnistheoretischen) Merkmale diese teilen und durch welche sie voneinander unterschieden sind. Drittens wird ausgeführt, in welcher Weise die Ideen eine bedeutende erkenntnistheoretische Funktion besitzen, die von Kant als eine regulative bezeichnet wird. Viertens wird auf einige offene Fragen hingewiesen, die eine Rekonstruktion der epistemologischen Ideenkonzeption Kants ergibt.

3.1.1 Der Begriff der Idee

Bevor man sich den erkenntnistheoretischen Status der Ideen, ihre epistemologische Funktion, aber auch ihren problematischen Charakter (aufgrund dessen metaphysische Fragen theoretisch unlösbar bleiben) mit seinen Gründen vergegenwärtigt, gilt es zuvor einmal festzuhalten, was mit dem Begriff einer Idee bei Kant überhaupt gemeint ist. Ideen sind zwar epistemologisch speziell, aber das bedeutet nicht, dass sie sich nicht mit anderen Teilen seiner Philosophie vergleichen und in partiellen Hinsichten auch zusammenfassen lassen. Im Gegenteil: Kant leistet eine Einordnung der Ideen in seine Systematik, indem er sie so wie auch andere Elemente unter einer noch allgemeineren Bezeichnung subsumiert, andererseits aber von den mit ihnen zusammen subsumierten Teilen abgrenzt. Es werden also sowohl der Zusammenhang als auch die

⁹⁶ Vgl. *KrV*, B XXXII f.

spezifische Differenz zu sonstigen epistemischen Elementen geklärt. Die allgemeinere Bezeichnung, unter der sich Ideen subsumieren lassen, ist die der »Vorstellung«.⁹⁷ Neben den Ideen werden unter den Vorstellungen auch die Kategorien genannten reinen Verstandesbegriffe, die empirischen Begriffe sowie die (reinen und empirischen) Anschauungen subsumiert. Diese Elemente sind aber einander nicht nebengeordnet, sondern es gibt eine hierarchische Anordnung – Kant spricht diesbezüglich von einer »Stufenleiter«,⁹⁸ die in der folgenden Weise zu denken sei: Vorstellungen sind entweder Anschauungen oder Begriffe – Anschauungen, wenn sie sich auf Einzelnes beziehen, Begriffe, wenn sie sich auf Allgemeines beziehen, das mehreren Elementen gemeinsam ist. Begriffe wiederum werden eingeteilt in empirische und in reine Begriffe. Empirische Begriffe entspringen der Erfahrung, reine Begriffe entspringen nicht der Erfahrung. Reine Begriffe werden dann eingeteilt in die reinen Verstandesbegriffe – die Kategorien – und die reinen Vernunftbegriffe – dies sind die Ideen.

Das entscheidende Bestimmungsmerkmal der Ideen liegt nun in dem, was sie von den reinen Verstandesbegriffen unterscheidet – Kant formuliert es so: »Ich verstehe unter der Idee einen notwendigen Vernunftbegriff, dem kein kongruierender Gegenstand in den Sinnen gegeben werden kann.«⁹⁹ Eine Differenz zu den reinen Verstandesbegriffen ist diese Bestimmung insofern, als zwar auch die reinen Verstandesbegriffe nicht der Erfahrung entspringen, sondern völlig a priori im Bewusstsein/Kognitionsvermögen (Kant spricht vom Gemüt) verankert sind, sie aber dennoch insofern eine Beziehung auf die Erfahrung haben, als sie empirische Erkenntnisse überhaupt erst möglich machen. Diese konstitutive Rolle der reinen Verstandesbegriffe für Erkenntnisse und im Vergleich dazu die Rolle, die die Ideen in Beziehung auf empirische Erkenntnisse spielen, werden noch näher behandelt werden.

Die Ideen als reine Vernunftbegriffe sind aber nicht bloß von den reinen Verstandesbegriffen unterschieden, sondern sie teilen mit ihnen auch einige wesentliche Gemeinsamkeiten. Nicht nur sind sie beide Vor-

97 *KrV*, B 376.

98 *Ebd.*

99 *KrV*, B 383.

stellungen, beide Begriffe und beide reine Begriffe, sondern es gibt auch eine (epistemische) Funktion, die sie miteinander verbindet: Sie ermöglichen Einheit in der Mannigfaltigkeit. Wo Kant diese einheitsstiftende Funktion von Verstand und Vernunft als Verbindendes betont, markiert er aber auch eine Differenz hinsichtlich der Elemente, zwischen denen durch sie eine Einheit hergestellt werden kann: »Der Verstand mag ein Vermögen der Einheit der Erscheinungen vermittelt der Regeln sein, so ist die Vernunft das Vermögen der Einheit der Verstandesregeln unter Prinzipien.«¹⁰⁰ Die durch die Vernunft ermöglichte Einheit ist also zumindest insofern anders, als sie eine höherstufige Einheit darstellt. Man kann dies so verstehen, dass zunächst der Verstand Erkenntnisse ermöglicht, indem er durch Regeln die Erscheinungen ordnet, und dann die Vernunft die so ermöglichten Erkenntnisse noch einmal in Richtung einer höheren Einheit ordnet. Die Schwierigkeit, zu der diese zunächst knappe Formulierung aber führt, ist die sich ergebende Frage, ob es somit nicht nur einen graduellen Unterschied zwischen dem Verstand und der Vernunft gibt.¹⁰¹ An dieser Stelle sei schon festgehalten, dass Kant selbst deutlich behauptet, dass die durch die Vernunft erzielte Einheit nicht bloß graduell, sondern prinzipiell von der Einheit und Allgemeinheit der Verstandesregeln

100 KrV, B 359.

101 So meinen aufgrund der Vereinheitlichungsfunktion für die Vorstellungen, die Verstand und Vernunft teilen, einige Kant-Interpret*innen, »that the difference between the faculties of understanding and reason is only a matter of degree, not a difference in kind.« (Rohlf, Michael: »The Ideas of Pure Reason.« In: Guyer, Paul (Hrsg.): *The Cambridge Companion to Kant's Critique of Pure Reason*. Cambridge: Cambridge University Press 2010. S. 190–209. S. 198.) Michael Rohlf weist solche Interpretationsversuche mit dem Hinweis zurück, dass die Einheit und Allgemeinheit, die die Vernunft sucht, von ganz anderer Art ist als die, die durch den Verstand erzielt wird. Die Vernunft ermögliche mit ihren Regeln absolute Universalität, der Verstand nur komparative Universalität, so Rohlf. (Vgl. Rohlf, *The Ideas of Pure Reason*, op. cit., S. 199.) Dies hänge außerdem zusammen mit dem Streben der Vernunft nach dem Unbedingten, von dem der Verstand keinen Begriff hat. (Vgl. Rohlf, *The Ideas of Pure Reason*, op. cit., S. 199.) Auf die Bedeutung des Unbedingten sowie die von Rohlf angesprochene Unterscheidung zwischen komparativer und absoluter Universalität wird später noch zurückzukommen sein. Es soll an späterer Stelle auch überlegt werden, ob bezüglich solcher Merkmale alle reinen Vernunftbegriffe gleich beurteilt werden müssen oder es auch innerhalb der Ideen noch Unterschiede hinsichtlich dieser Merkmale gibt.

unterschieden werden muss, wenn er sagt, dass sie »von ganz anderer Art ist, als sie von dem Verstande geleistet werden kann«. ¹⁰²

Einen Hinweis auf die Art dieses Unterschieds gibt die folgende kontrastive Charakterisierung der Vermögen Verstand und Vernunft: Der Verstand ist das Vermögen der Regeln, die Vernunft das Vermögen der Prinzipien. ¹⁰³ Die regelhaften Verstandeseinheiten werden durch die Vernunft nach Prinzipien zu höheren Einheiten zusammengeführt. Um dies zu ermöglichen, müssen Schlüsse gezogen werden, insofern die Vernunft das Vermögen zu schließen ist (während der Verstand das Vermögen zu urteilen ist). Jeder Vernunftschluss ist die Ableitung einer Erkenntnis aus einem Prinzip. ¹⁰⁴ Vernunftschlüsse suchen die Prinzipien auf, die unbedingte Bedingungen für die höhere Einheit der Verstandeserkenntnisse sind.

Wodurch die Verstandeseinheit und die Vernunftseinheit aber darüber hinaus und im Detail unterschieden sind, soll im nächsten Abschnitt genauer untersucht werden, wenn die Vernunftseinheit als eines der wesentlichen epistemologischen Merkmale der Ideen in den Blick genommen wird.

Die reinen Begriffe des Verstandes und der Vernunft ermöglichen also beide eine epistemische Einheit, aber die reinen Vernunftbegriffe, die Ideen, zielen auf eine höhere Einheit, stellen ein Unbedingtes dar und kennen keinen Erfahrungsgegenstand, der ihnen korrespondiert – darin unterscheiden sie sich. Nicht bloß auf die spezielle Einheit, sondern auf all diese Bestimmungen der Vernunft und der Ideen wird noch zurückzukommen und genauer einzugehen sein. Es wird außerdem noch einmal zu überlegen sein, ob solche und etwaige andere Bestimmungen tatsächlich auf alle Ideen zutreffen oder in uneingeschränkter Weise nur auf eine bestimmte Art der Ideen. (Siehe Kapitel 3.1.2.2.) Zumindest kann schon festgehalten werden: Es gibt Ideen, auf die all diese Bestimmungen zutreffen – ob diese Bestimmungen auch auf alle Ideen gänzlich zutreffen oder auf manche von ihnen nur mit Einschränkungen, wird sich noch zeigen.

102 *KrV*, B 359.

103 Vgl. *KrV*, B 356.

104 Vgl. *KrV*, B 357.

3.1.2 Transzendente sowie andere theoretische und praktische Ideen und deren Merkmale

Bevor im Einzelnen geprüft wird, welche epistemologischen Bestimmungen auf alle Ideen zutreffen, welche (in uneingeschränkter Weise) aber nur auf eine bestimmte Art von ihnen, müssen die verschiedenen Arten von Ideen der Einteilung Kants zufolge zunächst einmal unterschieden werden.

3.1.2.1 Arten von Ideen: Transzendente und andere theoretische und praktische Ideen

Kant trifft innerhalb der Ideen noch Differenzierungen und formuliert also Unterteilungen und spezifische Unterschiede innerhalb der Ideen. Zum einen gibt es die transzendentalen Ideen. Unter ihnen findet man die drei zentralen Vorstellungen der Metaphysik, nämlich Gott, die mit dem Begriff der Welt verbundene kosmologische Idee und die Seele.¹⁰⁵ Zwar sind damit genau jene Themen angesprochen, die die Fragestellung und Untersuchung der *Kritik der reinen Vernunft* motivieren, doch ist mit ihnen das Spektrum der Ideen deshalb noch nicht erschöpft.¹⁰⁶ Bevor Kant die transzendentalen Ideen systematisch untersucht, spricht er von »den Ideen überhaupt«¹⁰⁷. Nennt Kant von den transzendentalen Ideen genau drei, so lässt Kant die Zahl der anderen Ideen unbestimmt. Von Kants erkenntnistheoretischen Annahmen ausgehend lässt sich kein Grund ausmachen, wieso deren Zahl begrenzt sein sollte. Die von Kant genannten transzendentalen Ideen sind an der Zahl drei, weil Kant die transzendentalen Ideen aus der Dreiheit der Schlussformen und aus der Dreiheit von Subjekt, Erfahrungsgegenständen und Dingen überhaupt ableitet – wie auch noch zu betrachten sein wird (siehe Kapitel 3.1.2.3) –,

105 Vgl. *KrV*, B 391.

106 Die Ideen im Allgemeinen behandelt Kant im Abschnitt *Von den Ideen überhaupt*, im Abschnitt *Von den transzendentalen Ideen* beleuchtet Kant dann die für seine Fragestellung im Zentrum stehenden drei transzendentalen Ideen. Da Kants Interesse an den Ideen von dem Problem der Möglichkeit einer speziellen Metaphysik als Wissenschaft gelenkt ist, findet man einen Großteil seiner in weiteren Abschnitten der *Kritik der reinen Vernunft* formulierten Überlegungen zu Ideen in Zusammenhang mit den transzendentalen Ideen. Deshalb lohnt es sich nachzudenken, welche auch für Ideen überhaupt relevanten Gedanken in den Passagen zu finden sind, die primär den transzendentalen Ideen gewidmet sind.

107 *KrV*, B 368.

und da die übrigen Ideen nicht aus derselben systematischen Struktur (und auch aus keiner anderen dreiteiligen oder in anderer Zahl in ihren Elementen limitierten Struktur) abgeleitet werden, lässt sich deren Zahl oder zahlenmäßige Begrenzung nicht prinzipiell aus Kants Erkenntnistheorie schließen. Sicher ist nur, dass die Vernunft Ideen im Plural hat. Außerdem nennt Kant einige wenige Beispiele für solche Ideen wie die Idee der Menschheit oder die Idee einer Verfassung, die die größte Freiheit ermöglicht. Selbst wenn sich die anderen Ideen neben den transzendentalen Vernunftbegriffen nicht einzeln vollständig aufzählen lassen, so lassen sie sich aber noch weiter unterteilen, und zwar in zwei Gruppen.¹⁰⁸ Einerseits gibt es Ideen, die dem Bereich der Sittlichkeit zugehören, andererseits gibt es auch Ideen, die einen Bezug zur Natur aufweisen: »[N]icht bloß [...] im Sittlichen, sondern auch in Ansehung der Natur selbst, sieht Plato mit Recht deutliche Beweise ihres Ursprungs aus Ideen. Ein Gewächs, ein Tier [...] zeigen deutlich, daß sie nur nach Ideen möglich sind[.]«¹⁰⁹ Man kann von (anderen/sonstigen) theoretischen und praktischen Ideen neben den transzendentalen Ideen sprechen.¹¹⁰ Kant drückt diese Einteilung der Ideen am deutlichsten an der folgenden Stelle aus, an der er die transzendentalen Ideen einzuordnen versucht: »Unserer Absicht gemäß setzen wir aber hier die praktischen Ideen bei Seite, und betrachten daher die Vernunft nur im spekulativen, und in diesem noch

108 Es gibt keine einheitliche terminologische Zusammenfassung der Ideen, die es neben den transzendentalen Ideen gibt, und es sind in dieser Gruppe auch innere Differenzen zu sehen, etwa eine Unterscheidung zwischen theoretischen und praktischen Ideen. Deshalb ist in dieser Studie von »anderen« oder sonstigen Ideen (wenn die transzendentalen Ideen unmittelbar zuvor erwähnt werden) bzw. von »theoretischen und praktischen Ideen neben den transzendentalen Ideen« (wenn die transzendentalen Ideen nicht unmittelbar zuvor erwähnt werden) die Rede. Aus Gründen der Einfachheit und der Ökonomie der Formulierungen könnte auch die Bezeichnung der »nichttranszendentalen« Ideen überlegt werden, doch ist diese nicht etabliert und könnte über die inneren Differenzen hinwegtäuschen, somit also missverständlich sein. Sie wird in dieser Studie deshalb nicht verwendet, könnte aber diskutiert werden.

109 *KrV*, B 374.

110 Michael Rohlf etwa weist auf diese systematische Ordnung der Ideen bei Kant hin und expliziert, dass es neben den transzendentalen Ideen »many ideas of reason« (Rohlf, *The Ideas of Pure Reason*, op. cit., S. 202) gebe, unter denen »practical [...] and theoretical ideas« (Rohlf, *The Ideas of Pure Reason*, op. cit., S. 203) zu finden wären.

enger, nämlich nur im transzendentalen Gebrauch.«¹¹¹ Im theoretischen Bereich der anderen Ideen neben den transzendentalen Vernunftbegriffen nennt Kant das Beispiel der Idee eines vollkommensten Tieres seiner Art.¹¹² In der Sphäre der Praxis bezieht sich Kant exemplarisch auf die Idee der Tugend¹¹³ und die Idee einer Staatsverfassung, die die größte menschliche Freiheit zulässt.¹¹⁴ Die prinzipielle Unterscheidung zwischen theoretischen und praktischen Ideen neben den transzendentalen Ideen wird durch den Hinweis expliziert, dass im Bereich der sittlichen Praxis die Ideen wirksam werden und ihnen somit Kausalität zugeschrieben werden kann. In der Orientierung an den praktischen Ideen könne die Vernunft in der Welt als kausal wirkend angesehen werden, insofern sie das menschliche Handeln und damit auch Eingriffe in die empirische Realität leite. Der Bereich des Sittlichen wird als ein solcher angesprochen, in dem »die menschliche Vernunft wahrhafte Kausalität zeigt, und wo Ideen wirkende Ursachen (der Handlungen und ihrer Gegenstände) werden.«¹¹⁵

Eine zentrale praktische Idee ist die der Freiheit. Theoretisch kann Freiheit nicht erkannt werden, sie lässt sich nicht wie die Verstandesbegriffe deduzieren, aber es lässt sich in der transzendentalen Dialektik nachweisen, dass Freiheit nicht theoretisch auszuschließen ist: Weil zwischen der phänomenalen und der noumenalen Seite der Handlungen zu unterscheiden ist, wird der scheinbare Widerspruch zwischen Freiheit und der Kausalität der Naturphänomene aufgelöst. Für die mit dem Begriff der Welt verbundene (transzendente) kosmologische Idee wird theoretisch nachgewiesen, dass sie mit Freiheit als kompatibel zu denken ist.¹¹⁶ In praktischer Hinsicht aber wird Freiheit deduziert, indem in der Deduktion der praktischen Vernunft nachgewiesen wird, dass mit dem Bewusstsein des Sittengesetzes das Bewusstsein der Freiheit verbunden ist.¹¹⁷ Wo in der Geschichtsphilosophie das Sittengesetz als normativer Bezugspunkt des

111 *KrV*, B 386.

112 Vgl. *KrV*, B 374.

113 Vgl. *KrV*, B 372.

114 Vgl. *KrV*, B 373.

115 *KrV*, B 374.

116 Vgl. *KrV*, B 559–586.

117 Vgl. *KpV*, AA 05, 42.

historischen Fortschritts von Relevanz ist (worauf später einzugehen sein wird), ist also auch die Freiheit mitzudenken.

Jedenfalls ist zwischen transzendentalen und anderen Ideen sowie innerhalb der zweiten Gruppe zwischen theoretischen und praktischen Vernunftbegriffen zu unterscheiden, wobei manche Ideen sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Philosophie ihre Relevanz entfalten können.

3.1.2.2 Theoretische und praktische Ideen neben den transzendentalen Vernunftbegriffen

Die transzendentalen Ideen sind eine spezielle Gruppe der Ideen. Insofern sie deren Teilmenge sind, sind sie durch all die Eigenschaften gekennzeichnet, die auf die Ideen überhaupt zutreffen. Welche Merkmale von allen Ideen geteilt werden, welche hingegen exklusiv den transzendentalen Ideen zukommen, soll in diesem und im folgenden Abschnitt (3.1.2.3) genauer herausgestellt werden.

Bereits erwähnt wurde das Charakteristikum der Ideen, dass es sich bei ihnen um Begriffe handelt, die über alle Erfahrung hinausgehen¹¹⁸ und denen niemals irgendein Gegenstand in den Sinnen entsprechen kann.¹¹⁹ Dies ist ein fundamentaler Aspekt, der auf alle Ideen überhaupt, die transzendentalen wie die übrigen, zutrifft. So wird im Abschnitt über die *Ideen überhaupt* exemplarisch gezeigt, dass der (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden) Idee der Menschheit niemals ein einzelner aus der Erfahrung bekannter Mensch entsprechen wird.¹²⁰ Im Abschnitt über die transzendentalen Ideen wird dann noch einmal in Bezug auf die Vorstellungen Gott, Welt und Seele besonders betont, dass niemals irgendein Objekt ihnen angemessen gegeben sein könnte.¹²¹

Ein weiteres Charakteristikum, das Kant mit den Ideen verbindet, ist die Einheit, die über die Verstandeseinheit hinausgeht. In welcher Weise die transzendentalen Ideen eine vereinheitlichende Funktion im Bereich der Erkenntnis besitzen, führt Kant vor allem im *Anhang zur transzen-*

118 Vgl. *KrV*, B 377.

119 Vgl. *KrV*, B 374.

120 Vgl. *KrV*, B 374.

121 Vgl. *KrV*, B 393.

dentalen Dialektik aus, und zwar im Abschnitt »Von der Endabsicht der natürlichen Dialektik«. ¹²² Aber schon in den Überlegungen zu der *Vernunft überhaupt*, der sowohl die transzendentalen wie auch die anderen Ideen entspringen, betont Kant, dass die Vernunft immer schon darauf abzielt, eine Einheit zu ermöglichen, die insofern über die Verstandeseinheit hinausgeht, als die Verstandesregeln zunächst das Mannigfaltige der Erscheinungen in Einheiten zusammenfassen lässt, die Vernunft aber das Resultat der Verstandesregeln noch einmal unter Prinzipien einer höheren Einheit zuführt. ¹²³ Da Kant diese Ermöglichung der (über die verstandesmäßige Einheit hinausgehenden) Einheit schon in den Überlegungen zur *Vernunft überhaupt* anstellt, weist die Textstruktur darauf hin, dass dieses Charakteristikum sowohl auf die transzendentalen wie auch auf die anderen Ideen zutrifft. In welcher Weise die transzendentalen Ideen eine Vereinheitlichung befördern, wird noch eingehender betrachtet werden, wenn die epistemische Funktion der Ideen detaillierter beleuchtet wird. In welcher Weise die theoretischen und praktischen Ideen neben den transzendentalen Vernunftbegriffen Einheit befördern, wird von Kant nicht näher ausgeführt, da seine Ausführungen zu den *Ideen überhaupt* sehr knapp gehalten sind und nicht weit über die Beschreibung einiger Beispielfälle solcher Ideen hinausgehen. In welcher Weise diese theoretischen und praktischen Ideen neben den transzendentalen Vernunftbegriffen eine über die Verstandeseinheit hinausgehende Einheit ermöglichen, kann daher am besten durch eine von Kants erkenntnistheoretischen Prämissen geleitete Interpretation eines von ihm beschriebenen Beispielfalls erschlossen werden.

Zu diesem Zweck soll das Beispiel der Idee des Menschen herangezogen werden, das Kant anspricht, wenn er sagt,

daß zwar kein einzelnes Geschöpf, unter den einzelnen Bedingungen seines Daseins, mit der Idee des Vollkommensten seiner Art kongruiere (so wenig wie der Mensch mit der Idee der Menschheit, die er sogar selbst als das Urbild seiner Handlungen in seiner Seele trägt), daß gleichwohl jene Ideen im höchsten Verstande einzeln, unveränderlich, durchgängig bestimmt, und die ursprüng-

122 Vgl. KrV, B 708.

123 Vgl. KrV, B 359.

lichen Ursachen der Dinge sind, und nur das Ganze ihrer Verbindung im Weltall einzig und allein jener Idee völlig adäquat sei.¹²⁴

Diese Textstelle kontrastiert die einzelnen empirischen Erscheinungen, die als Exemplar einer bestimmten Art – insbesondere des Menschen – auftreten, mit der Idee dieser Art. Die Gegenüberstellung umfasst mehrere Aspekte. Ein Aspekt besteht darin, dass die Idee in gewisser Weise als Ursache der Phänomene angesehen werden kann, die sie exemplifizieren – doch dieser Aspekt soll nun vernachlässigt werden.¹²⁵ Ein zweiter Aspekt ist darin zu finden, dass die Idee einen Grad der Vollkommenheit aufweist, dessen Erreichung empirischen Einzelexemplaren unmöglich ist. Kein einzelnes Wesen kann die Idee seiner Gattung zur Gänze repräsentieren und so kann auch kein einzelner Mensch vollkommen darstellen, was Menschlichkeit¹²⁶ bedeutet, sondern gemessen an der vollkommenen Idee

124 *KrV*, B 374f.

125 Diese Äußerung Kants könnte den Leser insofern stutzig machen, als hier mit der Bestimmung als Ursache die Kategorie der Kausalität auf eine Idee angewandt wird, obwohl die Kategorien in Erkenntnisurteilen doch nur auf empirische Gegenstände anwendbar wären. Die Lösung dieser Schwierigkeit kann aber kaum in der Interpretation liegen, dass Kant hier Platons Ideenlehre in einigen Grundzügen beschrieb und danach nur einige Aspekte aufgriff, die er selbst in seiner Philosophie voraussetzte, wobei die nicht aufgegriffenen Aspekte nicht seiner Ansicht entsprächen, wozu auch dieser Status der Ideen als Ursachen der Dinge zählte. Denn Kant selbst sagt, dass sowohl im Bereich der Natur als auch im Bereich der Sittlichkeit »Plato mit Recht deutliche Beweise ihres Ursprungs aus Ideen« (*KrV*, B 374) sieht, dass er dessen Position also auch in dieser Hinsicht teile. Die am nächsten liegenden Interpretationsansätze bestünden darin, dass im Bereich der Sittlichkeit Ideen Ursachen sind, insofern es eine Kausalität aus Freiheit gibt, und im Bereich der Natur Ideen insofern Ursachen sind, als Lebewesen als zweckmäßig geordnet angesehen werden müssen, was nicht nur mechanische Kausalität, sondern auch eine Wirkung einer teleologischen Zweckursache – also einer Idee – umfasst. Diese Interpretationsmöglichkeit ist verknüpft mit Themen der *Zweiten* und *Dritten Kritik* – den Zusammenhängen zwischen Moralität und Freiheit sowie zwischen Lebewesen und Teleologie – und soll an dieser Stelle nicht eingehender thematisiert werden, womit auch die Frage, inwiefern eine solche Verbindung der Kausalität mit überempirischen Ideen problematisch ist, nicht vertiefend behandelt wird.

126 Wenn Kant von der Menschheit spricht, dann meint er nicht die empirische Gesamtheit aller Menschen, sondern das, was ihr Menschsein ausmacht – im heutigen alltäglichen Sprachgebrauch entspricht diesem Gedanken eher das Wort *Menschlichkeit*.

bleiben konkrete Exemplare immer hinter dieser zurück. Ein dritter und unter dem gegenwärtigen Gesichtspunkt entscheidender Aspekt besteht darin, dass die einzelnen Menschen, Lebewesen und Dinge immer viele sind, dass also die individuellen Exemplare einer Art eine Mannigfaltigkeit darstellen, während die Idee der Menschheit oder einer anderen Art immer nur eine einzige ist. Diese eine Idee wird auch als Beurteilungsmaßstab für die einzelnen Exemplare herangezogen. Werden die zahlreichen Menschen und ihre Handlungen moralisch beurteilt, dann werden sie mit dieser einen Idee der Menschheit konfrontiert. Werden die vielen einzelnen, empirisch konkret vorhandenen Staaten und politischen Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit beurteilt und soll versucht werden, sie gerechter zu gestalten, dann müssen diese empirischen Einzelphänomene mit der einen und einzigen Idee einer vollkommen gerechten Staatsverfassung konfrontiert werden.¹²⁷ Diese Einheit ist somit keine durch empirische Vergleiche gewonnene relative Einheit wie die durch empirische Begriffe, denn die Idee eines vollkommenen Staates kann nicht aus einer Untersuchung der realen Staaten erschlossen werden, sondern muss umgekehrt vorausgesetzt werden, wenn diese Staaten rechtlich bewertet werden. Die Einheit der Ideen geht aber auch über die Einheit der Kategorien hinaus. Dies ist der Fall, weil in Erkenntnisurteilen über einzelne Dinge, Lebewesen oder Menschen schon ein Mannigfaltiges der Anschauung begrifflich vereinheitlicht wurde, woraufhin viele solcher verstandesmäßigen Einheiten wie etwa eine Vielzahl von Menschen noch einmal mit der höheren Einheit einer Idee des Menschen konfrontiert werden. Außerdem ist der eine Vernunftbegriff – wie zuvor bereits ausgeführt wurde –, der bei der Beurteilung der Vollkommenheit eines Einzelphänomens als Maßstab vorausgesetzt wird, aufgrund seiner eigenen Vollkommenheit keiner empirischen Entsprechung fähig. Dies gilt – wie sich anhand der Überlegung zu Kants Beispielen gezeigt hat – nicht nur für die transzendentalen Ideen, sondern für die Ideen überhaupt, also auch die anderen Ideen.

Ein weiteres Charakteristikum der Ideen besteht darin, dass sie ein Unbedingtes betreffen – Michael Rohlf etwa nennt dies als entscheidenden

127 Vgl. *KrV*, B 373.

Aspekt der Vernunft und ihrer reinen Begriffe.¹²⁸ Auch für diesen Aspekt soll nun überlegt werden, ob er ebenso auf die theoretischen und praktischen Ideen neben den transzendentalen Ideen zutrifft. Kant gebraucht den Terminus des Unbedingten nicht explizit im Abschnitt *Von den Ideen überhaupt*, sondern im Abschnitt über die transzendentalen Ideen, wenn er deren systematische Ableitung aus den Relationskategorien thematisiert,¹²⁹ aber auch schon im Abschnitt über das Vernunftvermögen in der Einleitung zur *Transzendentalen Dialektik*¹³⁰, der prinzipiell für alle Ideen Gültigkeit hat. An der Stelle, an der Kant die transzendentalen Ideen aus den Relationskategorien ableitet, bezieht er den Aspekt des Unbedingten nur auf diese.¹³¹ Dennoch kann die Gültigkeit des Unbedingtheitsmoments auch für die anderen Ideen geprüft werden.¹³² Zwar mögen die anderen Ideen nicht wie die transzendentalen Ideen in der Anwendung der nach der Relationskategorie unterschiedenen Schlussregeln bishin zu einer Totalität der Bedingungen eines der Teilbereiche (wie im Falle der Seele zur Totalität der Bedingungen der inneren Erfahrung, bei der mit dem Begriff der Welt verbundenen kosmologischen Idee zur Totalität der Bedingungen der äußeren Erfahrung und im Falle des Gottesbegriffs zur Totalität der Bedingungen des Denkens von Gegenständen überhaupt), die zusammengenommen alle Gegenstände der Erfahrung und des Denkens umfassen,¹³³ und also zu einem »schlechthin, d. i. in jeder Beziehung, Unbedingten«¹³⁴ führen, aber sie mögen in einem anderen und hinsichtlich des Bezugsbereichs beschränkteren Sinne ein Unbedingtes erschließen. Zieht man die Einteilung der Ideen (neben den transzendentalen Vernunftbegriffen) in theoretische und praktische Ideen heran, so ist dies zunächst für die praktischen Ideen sehr leicht zu plausibilisieren. Praktische Ideen wie die Idee der Tugend oder die Idee einer vollkommen gerechten Verfassung haben keine hypothetische, sondern eine kategorische Gültigkeit. Sie sind niemals aus etwas Gegebenem abgeleitet, son-

128 Vgl. Rohlf, *The Ideas of Pure Reason*, op. cit., S. 199.

129 Vgl. *KrV*, B 379.

130 Vgl. *KrV*, B 364.

131 Vgl. *KrV*, B 379f.

132 Siehe Fußnote 106.

133 Vgl. *KrV*, B 378 f.; *KrV*, B 391.

134 *KrV*, B 382.

dern immer schon zur normativen Beurteilung von Gegebenheiten vor-
 auszusetzen: »Denn es ist gleichwohl alles Urteil, über den moralischen
 Wert oder Unwert nur vermittelt dieser Idee [der Tugend; Anm. C. K.]
 möglich«¹³⁵. Die praktischen Ideen als Voraussetzungen der normativen
 Beurteilung können nicht aus anderen Bedingungen wie empirischen
 Gegebenheiten oder hypothetischen Zielvorstellungen abgeleitet werden,
 denn ansonsten würden sie ihre normative Gültigkeit einbüßen. Wären
 praktische Ideen etwa durch empirische Gegebenheiten bedingt, so würde
 das nach Kant zu dem führen, was heute als naturalistischer Fehlschluss
 bekannt ist, denn »es ist höchst verwerflich, die Gesetze über das, was ich
 tun soll, von demjenigen herzunehmen, oder dadurch einzuschränken,
 was getan wird«¹³⁶. Insofern praktische Ideen als normativer Maßstab also
 nicht aus anderen Bedingungen abgeleitet werden können, betreffen sie
 ein Unbedingtes. Im Falle der (nicht zu den transzendentalen Vernunft-
 begriffen zählenden) theoretischen Ideen ist die Unbedingtheit nicht ganz
 auf dieselbe Weise zu erschließen. Die Idee eines vollkommensten Tie-
 res oder Gewächses seiner Art¹³⁷ hat keine sittlichen Implikationen, die
 unbedingte Gültigkeit aufweisen könnten. Wenn auch nicht auf diesel-
 be Weise, so kann man aber auf analoge Weise versuchen, einen Aspekt
 der Unbedingtheit an solchen Ideen auszumachen. Der Idee eines Voll-
 kommensten seiner Art (auch der Idee eines vollkommenen Menschen)
 entsprechen nirgendwo die empirisch gegebenen Exemplare, weshalb
 sie auch nicht aus Bedingungen (der Erfahrung) abzuleiten ist, sondern
 umgekehrt immer schon vorausgesetzt werden muss, um Exemplare einer
 Art als solche hinsichtlich ihrer Vollkommenheit oder Repräsentativität
 zu beurteilen – wenn auch nicht in sittlich-praktischer Hinsicht. In die-
 sem Sinne können auch die theoretischen (nicht zu den transzendenta-
 len Vernunftbegriffen zählenden) Ideen als auf ein Unbedingtes verwei-
 send angesehen werden.

Zusammenfassend lässt sich über die Ideen überhaupt – auch die theo-
 retischen und praktischen Ideen neben den transzendentalen Vernunft-
 begriffen – sagen: Sie alle sind Begriffe, die nicht der Erfahrung entnom-

135 *KrV*, B 372.

136 *KrV*, B 375.

137 Vgl. *KrV*, B 374.

men sind und denen auch niemals ein Erfahrungsgegenstand entsprechen kann. Sie stellen jeweils eine Einheit dar, die nicht nur wie der Verstand die Mannigfaltigkeit der Anschauung als einen begrifflich bestimmten Gegenstand vereinheitlicht, sondern eine höhere und über alle Erfahrung hinausgehende Einheit sind, mit der die einzelnen Erfahrungsgegenstandseinheiten konfrontiert werden (an einem einzelnen Menschen kann vieles wahrgenommen werden, und doch ist er in der Erfahrung ein Mensch und in diesem Sinne eine Einheit, allerdings gibt es viele einzelne Menschen, die Idee des Menschen aber ist eine höhere, überempirische Einheit, von der es nur eine einzige gibt). Sie verweisen auf ein Unbedingtes, insofern sie nicht aus anderen Bedingungen – etwa den Bedingungen der Erfahrung – abgeleitet werden können, sondern umgekehrt als theoretische oder praktische Bedingung vorausgesetzt werden müssen, um Einzelphänomene hinsichtlich ihrer Vollkommenheit oder ihres sittlichen Werts zu beurteilen.

3.1.2.3 Transzendente Ideen

Die bereits benannten transzendentalen Ideen der Theologie, Kosmologie und Psychologie (die Idee Gottes, die mit dem Begriff der Welt verbundene kosmologische Idee und die Idee der Seele) weisen diejenigen Merkmale, die allen übrigen Ideen zukommen, ebenso auf. Auch sie gehen also über alle mögliche Erfahrung hinaus, sind eine über die Verstandeseinheit hinausgehende Einheit und verweisen auf ein Unbedingtes. Darüber hinaus haben die transzendentalen Ideen aber spezielle Merkmale, die nun betrachtet werden sollen.

Als essenzielle Bestimmung der transzendentalen Ideen kann angesehen werden, dass sie »den Verstandesgebrauch im Ganzen der gesamten Erfahrung nach Prinzipien bestimmen werden«¹³⁸. Diese Orientierungsleistung für die Gesamtheit der Verstandestätigkeit hängt zusammen mit der später zu beleuchtenden epistemischen Funktion der transzendentalen Ideen. Jedenfalls kann den anderen Ideen ein vergleichbares Merkmal nicht zugesprochen werden, da sich Ideen wie etwa die einer Tierart nicht auf den gesamten Verstandesgebrauch und auf das Ganze der Erfahrung beziehen, sondern nur auf die Verstandesurteile über die Exemplare die-

138 KrV, B 378.

ser jeweils einer Tierart, nicht aber auf andere Urteile. Die theoretischen und praktischen Ideen neben den transzendentalen Vernunftbegriffen gehen zwar auch über alle Erfahrung hinaus, doch nur ein begrenzter Teil begrifflich bestimmter Erfahrungen hat jeweils einen Bezug zu einer bestimmten unter diesen Ideen. Diese Differenz zwischen transzendentalen und anderen Ideen ist aber dahingehend einzuschränken, dass nicht jede der transzendentalen Ideen (der theologischen Idee Gottes, der mit dem Begriff der Welt verbundenen kosmologischen Idee sowie der psychologischen Idee der Seele) für sich genommen schon zum gesamten Bereich der Erfahrung eine Beziehung hat. Zumindest die Idee der Seele, die auf die innere Erfahrung bezogen ist,¹³⁹ und die mit dem Begriff der Welt verbundene kosmologische Idee, die die Gegenstände der äußeren Erfahrung betrifft, haben für sich einen eingeschränkten Bezugsbereich, wobei aber zu beachten ist, dass diese Bereiche wesentlich umfassender sind als die Erfahrungsbereiche, für die etwa die nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende) Idee einer bestimmten Tierart oder Pflanzenart relevant sind. Nimmt man allerdings die Bereiche, auf die sich die Idee der Seele und die mit dem Begriff der Welt verbundene kosmologische Idee beziehen, zusammen, so umfassen sie tatsächlich die Gesamtheit aller Gegenstände der Erfahrung. Denkt man noch die Idee Gottes hinzu, so ist zu allen Gegenständen der Erfahrung und des Denkens ein Bezug hergestellt. Dies steht in einem Kontrast zu den limitierten Relevanzbereichen der theoretischen und praktischen Ideen neben den transzendentalen Vernunftbegriffen.

Eine zweite markante Charakterisierung der transzendentalen Ideen findet man in den folgenden Formulierungen:

Nun geht der transzendente Vernunftbegriff jederzeit nur auf die absolute Totalität in der Synthesis der Bedingungen, und endigt niemals, als bei dem schlechthin, d. i. in jeder Beziehung, Unbedingten. [...] [T]ranszendente Ideen [...] betrachten alles Erfahrungserkenntnis als bestimmt durch eine absolute Totalität der Bedingungen.¹⁴⁰

139 Vgl. *KrV*, A 379.

140 *KrV*, B 382–384.

Den Begriff »absolut« erläutert Kant mit der Formulierung »in aller Beziehung«, während der Gegenbegriff »komparativ« etwas betrifft, das nur in besonderer Hinsicht Gültigkeit hat. Dies lässt sich im Lichte des erstgenannten Charakteristikums der transzendentalen Ideen so verstehen, dass zwar alle Ideen in gewisser Weise ein Unbedingtes betreffen, nämlich eine selbst nicht bedingte Bedingung von Urteilen über Gegenstände – aber im Falle einer nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden theoretischen oder praktischen Idee ist der Gegenstandsbereich, für den diese die unbedingte Bedingung ist, eingeschränkt – sie ist eine solche nur für diesen Bereich.¹⁴¹ Die Idee des vollkommensten Tieres seiner Art ist zwar selbst nicht empirisch bedingt, aber sie ist eine unbedingte Bedingung nur für diejenigen Urteile über die Tiere dieser Art – also nur in Beziehung auf die Urteile über diesen Erfahrungsbereich, nicht in aller Beziehung. Die transzendentalen Ideen hingegen stellen zusammengenommen ein schlechthin Unbedingtes dar und sind somit unbedingte Bedingungen aller Urteile der Erfahrung. Die gesamte Erfahrungserkenntnis, nicht nur ein eingeschränkter Bereich, hat (zwar nicht schon in jeder der drei einzelnen transzendentalen Ideen, aber) in der zusammengedachten Dreiheit der Ideen der Theologie, der Kosmologie und der Psychologie (der Idee Gottes, der mit dem Begriff der Welt verbundenen kosmologischen Idee und der Idee der Seele) unbedingte Bedingungen.

Weshalb eine Dreiheit von solchen schlechthin unbedingten Vernunftbegriffen angenommen werden soll, verdeutlicht Kant durch seine Ableitung der transzendentalen Ideen. Die reinen Verstandesbegriffe, die Kategorien, leitet Kant aus den Formen des Urteils ab; die reinen

141 In diesem Sinne ist die schon früher behandelte (siehe Fußnote 101) Unterscheidung zwischen einerseits komparativer und andererseits absoluter Unbedingtheit und Allgemeinheit/Universalität des Bezugsbereichs zwar auch mit der Differenzierung zwischen reinen Verstandesbegriffen und reinen Vernunftbegriffen verbunden, worauf Michael Rohlf hingewiesen hat (vgl. Rohlf, *The Ideas of Pure Reason*, op. cit., S. 198 f.), aber sie ist darüber hinaus auch mit einer Differenzierung innerhalb der Ideen verbunden, insofern Unbedingtheit transzendentalen Ideen in absoluter, anderen Ideen jedoch nur in komparativer Weise zukommt und der universelle Bezug zu allen Erfahrungserkenntnissen nur den transzendentalen Ideen zusammengenommen zukommt.

transzendentalen Vernunftbegriffe leitet er aus den Formen der Vernunftschlüsse ab. Es gibt nach der Ordnung der Relationskategorien drei Formen der Vernunftschlüsse: »kategorische oder hypothetische oder disjunktive Vernunftschlüsse«¹⁴². Diesen gemäß stellt Kant die Dreiheit der transzendentalen Ideen dar:

So viel Arten des Verhältnisses es nun gibt, die der Verstand vermittelt der Kategorien sich vorstellt, so vielerlei reine Vernunftbegriffe wird es auch geben, und es wird also erstlich ein Unbedingtes der kategorischen Synthesis in einem Subjekt, zweitens der hypothetischen Synthesis der Glieder einer Reihe, drittens der disjunktiven Synthesis der Teile in einem System zu suchen sein.¹⁴³

Über diese Charakterisierung der Grundlage der Dreiheit der transzendentalen Ideen nach der Einteilung der Relationskategorien und der ihnen entsprechenden Vernunftschlüsse (kategorische/hypothetische/disjunktive) hinaus gibt es bei Kant noch weitere Formulierungen, die die Einteilung der reinen Vernunftbegriffe betreffen, wobei die folgende Stelle andere Aspekte beleuchtet als die eben zitierte:

Folglich werden alle transzendente Ideen sich unter drei Klassen bringen lassen, davon die erste die absolute (unbedingte) Einheit des denkenden Subjekts, die zweite die absolute Einheit der Reihe der Bedingungen der Erscheinung, die dritte die absolute Einheit der Bedingung aller Gegenstände des Denkens überhaupt enthält.¹⁴⁴

Die erste Idee ist die der Seele, die zweite die mit dem Begriff der Welt verbundene kosmologische Idee, die dritte die Idee Gottes. In der ersten Textstelle wird die Dreiheit der transzendentalen Ideen also mit der Dreiheit der Vernunftschlüsse in Verbindung gebracht, in der zweiten Stelle mit der Dreiheit von Subjekt, Erscheinung und allen Gegenständen des Denkens überhaupt, die basalsten Konstituenten der kritischen Erkenntnistheorie darstellen. Paul Guyer hat auf die Unterschiedenheit dieser beiden Überlegungen zur Ableitung der transzendentalen Ideen mit einem

142 *KrV*, B 361.

143 *KrV*, B 379.

144 *KrV*, B 391.

auf die weitere bezogenen Kommentar hingewiesen: »This explanation of the origin of transcendental illusion does not [...] begin with any exploitation of the three specifically relational categories.«¹⁴⁵ Diese Unterscheidung erlaubt Guyer auch, der Ableitung mithilfe der zweiten Strategie eine Nachvollziehbarkeit zuzugestehen, obwohl er die Ableitung der Ideen aus den Relationskategorien für kritikwürdig hält. Michael Rohlf hingegen hat versucht, eine Verbindung zwischen den beiden Ableitungsstrategien herzustellen, indem er die Überlegung anstellt, dass die Anwendung der drei Formen der Vernunftschlüsse, die ansonsten unproblematisch sind, auf die drei basalen Wissenskonstituenten (Subjekt, Erscheinung und alle Gegenstände des Denkens überhaupt) in den transzendentalen Ideen den transzendentalen Schein hervorbringt.¹⁴⁶ So lassen sich Kants verschiedene Äußerungen zur Ableitung der drei transzendentalen Ideen miteinander verknüpfen.

Jedenfalls besteht in der systematischen Ableitung der drei transzendentalen Ideen eine Differenz zu den anderen Ideen, die nicht aus den drei basalen Grundkonstituenten der Erkenntnis oder aus den drei Formen der Vernunftschlüsse hergeleitet werden. Aus dieser speziellen Ableitung der transzendentalen Ideen folgt ein weiterer Unterschied zu den anderen Ideen, der darin besteht, dass letztere in direkterer Weise auf die Empirie bezogen sind. So ist beispielsweise die (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende) theoretische Idee des vollkommensten Exemplars einer Tierart zwar ebenso wenig empirisch wie die transzendentalen Ideen, aber in der Beurteilung der Repräsentativität oder Vollkommenheit eines Exemplars dieser Tierart wird diese Tierartidee als unbedingter Beurteilungsmaßstab für empirische Exemplare angesetzt, auf die auch der empirische Begriff dieser Art angewandt wird. Die transzendentalen Ideen hingegen werden nicht als unbedingter Beurteilungsmaßstab bei der Anwendung empirischer Begriffe angesetzt, sondern durch ihre Ableitung aus den nach den reinen Verstandesbegriffen der Relation geordneten Vernunftschlüssen haben sie einen direk-

145 Guyer, Paul: »The Unity of Reason: Pure Reason as Practical Reason in Kant's Early Conception of the Transcendental Dialectic.« In: Paul Guyer: *Kant on Freedom, Law and Happiness*. Cambridge: Cambridge University Press 2000. S. 80–84. S. 83.

146 Vgl. Rohlf, The Ideas of Pure Reason, op. cit., S. 205 f.

teren Bezug zu den Kategorien, den reinen Verstandesbegriffen, nicht zu den empirischen Begriffen. In dieser Hinsicht führen empirische Begriffe in der Suche nach unbedingten Beurteilungsmaßstäben für Repräsentativität oder Vollkommenheit von Exemplaren zu (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden) theoretischen Ideen (wobei sie nicht aus den empirischen Begriffen abgeleitet werden, sondern zur Bewertung einzelner mit diesen bezeichneter Exemplare vorausgesetzt werden müssen), wohingegen reine Verstandesbegriffe in der durch sie möglichen Einteilung der Vernunftschlüsse nach den Relationskategorien zu den transzendentalen Ideen führen.

Der weitere Bezugsrahmen auf Bereiche der Erfahrung (bisher zu deren Gesamtheit), der größere Geltungsrahmen der Unbedingtheit, die Ableitung aus den sich aus den Relationskategorien ergebenden Vernunftschlüssen und die damit gegebene direktere Verbindung zu den reinen Verstandesbegriffen sind also Unterscheidungsmerkmale der transzendentalen Ideen zu den anderen Ideen, welche trotz ihres Status als Vernunftbegriffe im Vergleich mit den transzendentalen Ideen einen stärkeren Bezug zu den empirischen Begriffen haben.

3.1.3 Die regulative erkenntnistheoretische Funktion der Ideen

Der erkenntnistheoretische Charakter der Ideen wird von Kant in Bezugnahme auf den Status der reinen Verstandesbegriffe bestimmt. Diese – die Kategorien der Qualität, Quantität, Modalität und Relation – haben Kant zufolge eine konstitutive erkenntnistheoretische Funktion (wobei den dynamischen Kategorien der Modalität und Relation in einer bestimmten Hinsicht auch eine regulative Funktion zugeschrieben wird, wie an späterer Stelle dieses Kapitels erläutert werden wird). Sie besteht darin, dass die Kategorien zwar nicht Gegenstände wären, die empirisch beobachtet werden könnten und dadurch ihre Objektivität bewiesen, dass sie aber Erfahrung und empirische Erkenntnisse überhaupt erst möglich machen. Kategorien wie beispielsweise Einheit, Vielheit oder Kausalität beweisen ihre objektive Gültigkeit dadurch, dass sie die Erfahrung einzelner oder mehrerer Gegenstände oder ihrer Ursache-Wirkungs-Verhältnisse erst ermöglichen. Weil die Erfahrungserkenntnis objektiver Gegenstände gar

nicht ohne die reinen Verstandesbegriffe möglich ist und somit alle objektive Gültigkeit von Urteilen überhaupt erst durch sie zustande kommt, besitzen die Kategorien selbst objektive Gültigkeit. Diese Verteidigung der objektiven Realität der reinen Verstandesbegriffe durch den Nachweis ihrer erfahrungskonstitutiven epistemischen Funktion ist, was Kant in seiner Deduktion der reinen Verstandesbegriffe ausführlich unternommen hat.

Bezugnehmend auf diese Deduktion der reinen Verstandesbegriffe erklärt Kant zu Beginn der *transzendentalen Dialektik* über die Ideen: »Von diesen transzendentalen Ideen ist eigentlich keine objektive Deduktion möglich, so wie wir sie von den Kategorien liefern konnten.«¹⁴⁷ Dies liege daran, dass die Ideen immer schon alle mögliche Erfahrung übersteigen, während die Kategorien in aller Erfahrung als Konstituentien fungieren.

Angesichts dieser frühen und klaren Festlegung kann es ziemlich überraschend erscheinen, welche Wendung Kant am Ende der *transzendentalen Dialektik* – in deren Anhang – durchführt:

Man kann sich eines Begriffs a priori mit keiner Sicherheit bedienen, ohne seine transzendente Deduktion zu Stande gebracht zu haben. Die Ideen der reinen Vernunft verstatten zwar keine Deduktion von der Art, als die Kategorien; sollen sie aber im mindesten einige, wenn auch nur unbestimmte, objektive Gültigkeit haben, und nicht bloß leere Gedankendinge (*entia rationis ratiocinantis*) vorstellen, so muß durchaus eine Deduktion derselben möglich sein, gesetzt, daß sie auch von derjenigen weit abweiche, die man mit den Kategorien vornehmen kann. Das ist die Vollendung des kritischen Geschäftes der reinen Vernunft, und dieses wollen wir jetzt übernehmen.¹⁴⁸

Man mag darin nicht unbedingt einen Widerspruch zu der zuvor zitierten Festlegung sehen, insofern Kant ja beide Male betont, dass eine Deduktion der Ideen nicht wie im Falle der Kategorien möglich ist. Dass sie jedoch im Falle der Ideen in anderer oder analoger Weise möglich ist, ist aber insofern überraschend, als dies zuvor nicht einmal angedeutet worden

147 *KrV*, B 393.

148 *KrV*, B 697 f.

war. In diesem Sinne widerspricht sich Kant hier zwar nicht – ob sein versuchter Nachweis der anders gearteten objektiven Gültigkeit der Ideen plausibel ist, ist damit aber noch nicht entschieden. Diesen Nachweis versucht Kant durch die Darstellung der epistemologischen Funktion der Ideen zu erbringen.

Die grundlegendste Bestimmung der epistemologischen Funktion der Ideen ist die Systematisierung der Erkenntnisse. Mithilfe der Orientierungsfunktion der Ideen lassen sich die Verstandeserkenntnisse in einer Vernunfteinheit zu einem System formen.¹⁴⁹ Doch erschöpft diese fundamentale Funktion der Systematisierung noch nicht die gesamte epistemologische Leistung der Vernunft, denn diese Systematisierung ist nicht bloß eine nachträgliche Umgestaltung gewonnener Erkenntnisse, die ansonsten unbeeinflusst blieben, sondern die Orientierung an der Systemeinheit leitet den Prozess des verstandesgemäßen Erkenntnisgewinns schon zuvor. Sie ermöglicht den Erkenntnisgewinn zwar nicht erst, aber sie modifiziert ihn bereits während seines Vollzugs, denn sie »befördert [...] nicht allein dessen Ausbreitung, sondern bewährt auch zugleich die Richtigkeit desselben.«¹⁵⁰ Zur Gewinnung von Verstandeserkenntnissen ist die Systematisierungsfunktion der Vernunft also nicht notwendig, aber diese kann die Sicherheit und das Ausmaß von Erkenntnisprozessen vergrößern – sie ist in diesem Sinne nicht konstitutiv, sondern Kant nennt sie in Abgrenzung zur Funktion der Kategorien regulativ. Kant stellt zwei Überlegungen an, in denen eine solche erkenntnisförderliche Funktion der Vernunft noch genauer fassbar wird.

Die erste Überlegung zur erkenntnisfördernden Funktion der Vernunfteinheit zeigt sich am prägnantesten an der folgenden Stelle:

Die Vernunft bereitet also dem Verstande sein Feld, 1. durch ein Prinzip des Mannigfaltigen unter höheren Gattungen, 2. durch einen Grundsatz der Varietät des Gleichartigen unter niederen Arten; und um die systematische Einheit zu vollenden, fügt sie 3. noch ein Gesetz der Affinität aller Begriffe hinzu, welches einen kontinuierlichen Übergang von einer jeden Art zu jeder anderen

149 Vgl. *KrV*, B 673.

150 *KrV*, B 708.

durch stufenartiges Wachstum der Verschiedenheit gebietet. Wir können sie die Prinzipien der Homogenität, der Spezifikation und der Kontinuität der Formen nennen.¹⁵¹

Mithilfe dieser Vernunftmaximen ist es möglich, in den Erkenntnissen »den systematischen Zusammenhang in der Idee«¹⁵² zu fördern. Kant erfasst in Gestalt der ersten beiden Vernunftmaximen zwei gegenläufige Bewegungsrichtungen, die sich in Erkenntnisvorgängen – und nicht zuletzt speziell in wissenschaftlichen Forschungsprozessen, die in Kants erkenntnistheoretischen Überlegungen zumeist das paradigmatische Erkenntnisvorbild darstellen – immer wieder zeigen und auch heute noch geläufig sind. Einerseits wird in (wissenschaftlichen) Überlegungen versucht, die Vielfalt der Phänomene unter einem gemeinsamen Begriff zu subsumieren, gemeinsame Gesetze für sie zu finden, die sie verbinden, und so eine höhere Einheit herzustellen. Andererseits gehört es auch zum (wissenschaftlich) exakten Blick von Forschenden, genau hinzusehen und wichtige Differenzen zu erkennen, die zuvor noch nicht bemerkt wurden – also Unterschiede dort zu erblicken, wo zuvor nur Einheit und Gemeinsamkeit gesehen wurden.¹⁵³ Das letzte Prinzip schließlich kann so gedeutet werden, dass aufgrund eines Kontinuums der Ähnlichkeit von Phänomenen Artgrenzen und Gattungseinheiten nicht von vornherein feststehen, sondern jedes Datenmaterial für Forschende immer verschiedene Möglichkeiten der Systematisierung zulässt. In Hinblick auf den Zusammenhang mit der epistemologischen Funktion der Ideen ist es nun wichtig zu sehen, dass die systematische und durch kontinuierliche Übergänge geprägte Einheitsvorstellung des Ganzen der Phänomene, die es ermöglicht, in diesen verschiedene Gemeinsamkeiten und Differenzen herauszuarbeiten, weder ein Erfahrungsgegenstand noch

151 *KrV*, B 685 f.

152 *KrV*, B 686.

153 Otfried Höffe hat diese Theorie der im Erkenntnisfortschritt wirkenden Vernunftmaximen der Homogenität, Spezifikation und Kontinuität gewürdigt, insofern Kant dadurch bewiese, dass er keineswegs ein statisches Wissenschaftsbild habe, sondern eine Konzeption vertrete, die für Veränderung des Wissens offen ist. Vgl. Höffe, Otfried: *Kants Kritik der reinen Vernunft. Die Grundlegung der modernen Philosophie*. München: Beck 2004. S. 277–281.

erfahrungskonstitutiv ist. Vielmehr gehören die Vernunftmaximen und die mit ihnen verbundene Einheitsvorstellung zum Bereich der Ideen und beweisen somit durch ihre erkenntnisfördernde Wirkung eine epistemologische Funktion ebensolcher Ideen.

Im Abschnitt *Von der Endabsicht der natürlichen Dialektik* gibt es eine weitere Überlegung zur regulativen Funktion der Ideen, in der Kant für die drei transzendentalen Ideen im Einzelnen zeigt, inwiefern diese jeweils eine erkenntnistheoretische Funktion besitzen. So habe etwa die psychologische Idee als Prinzip »der systematischen Einheit in Erklärung der Erscheinungen der Seele«¹⁵⁴ insofern eine regulative Funktion, als alle seelischen, innerlichen Erfahrungen in einen Gesamtzusammenhang gebracht werden und dadurch auch eine Orientierung der Erklärungsgründe psychischer Phänomene an größerer Einheit herbeiführen. Die kosmologische Idee der Totalität der Reihen von Bedingungen beweist darin ihren Nutzen, dass sie in der Kausalerklärung von Erscheinungen die Regel nahelegt, so zu verfahren, »als ob die Reihe an sich unendlich wäre«,¹⁵⁵ was zur immer weitergehenden Erforschung von Ursachen und Wirkungen motiviert – und somit einen Erkenntnisfortschritt befördert. Die dritte transzendente Idee, Gott, erlaubt es, alles so anzusehen, als ob es aus einem gemeinschaftlichen Prinzip entsprungen wäre – wodurch ebenfalls Einheit gestiftet wird. Wird die Welt nun so angesehen, als ob sie von einer höchsten zweckmäßigen Intelligenz geordnet wurde, so befördert dies außerdem insofern die Erforschung der Natur, als dies zur Suche nach teleologischen Zusammenhängen motiviert. Diese Annahme teleologischer Zusammenhänge ist nach Kant, wenngleich nicht vom Status konstitutiver Regeln, doch epistemologisch gesehen weder eine Quelle unvermeidbarer Irrtümer noch unproduktiv, denn selbst wenn sich herausstellen sollte, dass eine ursprünglich angenommene Zweckmäßigkeit doch nicht vorliegt und, »wo wir einen teleologischen Zusammenhang (nexus finalis) erwarteten, ein bloß mechanischer oder physischer (nexus effectivus) angetroffen wird«,¹⁵⁶ kann das Ergebnis eine Erkennt-

154 *KrV*, B 710.

155 *KrV*, B 713.

156 *KrV*, B 715.

nis sein – etwa eine über einen überraschenderweise doch gegebenen Kausalzusammenhang.¹⁵⁷

Es stellt sich die Frage nach der Beziehung zwischen den drei Vernunftmaximen der Homogenität, Spezifikation und Kontinuität und den drei transzendentalen Ideen (der Seele, der mit dem Begriff der Welt verbundenen kosmologischen Idee und Gottes). Frederick Rauscher hat sich dem Verhältnis dieser beiden Überlegungen Kants zu den reinen Vernunftbegriffen, ihrer Funktion und ihrem Bezug zur Empirie zugewandt, wobei er erstens die Ansicht vertritt, dass die beiden Gedankengänge klar unterschieden werden müssen, und die Prinzipien der Homogenität, Spezifikation und Kontinuität »are not directly tied to the ideas of soul, world, and God, but they are tied to various other ideas of reason such as species and genera, pure earth and pure water, and fundamental powers of the mind«.¹⁵⁸ Zweitens formuliert Rauscher die These, dass diese (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden) theoretischen Ideen wie Arten und seelische Grundkräfte, mit denen die Vernunftmaximen verbunden wären, in Hinblick auf ihre erkenntnisystematisierende Funktion, durch die sie auch die Konzeption und Ordnung empirischer Begriffe fördern, als empirische Ideen bezeichnet werden können:

157 Wenngleich es auch naheliegend sein mag, dass (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende) theoretische Ideen wie die eines vollkommensten oder repräsentativsten Exemplars einer bestimmten Tierart oder Pflanzenart für die wissenschaftliche Forschung eine wichtige (regulative) erkenntnistheoretische Leistung erbringen, beschreibt Kant die regulative Funktion des Nutzens für Erkenntnis und Wissenschaft durch die Beförderung von Einheit vor allem in Hinblick auf die transzendentalen Ideen. Dass die transzendentalen Ideen aber auch mit der Gefahr verbunden sind, irrtümlich zu glauben, ein sicheres Wissen über sie zu besitzen und damit durch den Schein der Metaphysik getäuscht zu werden, nimmt Alain Renaut zum Anlass für die Schlussfolgerung, dass auch in der Entwicklung der Wissenschaft Wege möglich sind, auf denen die bloß regulative Funktion der reinen Vernunft im Bereich der Theorie vergessen wird und so ungewollt ein metaphysischer Irrweg besritten wird. (Vgl. Renaut, Alain: »Transzendente Dialektik. Einleitung und I. Buch.« In: Georg Mohr, Marcus Willaschek (Hrsg.): *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft*. Berlin: Akademie-Verlag 1998. S. 353–370. S. 368–369.)

158 Rauscher, Frederick: »The Appendix to the Dialectic and the Canon of Pure Reason. The Positive Role of Reason.« In: Guyer, Paul (Hrsg.): *The Cambridge Companion to Kant's Critique of Pure Reason*. Cambridge: Cambridge University Press 2010. S. 290–309. S. 291.

»But these ideas are taken to have reference to experience [...] and to that extent deserve to be labelled empirical.«¹⁵⁹ Der ersten These Rauschers kann ich teilweise zustimmen. Es stimmt einerseits, dass die Maximen der Homogenität, Spezifikation und Kontinuität nicht einfach mit den transzendentalen Ideen identifiziert werden dürfen, insofern es andere Ideen wie Arten und Grundkräfte gibt, deren von Kant dargestellte vereinheitlichende (regulative) Funktion für Erkenntnisse in der *Kritik der reinen Vernunft* in die Überlegung zu den Vernunftmaximen übergeht.¹⁶⁰ Aber dass (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende) theoretische Ideen mit diesen Maximen verbunden sind, bedeutet andererseits nicht, dass der Zusammenhang mit den transzendentalen Ideen nur weniger deutlich gesehen werden kann. Man denke an die transzendente Idee der Seele. Wenn sie regulativ als leitender Orientierungspunkt wirkt, um seelische Erscheinungen in einen einheitlichen Zusammenhang zu bringen, dann ist dies gerade ein homogenisierender Effekt. Innerhalb der entstehenden homogenen Einheit können dann aber umgekehrt durch Spezifikation Differenzierungen der seelischen Erscheinungen getroffen werden. Homogenität und Spezifikation lassen sich also mit der Idee der Seele in Verbindung bringen. Auch für die Idee Gottes als höchster Intelligenz in ihrer Funktion des leitenden Orientierungspunktes in teleologischen Untersuchungen lässt sich (gemäß der regulativen Funktion der theologischen Idee in Kants Philosophie) etwas Ähnliches denken. Eine zweckhafte Organisation verbindet Einzelheiten zu einer ganzheitlichen Einheit, wobei innerhalb dieser Zweckeinheit differenziert werden kann, auf welche Weise Einzelteile Beiträge zur zweckhaften Organisation leisten. Auch im mit der Gottesidee verbundenen teleologischen Denken lässt sich also eine Wirkung der Maximen der Homogenität und Spezifikation ausmachen. Deshalb kann Rauschers erster These hier nur eingeschränkt zugestimmt werden, denn die drei Vernunftmaximen können zwar mit der regulativen Funktion (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählender) theoretischer Ideen in Verbindung gebracht werden, aber auch mit der entsprechenden Leistung transzendentaler Ideen. Rauschers zweite These berührt meiner Ansicht nach einen interessan-

159 Rauscher, *The Appendix to the Dialectic and the Canon of Pure Reason*, op. cit., S. 296.

160 Vgl. *KrV*, B 676–685.

ten Aspekt der kantischen Ideenlehre, den ich allerdings mit einer anderen Formulierung verbinden würde. Es kann einerseits plausibel gedacht werden, dass nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden theoretischen Ideen wie Arten oder seelischen Grundkräften im Vergleich mit transzendentalen Ideen eine stärkere Verbindung zur Empirie zugesprochen werden kann (insofern empirische Begriffe in der Orientierung an den jeweils repräsentativsten oder vollkommensten Exemplaren von Arten zu nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden theoretischen Ideen führen, wohingegen transzendente Ideen über die nach den reinen Verstandesbegriffen der Relation eingeteilten Vernunftschlüsse gewonnen werden, wie im vorangehenden Kapitel 3.1.2.3 erläutert wurde). Andererseits würde ich es dennoch vermeiden, Ideen empirisch zu nennen, denn es steht in Kontrast zu Kants eigenem Verständnis von – transzendentalen wie anderen – Ideen, die über alle Erfahrung hinausgehende Vernunftbegriffe sind. Es gibt nach Kant empirische Begriffe, aber nicht einmal die Kategorien, die im Gegensatz zu den Ideen erfahrungskonstitutiv sind, zählen dazu – die Ideen, die auch nicht erfahrungskonstitutiv sind, umso weniger. Die regulative Funktion der Systematisierung empirischer Erkenntnisse macht die Ideen selbst noch nicht empirisch; doch ist Rauschers plausibler Hinweis aufzunehmen, dass manche Ideen eine direktere Verbindung zur Empirie haben als andere.

Während die Kategorien unabdingbar sind, um Erfahrung und Erfahrungserkenntnisse überhaupt erst möglich zu machen, und somit in epistemologischer Hinsicht eine konstitutive Funktion haben, haben transzendente und andere Ideen aus einer erkenntnistheoretischen Perspektive nur eine regulative Funktion, insofern sie nicht nötig für Erfahrungserkenntnisse sind, aber deren Ausbreitung und Sicherheit erhöhen sowie deren systematische Vereinheitlichung mit einem Blick für Gemeinsamkeiten und Differenzen fördern. Wird dies als zu stark oppositionelle Gegenüberstellung konstitutiver Kategorien und regulativer Ideen verstanden, so ist ein solches Bild aber zu korrigieren. Denn hinsichtlich der erkenntnistheoretischen Funktion muss auch innerhalb der Kategorien noch einmal differenziert werden – und zwar zwischen den mathematischen Kategorien der Quantität und Qualität und den dynamischen Kategorien der Modalität und der Relation. Kant drückt diese Unterscheidung zwischen

mathematischen und dynamischen Kategorien (bzw. den ihnen entsprechenden Grundsätzen des Verstandes) bezüglich konstitutiver und regulativer Funktionen in der folgenden Weise aus:

Wir haben in der transzendentalen Analytik unter den Grundsätzen des Verstandes die dynamische, als bloß regulative Prinzipien der Anschauung, von den mathematischen, die in Ansehung der letzteren konstitutiv sind, unterschieden. Diesem ungeachtet sind gedachte dynamische Gesetze allerdings konstitutiv in Ansehung der Erfahrung, indem sie die Begriffe, ohne welche keine Erfahrung stattfindet, a priori möglich machen.¹⁶¹

Die mathematischen Kategorien und Grundsätze sind erfahrungskonstitutiv, die dynamischen Grundsätze hingegen sind für einen Aspekt der Erfahrung bloß regulativ, doch für einen anderen Aspekt der Erfahrung sind auch sie durchaus konstitutiv. Sie haben eine bloß regulative Funktion für die Anschauung, aber sie haben eine konstitutive Funktion für Begriffe. Insofern Erfahrung erst durch die Verknüpfung von Anschauung und Begriffen möglich wird, sind die dynamischen Kategorien und Grundsätze erfahrungskonstitutiv.¹⁶²

Violetta Waibel hat schon diese doppelte Funktion der (dynamischen) Kategorien und Grundsätze deutlich betont:

161 KrV, B 692.

162 Auch Heiner F. Klemme hat die Differenzierung innerhalb der Kategorien und Grundsätze des Verstandes (die eine Anwendung der Kategorien sind) thematisiert und die Differenz zwischen den mathematischen und den dynamischen Kategorien und Grundsätzen in der folgenden Weise interpretiert: Die mathematischen Kategorien und Grundsätze wären konstitutiv, insofern sie auf bloß mögliche Erscheinungen angewandt werden, während die dynamischen Kategorien und Grundsätze, die auf ein Dasein der Erscheinungen, das nicht bloß möglich ist und nicht a priori erkannt werden kann, bezogen sind, regulativ wären: »Die mathematischen Grundsätze [...] werden konstitutive Grundsätze genannt [...] Die dynamischen Grundsätze sind dagegen bloß regulative Prinzipien[.]« (Klemme, Heiner F.: »Die Axiome der Anschauung und die Antizipationen der Wahrnehmung.« In: Georg Mohr; Marcus Willaschek (Hrsg.): *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft*. Berlin: Akademie-Verlag 1998. S. 247–266. S. 253) Auf Basis der Äußerungen Kants kann der These zugestimmt werden, dass die mathematischen Kategorien und Grundsätze in jeder Hinsicht erfahrungskonstitutiv sind und die dynamischen Grundsätze eine regulative Funktion haben. Allerdings sind die dynamischen Kategorien nicht ausschließlich regulativ, sondern in einer anderen Hinsicht sehr wohl konstitutiv.

Toutefois, en traitant du prédicat »régulateur« appliqué aux idées transcendentes, Kant établit une différence importante entre les idées et les principes dynamiques de la raison pure (les analogies et les postulats). Il qualifie les seconds de régulateurs et en même temps de constitutifs[.]¹⁶³

Sie hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der entscheidende Unterschied zwischen den Ideen und den (dynamischen) Kategorien und Grundsätzen bezüglich der erkenntnistheoretischen Funktion darin besteht, dass ersteren keine solche doppelte Funktion zukommt: »Kant qualifie en revanche les idées, dont il traite dans la *Dialectique transcendente*, de concepts dont l'usage est exclusivement régulateur.«¹⁶⁴ Reine Verstandeskategorien und -grundsätze erbringen also nicht nur eine regulative, sondern auch eine konstitutive Leistung in empirischen Erkenntnissen, womit ihre objektive Geltung verbunden ist, während Ideen zwar nicht erkenntnistheoretisch unbedeutend sind, aber nur eine regulative Leistung erbringen können – wodurch sie nicht in derselben Weise objektiv gerechtfertigt sind.

Ideen haben also nicht wie Kategorien objektive Gültigkeit, sondern eine regulative Funktion. Insofern die regulative Funktion von der objektiven Gültigkeit der Kategorien zu unterscheiden ist, ist mit ihr auch eine gewisse Unbestimmtheit der Ideen verbunden, allerdings wird gerade diese Unbestimmtheit durch die Bezugnahme auf die Empirie reduziert. In der regulativen Leistung für die Empirie erweisen sich die Ideen also als Vorstellungen, die keine bloßen Gedankendinge ohne jegliche Verbindung zu empirischen Gegebenheiten sind. Kant überlegt nun, wie die Verbindung zur Empirie aufgrund der regulativen Funktion gedacht und welche epistemologischen Schlussfolgerungen aus ihr gezogen werden können.

Da die Ideen über alle Erfahrung hinausgehen, können sie nicht als Gegenstände objektiv erkannt werden. Doch auch wenn es keine durch

163 Waibel, Violetta: »Des Principes régulateurs qui sont en même temps constitutifs.« In: Ingeborg Schüssler und Christoph Erismann (Hrsg.): *Années 1796–1803. Kant. Opus postumum. Philosophie, science, éthique et théologie. Actes du 4e Congrès international de la Société d'études kantienne de langue française*. Paris: Vrin 2001. S. 147–157. S. 148.

164 Waibel, Des Principes régulateurs qui sont en même temps constitutifs, op. cit., S. 152.

Erkennbarkeit charakterisierten Gegenstände gibt, die den Ideen entsprechen, meint Kant, dass die Vernunft genötigt und auch gerechtfertigt ist, den Ideen entsprechende Gegenstände anzunehmen:

Die Vernunft kann aber diese systematische Einheit nicht anders denken, als daß sie ihrer Idee zugleich einen Gegenstand gibt, der aber durch keine Erfahrung gegeben werden kann; denn Erfahrung gibt niemals ein Beispiel vollkommener systematischer Einheit.¹⁶⁵

Mehr noch: Wenn die Ideen angenommen werden und begrifflich gedacht werden, dann werden dabei sogar die Kategorien auf sie angewandt.¹⁶⁶ Die Ideen werden also als Objekte angenommen und mithilfe der Kategorien gedacht. Allerdings muss die Einschränkung solcher Annahmen und begrifflicher Charakterisierung der Ideen gesehen werden: Es ist nach Kant nur zulässig, die Ideen in Bezug auf die durch sie systematisierten Verstandeserkenntnisse »relativ anzunehmen [...], ohne doch befugt zu sein, [...] [sie] schlechthin anzunehmen«.¹⁶⁷ Nur indirekt aufgrund der Systematisierungsfunktion für die empirischen Erkenntnisse ist die Annahme der Ideen zulässig, sie selbst verbürgen die Zulässigkeit ihrer Annahme nicht. Und wenn den Ideen korrespondierende Gegenstände angenommen werden, so werden sie deshalb nicht schon erkannt, und es gibt auch kein Wissen darüber, dass es diese gibt. Außerdem betont Kant, dass die Anwendung der Kategorien auf die Ideen nur »analogisch«¹⁶⁸ ist; es handelt sich dabei also um keine objektive kategoriale Bestimmung in einem Erkenntnisvorgang. Es liegt keine Anwendung der Kategorien wie in Erkenntnisurteilen des Verstandes vor, sondern ist nur analog zu dieser zu denken. Die Annahme von Ideen korrespondierenden Objekten ist also zulässig, aber erkannt werden können diese nicht. Im Sinne dieser Schlussfolgerungen aus der Funktion der Ideen ist Kants Formulierung zu verstehen, wonach die Ideen »im mindesten einige, wenn auch

165 *KrV*, B 709.

166 Vgl. *KrV*, B 705 f.

167 *KrV*, B 704.

168 *KrV*, B 706.

nur unbestimmte objektive Gültigkeit haben.«¹⁶⁹ Relativ auf die mithilfe des Verstandes erbrachten und durch die Vernunft zu höherer Einheit geordneten Erfahrungserkenntnisse kommt den Ideen also ein Objektbezug zu, insofern ihnen entsprechende Objekte gedacht, wenngleich nicht erkannt werden.

Es gibt einen Textabschnitt, in dem Kant noch weitreichendere Schlüsse aus der regulativen Funktion der Ideen zieht, und zwar denjenigen Abschnitt, in dem er ein logisches und ein transzendentes Prinzip der systematischen Einheit der Natur einander gegenüberstellt.¹⁷⁰ Dabei wird die Frage behandelt, ob die Annahme der systematischen Einheit in der Natur »nicht bloß subjektiv- und logisch-, als Methode, sondern objektivnotwendig«¹⁷¹ ist, wobei sie im ersten Fall ein bloß logisches, im zweiten Fall aber ein transzendentes Prinzip wäre. Das transzendente Prinzip kann seine Gültigkeit darin erweisen, dass die systematische Einheit nicht eine entsprechungslose Fiktion der Vernunft ist, sondern »daß die Natur der Dinge selbst zur Vernunftseinheit Stoff darbietet«.¹⁷² Damit ist nicht gesagt, dass die Natur selbst immer schon vernünftig geordnet ist und der Mensch sie einfach so vorfindet. Tatsächlich muss die Vorstellung der Natur erst von der menschlichen Vernunft nach Prinzipien geordnet werden (worin ein mittelbarer Empiriebezug der Ideen offenbar wird), damit eine systematische Einheit in ihrer Erkenntnis zustande kommen kann – aber die Natur wird zumindest so vorgefunden, dass sie eine solche systematische Ordnung zulässt. Gerade das ist aber nach Kant keine Selbstverständlichkeit, denn er hält die kontrafaktische Vorstellung, dass die Natur keine prinzipielle Systematisierung in der Erkenntnis zulässt, für möglich:

Wäre unter den Erscheinungen, die sich uns darbieten, eine so große Verschiedenheit, [...] daß auch der allerschärfste menschliche Verstand durch Vergleichung der einen mit der anderen nicht die mindeste Ähnlichkeit ausfindig machen könnte (ein Fall, der sich

169 *KrV*, B 697.

170 Vgl. *KrV*, B 676–682.

171 *KrV*, B 676.

172 *KrV*, B 680.

wohl denken läßt), so würde das logische Gesetz [...] gar nicht stattfinden, und es würde selbst kein [...] allgemeiner Begriff, ja sogar kein Verstand stattfinden, als der es lediglich mit solchen zu tun hat. Das logische Prinzip [...] setzt also ein transzendentes voraus, wenn es auf Natur (darunter ich hier nur Gegenstände, die uns gegeben werden, verstehe) angewandt werden soll.¹⁷³

Die Vernunft ordnet die Natur also nach allgemeinen Gesetzen und führt so zu deren immer einheitlicherer Auffassung, doch gelingt dies nur unter der Bedingung, dass die Natur dies zwar nicht schon selbst erfüllt, aber zumindest erlaubt, was nicht denknotwendig, aber faktisch der Fall ist, wie die Systematisierung in (wissenschaftlichen) Erkenntnisprozessen zeigt. Somit gilt nach Kant auch das transzendente Prinzip der systematischen Einheit. Man könnte in dieser letzten Überlegung Kants eine gewagtere Konzeption (unbestimmter) objektiver Gültigkeit der Ideen sehen: Die Annahme der Ideen und ihnen korrespondierender Gegenstände zum Zwecke der an ihnen orientierten einheitlichen Systematisierung der Naturerkenntnis ist nicht nur zulässig, weil die Vernunft ein Bedürfnis danach hat und dies gewisse Vorteile in der Gewinnung von Verstandeserkenntnissen (größere Ausbreitung und Sicherheit) mit sich bringt, sondern die Natur selbst ist so gestaltet, dass sie eine solche Vereinheitlichung zulässt, was keineswegs trivial wäre.

Dieser letzte Gedanke einer stärkeren Konzeption objektiver Gültigkeit der Ideen ist durchaus problematisch, wie nun unter anderem in einigen Überlegungen zu Problemen und offenen Fragen betreffend den epistemologischen Charakter der Ideen bedacht werden soll. In weiterer Folge werden analoge Probleme auch in Kants Geschichtsphilosophie auftauchen.

3.1.4 Probleme bezüglich des epistemologischen Status der Ideen

Rolf-Peter Horstmann hat in Überlegungen zu Kants *Anhang zur transzendentalen Dialektik* zu Recht darauf hingewiesen, dass die sogenannte transzendente Voraussetzung der systematischen Einheit der Natur eine Interpretationsherausforderung darstellt, hat die durch sie auf-

173 KrV, B 681 f.

gegebenen Schwierigkeiten aus meiner Sicht aber nicht befriedigend geklärt. Haben die Ideen nach Kant aufgrund ihrer regulativen Funktion und Systematisierungsleistung zumindest einige objektive Gültigkeit, so liegt nach Horstmann »das Problem hauptsächlich darin, daß Kant uns schwer begreiflich machen kann, was mit unbestimmter objektiver Gültigkeit überhaupt gemeint sein soll«. ¹⁷⁴ Es kann Horstmann darin recht gegeben werden, dass Kants Formulierung der unbestimmten objektiven Gültigkeit der Ideen und der Systemeinheit mit Unklarheiten und Problemen behaftet bleibt.

Doch trotz offener Fragen in Bezug darauf, wie Kant die systematische Einheit in der Natur und deren objektive Gültigkeit versteht, wäre nach Horstmann jedenfalls klar, dass er sie als transzendentes und nicht als empirisches Prinzip versteht. Gerade dies hält Horstmann für problematisch und er schlägt eine ihm zufolge plausible Alternative vor:

Kants Überlegung schließt grundlos die Möglichkeit aus, daß es sich bei der Vorstellung der systematischen Einheit zwar um einen notwendigen Vernunftbegriff handelt, dessen objektive Gültigkeit allerdings nur empirisch gesichert werden kann. ¹⁷⁵

Horstmann hat zwar recht, dass Kant die Voraussetzung der systematischen Natureinheit transzendental nennt und immer wieder darauf hinweist, dass die Vernunftgesetze der Einheit in der Natur »auf reinen transzendentalen und nicht empirischen Gründen beruhen«. ¹⁷⁶ Allerdings berücksichtigt Horstmann in diesem Zusammenhang nicht, dass Kant betont, dass die Natur faktisch Einheit zulässt, obwohl es auch denkbar wäre, dass dies nicht der Fall wäre und sie im Gegenteil nur Verschiedenheit aufwiese – und es fällt schwer, die Darstellung dieses Sachverhalts nicht als Behauptung einer empirisch vorgefundenen Tatsache zu interpretieren. Obwohl Kant die Voraussetzung also transzendental nennt,

174 Horstmann, Rolf-Peter: »Der Anhang zur transzendentalen Dialektik.« In: Georg Mohr; Marcus Willaschek (Hrsg.): *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft*. Berlin: Akademie-Verlag 1998. S. 525–545. S. 544.

175 Horstmann, Der Anhang zur transzendentalen Dialektik, op. cit., S. 542 f.

176 *KrV*, B 688.

weist seine Charakterisierung ihrer Gültigkeit empirische Aspekte auf, und gerade diese empirischen Aspekte der nach Kant (nicht alternativlos) faktisch vorgefundenen Einheit der Natur stellen eine Interpretationsherausforderung dar. Konträr zu Horstmanns These löst eine Betonung der empirischen Merkmale der Gültigkeitsplausibilisierung der systematischen Natureinheit das Problem nicht, sondern gerade diese wirft die Frage auf, wie denn eine derartige Plausibilisierung überhaupt mit den epistemologischen Prämissen Kants in Einklang zu bringen ist.

Zwar ist es nachvollziehbar und erhellend, wenn Kant erläutert, dass die Ideen in ihrer regulativen Funktion einen Bezug zu empirischen Erkenntnissen erweisen, insofern sie diese ordnen, was auch zeigt, dass sich diese ordnen lassen, und dazu führt, dass relativ zur Erfahrungserkenntnis den Ideen korrespondierende Objekte zumindest gedacht werden. Diesen Empiriebezug der Ideen wie Horstmann als empirische Sicherung der Vernunfteinheit zu interpretieren, ist allerdings aufgrund der kantischen epistemologischen Prämisse des Status der Ideen, denen in der Erfahrung nichts korrespondieren kann, irreführend, worauf Otfried Höffe zu Recht hingewiesen hat: Die Vernunftideen und die durch sie beförderte Systemeinheit tragen zur »Beschaffenheit von Gegenständen [...] nichts bei, können daher auch nicht, wie Horstmann [...] annimmt, »empirisch gesichert werden«.¹⁷⁷

Die von Kant thematisierte objektive Gültigkeit der Ideen und der Vernunfteinheit zu denken stellt also eine Herausforderung dar. Horstmann löst dieses Problem nicht restlos zufriedenstellend. Otfried Höffe zeigt einen alternativen Weg auf, dies zu denken:

Die Vernunfteinheit [...] ist [...] keine Eigenschaft der Natur. Gleichwohl erfolgt eine Forschung gemäß den drei Prinzipien unter der Voraussetzung, daß die Natur selbst für Homogenität, Spezifikation und Kontinuität offen ist.¹⁷⁸

177 Höffe, Kants Kritik der reinen Vernunft, op. cit., S. 268 f.

178 Höffe, Kants Kritik der reinen Vernunft, op. cit., S. 271.

Behauptet wird von Kant Höffe zufolge die objektive »Einheitsfähigkeit, nicht aber Einheitswirklichkeit der Natur«. ¹⁷⁹ Die Natur ist also nicht schon selbst eine systematische Einheit, aber sie selbst ist für Einheit offen. ¹⁸⁰

Ob Höffes Interpretation eine befriedigende Lösung des Verständnisproblems der objektiven Gültigkeit der Vernunfteinheit ist – bzw. ob sie, wenngleich sie mit Kants Formulierungen zur objektiven Gültigkeit der Vernunfteinheit besser in Einklang zu bringen ist, doch auch wie Horstmanns Lesart mit dem Problem der fraglichen Vereinbarkeit einer empirischen Sicherung bzw. Bestätigung der (potenziellen oder tatsächlichen) Einheit der Natur mit Kants erkenntnistheoretischen Prämissen behaftet bleibt –, soll nun geprüft werden. Es kann zugestanden werden,

179 Höffe, Kants Kritik der reinen Vernunft, op. cit., S. 271.

180 Höffe rekonstruiert nicht nur das Wirken von Kants Vernunftmaximen der Homogenität, Spezifikation und Kontinuität, sondern er würdigt auch das Wissenschaftsbild, das Kant mit ihnen skizziert. Dieses wäre keineswegs – wie Kant manchmal unterstellt würde – statisch, sondern werde dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt durchaus gerecht. (Dass Kants Wissenschaftsbild aufgrund seiner Annahme der regulativen Funktion der Ideen wesentlich prozessualer ist, als es verbreiteten Vorurteilen entspricht, hat auch Thomas Wartenberg in einer Analyse dieser regulativen Funktion in den Wissenschaften betont. (Vgl. Wartenberg, Thomas: »Reason and the practice of science.« In: Guyer, Paul: *The Cambridge Companion to Kant*. Cambridge: Cambridge University Press 2012. S. 228–248.) Höffe führt auch einige markante Beispiele für Schritte der Komplexitätsreduktion in der Wissenschaftsgeschichte an, die sich mit Kant sehr gut als Streben nach systematischer Vereinheitlichung verstehen lassen. (Vgl. Höffe, Otfried: *Immanuel Kant*. 8. Auflage. München: Beck 2014. S. 169.) Kritisch merkt Höffe nur an, dass Kants Konzeption eher an gewöhnliche als an revolutionäre Erkenntnisfortschritte (im Sinne Thomas Kuhns) in der Wissenschaft denken lässt, wenngleich auch revolutionäre Fortschritte nicht ganz ausgeschlossen wären. (Vgl. Höffe, Kants Kritik der reinen Vernunft, op. cit., S. 277–281.) Höffes Gedanken zur Rekonstruktion wissenschaftlicher Fortschritte auf Basis der Vernunftmaximen können weitergeführt werden, indem überlegt wird, wie revolutionäre Wissenschaftsfortschritte im Rahmen der kantischen Regulationsüberlegungen gedacht werden können. Die folgende Überlegung soll das zu veranschaulichen versuchen: Das Fortschreiten der Erkenntnis nach dem Prinzip der Spezifikation könnte etwa empirisch so große Verschiedenheiten zutage fördern, dass diese es auf einmal nötig machen, zunächst angenommene Einheiten aufzulösen und nach anderen Einheits- und Naturgesetzen zu suchen. Dass in der Natur Gesetze gefunden werden und vereinheitlicht werden können, impliziert nicht, dass es keinen radikalen Wandel darin geben kann, *welche* Gesetze angesichts empirischer Daten als plausibel gelten können.

dass Kants Formulierungen zur objektiven Gültigkeit der Vernunfteinheit mit der Interpretation der Offenheit der Natur für Systematisierung durch die Vernunft gut kompatibel ist.¹⁸¹ Dass es eine zulässige Interpretation der Überlegungen Kants ist, bedeutet jedoch noch nicht, dass es diesen Überlegungen nicht selbst an Überzeugungskraft mangeln kann. Die Überzeugungskraft von Kants Hinweis, dass die Natur die objektive Gültigkeit der Vernunfteinheit dadurch belege, dass sie für diese offen sei, stützt sich auf die von ihm selbst explizit formulierte Prämisse, dass die kontrafaktische Alternative, der zufolge die Natur zu große Verschiedenheit aufwiese, um überhaupt systematischer Einheit fähig zu sein, durchaus sinnvoll denkbar sei, wenngleich sie nicht tatsächlich zutrifft. Aber ist es nicht denkbar, dass sich in der Erfahrungswelt stets Einheit finden lässt, egal, wie die Phänomene konkret gestaltet sind? In gewisser Weise ja. Selbst wenn die Erscheinungen so unterschiedlich wären, wie man

181 Dies gilt etwa für die Formulierung, dass die Natur der Dinge zur Vernunfteinheit Stoff darbietet (vgl. *KrV*, B 680) oder auch für die kontrafaktische Überlegung, dass es ja auch denkbar wäre, dass die Natur keine Vereinheitlichung zuließe. (Vgl. *KrV*, B 681 f.) In einer gewissen Spannung zu dieser Interpretation steht hingegen die ebenfalls im *Anhang zur transzendentalen Dialektik* vorkommende Formulierung, dass es im transzendentalen Vernunftgrundsatz darum gehe, dass »die Beschaffenheit der Gegenstände, oder die Natur des Verstandes, der sie als solche erkennt, an sich zur systematischen Einheit bestimmt sei« (*KrV*, B 676). Eine zweite Formulierung, die ein Spannungsverhältnis zu dieser Interpretation aufweist, ist diejenige, dass ohne eine ausreichende Gleichartigkeit in der Natur, die Vernunfteinheiten nach den Prinzipien der Gattungen und Arten ermöglicht, »keine empirische Begriffe, mithin keine Erfahrung möglich wäre« (*KrV*, B 682). Solche Sätze klingen nicht danach, dass die Natur bloß offen für eine nachträglich vorgenommene Vereinheitlichung wäre, sondern eher danach, dass in der Natur – an sich – selbst schon Einheit angelegt wäre. Doch stehen solche Formulierungen nicht bloß in einer Spannung zur vorgestellten Interpretation, sondern sie stellen im Lichte der kritischen Erkenntnistheorie insgesamt eine Interpretationsherausforderung dar. Denn über die Natur der Dinge an sich, die hier angesprochen wird, kann theoretisch überhaupt nichts erfahren werden, insofern diese dem noumenalen Bereich angehören. Und wenn ohne die Vernunfteinheit Erfahrung gar nicht möglich wäre, dann würde das aus den Vernunftprinzipien konstitutive Grundsätze machen, obwohl Kant immer wieder ihren ausschließlich regulativen Charakter betont. Insofern solche einzelnen Formulierungen Kants also grundsätzlich im Verhältnis zu seinem kritischen Werk problematisch erscheinen, stellen sie kein spezielles Problem für die Interpretation der objektiven Gültigkeit der Vernunfteinheit als Offenheit der Natur für Einheit dar.

es sich überhaupt nur vorstellen kann, wären immer manche von ihnen in gewissen Hinsichten ähnlicher als andere (z. B. sind immer manche Körper in ihrer Größe einander ähnlicher als andere), sodass sich die ähnlicheren unter einer Einheit zusammenfassen lassen. Die Vernunftprinzipien der Homogenität und Spezifikation sind also notwendigerweise immer anwendbar, die Alternative erscheint durchaus nicht sinnvoll denkbar zu sein, obwohl Kant dies meint. Dass die Objektivität der Einheit der Natur eine auf den Forschungsprozess bezogene ist, in welchem sich die Offenheit der Natur für eine solche Einheit zeigt, löst also das Problem der Objektivität nicht ausreichend, weil zwar der Forschungsprozess vom Einheitsgedanken geleitet und geprägt sein kann, das aber nicht ausreichend belegt, dass dadurch eine Eigenschaft der Natur herausgefunden wird, sondern dies auch die Deutung zulässt, dass die Einheit nur regulativ von der Vernunft in die Natur hineingelegt wird, weil es gar nicht sinnvoll denkbar ist, dass die Natur dies nicht zuließe, sie also nicht für Einheit offen wäre.

Weder die Konzeption einer empirisch sich zeigenden objektiven Vernunftseinheit noch einer objektiv sich zeigenden Offenheit der Natur für Einheit vermögen die Folgeprobleme zu vermeiden. Es scheint deshalb plausibler zu sein, systematische Einheit wirklich ausschließlich in den Vernunftprinzipien begründet und bloß in der Natur angewandt, aber nicht – in welcher Ausprägung auch immer – in dieser schon angelegt zu sehen.

Es darf an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, dass sich in dem Verhältnis zwischen Systematik in der Geschichtsphilosophie und deren objektiver Gültigkeit genau dies als ein Grundproblem zeigen wird, das Pauline Kleingeld unter dem Titel der »Brauchbarkeit«¹⁸² der Idee der Vernunftseinheit für die Geschichte verhandelt. Der gravierende Charakter dieses Problems angesichts der kritischen Prämissen wird allerdings nicht immer gesehen und soll in dieser Studie deshalb speziell betont werden.

Zusammenfassend soll an dieser Stelle über den erkenntnistheoretischen Charakter der Ideen das Folgende noch einmal betont werden:

182 Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 133.

Die Ideen spielen eine zentrale Rolle in Kants gesamter Philosophie, und ihr epistemologischer Status ist ein wesentliches Thema seiner Erkenntnistheorie.

Grundlegende Charakteristika aller Ideen bestehen darin, dass es sich bei ihnen um reine Vernunftbegriffe handelt, denen kein Gegenstand in den Sinnen korrespondiert, dass sie eine Einheit darstellen, die noch über die Verstandeseinheit hinausgeht, und dass sie ein Unbedingtes betreffen.

Neben den drei von Kant genannten transzendentalen Ideen – Gott, der mit dem Begriff der Welt verbundenen kosmologischen Idee und der Seele –, die ihn aufgrund seines Interesses für die spezielle Metaphysik besonders beschäftigen, gibt es noch weitere Ideen, zu deren Zahl Kant sich nicht äußert. Diese anderen Ideen lassen sich in theoretische Ideen – wie beispielsweise die des vollkommensten Exemplars einer Tierart – und in praktische Ideen – wie beispielsweise die der vollkommensten Staatsverfassung – einteilen.

Wenngleich Kant sich in seiner näheren Charakterisierung der Ideen oft paradigmatisch auf die im Zentrum seines Interesses stehenden transzendentalen Ideen bezieht, gelten die zuvor genannten Aspekte ebenso für die anderen Ideen. Auch sie gehen über alle Erfahrung hinaus, bilden eine höhere Einheit als die des Verstandes und beziehen sich auf ein Unbedingtes. Das vollkommenste Exemplar einer bestimmten Tierart kann dies veranschaulichen: Es ist eine Idee, der kein Gegenstand der Erfahrung korrespondiert; diese Idee ist eine einzige, insofern es nur einen Vernunftbegriff des vollkommensten Exemplars seiner Art gibt, wohingegen es eine Vielheit von durch den Verstand jeweils einzeln erkannten Tieren gibt; und diese Idee betrifft ein Unbedingtes, insofern sie nicht aus empirischen Gegebenheiten abgeleitet werden kann, sondern umgekehrt immer schon vorausgesetzt werden muss, um verschiedene Exemplare hinsichtlich ihrer Repräsentativität und Vollkommenheit zu beurteilen.

Dennoch haben die transzendentalen Ideen auch gewisse Merkmale, die sie von den übrigen Ideen unterscheiden und die ihre Besonderheit kennzeichnen. Dies gilt für die systematische Ableitung der transzendentalen Ideen aus den fundamentalen Erkenntniskonstituenten und aus den nach den Kategorien geordneten Formen der Vernunftschlüsse. Aus ihr ergibt sich auch eine stärkere Verbindung der transzendentalen Ideen zu

den reinen Verstandesbegriffen (nach denen die Vernunftschlüsse eingeteilt werden), wohingegen die anderen Ideen (wie etwa die des vollkommensten Exemplars einer Tierart) trotz ihres Vernunftcharakters einen stärkeren Bezug zur Empirie (beispielsweise zum empirischen Begriff einer bestimmten Tierart) haben. Außerdem haben die transzendentalen Ideen einen weiteren empirischen Bezugsbereich: Während das Feld der empirischen Relevanz anderer Ideen vergleichsweise eingeschränkt sein kann (und beispielsweise nur eine einzelne Tierart umfasst), kann der Empiriebezugsbereich der transzendentalen Ideen sehr viel weiter sein (er besteht beispielsweise im Falle der Idee der Seele in der Gesamtheit aller inneren Erfahrungen), und wenn man die Bezugsbereiche der transzendentalen Ideen Gottes, der kosmologischen Idee und der Seele zusammennimmt, sind von diesen Bereichen sogar alle Gegenstände des Denkens und der Erfahrung umfasst.

Die Ideen haben eine regulative erkenntnistheoretische Funktion und nicht wie die Kategorien eine konstitutive Funktion der Ermöglichung objektiver Erkenntnis (einige Kategorien haben zusätzlich auch eine regulative Funktion). Das bedeutet, dass sie zur Systematisierung der Erkenntnisse beitragen und durch deren Orientierung an systematischer Einheit auch die Ausbreitung und Sicherheit des Wissens fördern. Dies gelingt durch die leitende Funktion der Vernunftmaximen der Homogenität, Spezifikation und Kontinuität. Eine regulative Funktion kann nach genauerer Prüfung sowohl den transzendentalen als auch den anderen Ideen zugestanden werden.

Die Ideen haben aufgrund ihres regulativen Charakters eine wichtige epistemologische Funktion, weisen aber nicht in der Weise der konstitutiven Kategorien objektive Gültigkeit auf. Dass sich in der Natur durch die Bezugnahme auf Ideen systematische Einheit finden lässt, führt Kant zu den Schlüssen, dass relativ auf die empirischen Erkenntnisse den Ideen korrespondierende Gegenstände zumindest gedacht werden können und die Natur so gestaltet ist, dass sie Einheit zulässt. Darin besteht seine Begründung dafür, den Ideen eine gewisse objektive Gültigkeit zuzusprechen, wenngleich diese unbestimmt und von der Art der Kategorien unterschieden ist. Diesen Hinweisen Kants kann der erhellende Gedanke entnommen werden, dass Ideen durch ihre regulative Funktion einen

Empiriebezug erweisen, doch seine Formulierung einer sich daraus ergebenden objektiven Gültigkeit stellt eine Interpretationsherausforderung dar, insofern fraglich ist, wie sich diese mit seinen epistemologischen Prämissen vereinbaren lässt. Wo Kant in der Geschichtsphilosophie über eine objektive oder empirische Gültigkeit seines Gedankens einer geschichtlichen Systemeinheit nachdenken wird, wird sich dieses epistemologische Grundproblem seiner Ideenlehre wieder zeigen.

3.2 Epistemologische Aspekte der Geschichtsphilosophie im Lichte der Ideenlehre

In diesem Abschnitt soll in drei Teilen untersucht werden, wie Kants Geschichtsphilosophie sich im Lichte der Ideenlehre der *Ersten Kritik* epistemologisch interpretieren lässt. Erstens sollen die grundlegenden Bestimmungen der Ideen aus der *Ersten Kritik* auf ihre Brauchbarkeit auch für die Rekonstruktion des Ideenbegriffs in der Geschichtsphilosophie geprüft werden. Zweitens soll gezeigt werden, dass die regulative Funktion, die in der *Ersten Kritik* die zentrale epistemologische Aufgabe der Ideen darstellt, sich auch in der Geschichtsphilosophie finden lässt. Drittens sollen einige philosophische Fragen angesprochen werden, die sich ergeben, wenn man voraussetzt, dass sich die Geschichtsphilosophie in der dargestellten Weise im Lichte der *Ersten Kritik* lesen lässt: etwa die Fragen danach, welche Ideen in der Geschichtsphilosophie eine Rolle spielen könnten und inwiefern der Anspruch auf eine objektive Gültigkeit der geschichtsphilosophischen Überlegungen sinnvoll gedacht oder als Problem betrachtet werden muss.

3.2.1 Die Relevanz grundlegender Bestimmungen der Ideen für die Geschichtsphilosophie

Eine der wenigen Schriften Kants, die sich speziell dem Thema der Geschichtsphilosophie widmen – und in manchen Hinsichten die wichtigste von ihnen mindestens bezüglich einer erkenntnistheoretischen Analyse –, die *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher*

Absicht, trägt den Begriff der Idee schon im Titel. Dass dies nicht zufällig so ist, sondern der an dieser prominenten Stelle verwendete Begriff der Idee durchaus dem Ideenbegriff der *Ersten Kritik* entspricht, kann belegt werden, indem anhand der geschichtsphilosophischen Gedanken Kants gezeigt wird, in welcher Weise sich in ihnen zentrale Aspekte der Ideen auch der Sache nach wiederfinden lassen.¹⁸³

Den Ausgangspunkt dieses Interpretationsversuchs soll Kants explizite Verwendung des Ideenbegriffs in der Geschichtsphilosophie darstellen, wenn er nämlich von der »Idee einer Weltgeschichte, die gewissermaßen einen Leitfaden a priori hat«¹⁸⁴, spricht. An dieser Stelle erkennt man erstens bereits die universale Perspektive Kants auf die Historie: Es geht nicht um lokal oder temporal begrenzte historische Themen, sondern es geht um die Weltgeschichte. Zweitens kündigt sich hier an, dass Ideen auch in der Geschichtsphilosophie eine Orientierungsfunktion haben, wenn von einem Leitfaden gesprochen wird, der der Philosophie der Geschichte zugrunde gelegt wird – und dieser Leitfaden ist nicht ein Ergebnis empirischer Analysen, sondern er ist a priori vorauszusetzen. Man kann dies mit der erkenntnistheoretischen Systematisierungsfunktion der Ideen in Verbindung bringen, die zuvor beschrieben wurde – auf sie wird noch genauer eingegangen werden (siehe 3.2.2).

Betrifft Kants Idee einer Weltgeschichte also das historische Ganze, so gibt es eine weitere Textpassage, die Kants Sicht auf dieses Thema stärker konkretisiert. Ihr zufolge versteht Kant nämlich

183 In der Forschungsliteratur zu Kants Geschichtsphilosophie findet man häufig die (von mir geteilte) Position, dass die Verwendung des Begriffs der *Idee* kein Zufall ist, sondern eine Verbindung mit der kritischen Ideenlehre zulässt. (Vgl. Allison, Henry E.: »Teleology and history in Kant: the critical foundations of Kant's philosophy of history.« In: Oksenberg Rorty, Amélie; Schmidt, James (Hrsg.): *Kant's Idea for a Universal History with a Cosmopolitan Aim. A Critical Guide*. Cambridge University Press 2009. S. 24–45. Vgl. auch Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 110–134.) Vor dem Hintergrund der detaillierteren Rekonstruktion der kritischen Ideenlehre Kants im vorhergehenden Abschnitt sollen in dieser Studie genauer als in den meisten Forschungsbeiträgen zu Kants Geschichtsphilosophie die von Kant in der Vernunftkritik ausgeführten Bestimmungen der Ideen in den Blick genommen werden und gefragt werden, ob verschiedene Arten von Ideen in unterschiedlicher Weise eine Rolle für die Geschichtsphilosophie spielen könnten.

184 *IaG*, AA 08, 30.

[...] die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur [...], um eine innerlich- und, zu diesem Zwecke, auch äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen[.]¹⁸⁵

Mit dem Fokus auf die Geschichte »im Großen«¹⁸⁶ unterstreicht Kant auch an dieser Stelle seine universalhistorische Perspektive; zweitens aber spezifiziert er auch, wie er diese Geschichte im Großen und Ganzen betrachtet: Er hat einen teleologischen Blick auf sie – und noch genauer: Der Zweck, durch den die Geschichte als Einheit und Ganzes verstanden werden kann, ist das politische Ziel eines gerechten Verfassungszustandes nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene. Eine universale, ganzheitliche Perspektive (verbunden mit dem Gedanken der Systematisierung geschichtlicher Einzelphänomene und -erkenntnisse sowie einer teleologischen Leitvorstellung des internationalen Rechts) kennzeichnet also Kants Geschichtsphilosophie auch dort, wo er explizit von einer Idee der Weltgeschichte spricht.

Überlegt man nun auf Basis der kritisch-erkenntnistheoretischen Prämissen Kants, was es bedeutet, in einer universalen Perspektive das Ganze der Geschichte zu thematisieren, so lässt sich darin durchaus ein Berührungspunkt mit dem Bereich der Ideenlehre ausmachen. Diese Vorstellung teilt nämlich mit den Ideen im Sinne der *Ersten Kritik* schon die erste und fundamentalste Bestimmung, die sich gezeigt hat, nämlich die Überschreitung aller möglichen Erfahrung. Denn das Ganze der Geschichte ist in keiner Erfahrung gegeben und kann in keiner möglichen Erfahrung jemals gegeben werden.¹⁸⁷ Einerseits sind die geschichtlichen Ereignisse der Vergangenheit niemals in ihrer Gänze in der Erfahrung, auch nicht der Erinnerung, gegeben. In der Erfahrung sind einzelne historische Erinnerungen, Daten und Zeugnisse zugänglich, die durch ord-

185 *IaG*, AA 08, 27.

186 *IaG*, AA 08, 27.

187 Auf diesen Charakter der Idee der Weltgeschichte als Idee im Sinne einer Totalität der Geschichte aller Menschen zu allen Zeiten hat auch Henry E. Allison hingewiesen. Vgl. Allison, *Teleology and history in Kant*, op. cit., S. 24 f.

nende kognitive Leistungen in einen Zusammenhang gebracht werden, wodurch eine Vorstellung der Geschichte konstruiert werden kann, die aus den vielfältigen Einzelheiten eine Einheit und ein Ganzes formt. Es ist allerdings zu beachten, dass sich dabei ein Ganzes nicht durch die bloße Kombination der Einzelheiten ergibt, denn egal, wie viele einzelne Daten man miteinander verbindet, niemals werden sie die Gesamtheit der historischen Vergangenheit umfassen (es gibt immer einzelne Daten und Ereignisse, die man nicht berücksichtigt hat). Das Ganze der historischen Vergangenheit ist eine Vorstellung, auf die die einzelnen historischen Daten und Ereignisse bezogen werden, wodurch diese erst in einen Gesamtzusammenhang gebracht werden können. Dieses Ganze der geschichtlichen Vergangenheit ist aber kein Gegenstand der Empirie, in der nämlich nur die geschichtlichen Einzeldaten gefunden werden können. Andererseits umfasst das Ganze der Geschichte auch die zukünftigen Ereignisse, die schon gar nicht in der Erfahrung gegeben sind und sein können. In der *Ersten Kritik* veranschaulicht Kant den Sachverhalt des Übersteigens aller Erfahrungsgrenzen am Beispiel der »Idee der Menschheit«, die nicht durch einzelne Menschen in der empirischen Wirklichkeit realisiert ist, sondern »nur das Ganze ihrer Verbindung im Weltall [ist] einzig und allein jener Idee völlig adäquat«¹⁸⁸. Und natürlich ist diese Ganzheit aller Menschen, zu der man auch die Verstorbenen und die künftig Lebenden rechnen wird müssen, in keiner möglichen Erfahrung präsent. Auch die Vorstellung einer Ganzheit aller geschichtlichen Ereignisse, die alle vergangenen und künftigen umfasst, übersteigt – wie zuvor dargestellt – die Grenzen aller möglichen Erfahrung. Handelt es sich bei Ideen also generell um Vorstellungen, die alle mögliche Erfahrung übersteigen, so gilt dies ganz genauso auch für die leitende Idee der kantischen Geschichtsphilosophie.

Die Idee des Ganzen der Geschichte übersteigt nicht nur jede mögliche Erfahrung, sondern es können in ihr auch die Momente der Vernunftseinheit und der Unbedingtheit gesehen werden. Die Vorstellung mehrerer geschichtlicher Einzelereignisse ist eine Verstandesvorstellung von einer Vielheit, wohingegen das Ganze der Geschichte die Vorstellung einer Einheit ist, die sich aber nicht aus der Summe der geschichtlichen

188 KrV, B 375.

Einzelphänomene ergibt. Gerade deshalb ist die Vorstellung des Ganzen der Geschichte eine einzige Idee der Vernunft. Sie kann nicht aus der Summe einzelner vom Verstand aufgefasster Ereignisse gebildet werden und sie kann nicht aus den Bedingungen der Erkenntnisse über geschichtliche Einzelereignisse abgeleitet werden. Umgekehrt muss sie als unbedingte Bedingung vorausgesetzt werden, um historische Einzelphänomene in die Perspektive der gesamten Weltgeschichte zu integrieren.

Diese für Ideen charakteristischen Merkmale der Unbedingtheit, der Vernunftseinheit und des Übersteigens aller Erfahrung wurden in der Rekonstruktion der Epistemologie der reinen Vernunftbegriffe als Aspekte sowohl der transzendentalen Ideen (die die unbedingten Bedingungen einer ganzen Reihe von Bedingungen sind¹⁸⁹) als auch der anderen theoretischen und praktischen Ideen nachgewiesen. In beiden Fällen der nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden Ideen wird ein Unbedingtes als Bedingung zur Beurteilung vorausgesetzt – zur Beurteilung der Repräsentativität oder Vollkommenheit eines Exemplars seiner Art im Fall der theoretischen Ideen oder zur normativen Beurteilung des sittlichen Wertes im Fall der praktischen Ideen. Ob die transzendentalen Ideen als Spezialfall der reinen Vernunftbegriffe für die Suche nach den Charakteristika der reinen Vernunftbegriffe in Kants Geschichtsphilosophie nach deren Rolle in ihnen aufschlussreich sein können, soll später überlegt werden (siehe Abschnitt 3.2.3), wenn gefragt wird, welche Art von Ideen nun in Kants Gedanken zur Historie am ehesten identifiziert werden kann. Zunächst sollen in der Geschichtsphilosophie bloß generell die für Ideen überhaupt – gleich welche von ihnen – kennzeichnenden Momente wie jenes der Unbedingtheit aufgedeckt werden. Und diese Unbedingtheit der Vorstellungen lässt sich in der Geschichtsphilosophie sowohl in theoretischer wie auch in praktischer Hinsicht durchaus finden. Wenn konkrete rechtliche Entwicklungen in der Geschichte hinsichtlich ihrer Gerechtigkeit beurteilt werden sollen, dann muss dabei ein unbedingter Begriff der Gerechtigkeit und gerechter Verfassungsverhältnisse zugrunde gelegt werden – Kants Begriff einer vollkommenen internationalen Rechtsordnung –, denn wenn umgekehrt die Rechtmäßigkeit politischer Entwicklungen bloß auf Basis faktisch gegebener Rechtsordnungen

189 Vgl. *KrV*, B 380.

beurteilt werden würde, dann würde das normativ Richtige aus empirischen Bedingungen geschlossen und also der heute sogenannte naturalistische Fehlschluss begangen werden.¹⁹⁰ Die weltgeschichtlich relevante Idee einer vollkommenen internationalen Rechtsordnung betrifft in dieser Hinsicht ein Unbedingtes. In theoretischer Hinsicht könnte man das die Ideen kennzeichnende Moment der Unbedingtheit in der Geschichtsphilosophie einerseits im zuvor erwähnten Ganzen der Weltgeschichte, andererseits aber auch in der Beurteilung der geschichtlichen Relevanz eines Ereignisses entdecken. Es gilt immer wieder zu entscheiden, ob ein Ereignis so bedeutend ist, dass es in das begrenzte Blickfeld der (Welt-)Geschichtsschreibung genommen werden soll. Dann wird es als ein Geschehnis von historischer Relevanz beurteilt. So wie man sich auch das vollkommenste und repräsentativste Exemplar einer Tierart denken kann, so kann man sich auch das Ereignis von maximaler geschichtlicher Bedeutung denken. Beides sind Ideen: Wie in der Beurteilung der Repräsentativität des Exemplars einer Tierart dieses auf die Idee des vollkommensten Exemplars dieser Art bezogen wird, so kann in der Beurteilung der historischen Relevanz eines Ereignisses dieses auch auf die Idee eines Ereignisses von maximaler geschichtlicher Bedeutung bezogen werden, welche selbst nicht aus den Bedingungen der Erfahrung abgeleitet werden kann, sondern zur Beurteilung von Erfahrungsdaten vorausgesetzt wird. Hier zeigt sich das Moment der Unbedingtheit der Idee anhand der Vorstellung eines Ereignisses von höchster historischer Bedeutung. Insofern die Beurteilung der geschichtlichen Relevanz, für die die unbedingte Idee ein Bezugspunkt ist, für die Geschichtsschreibung eine Rolle spielt und die Geschichtsschreibung einen Bereich theoretischer Erkenntnisse darstellt, erweist sich das Moment der Unbedingtheit der Idee auch in theoretischer Hinsicht als bedeutsam für die Geschichte. Das theoretische und das praktische Moment der Unbedingtheit in der Geschichtsphilosophie müssen nicht notwendigerweise als zusammenhanglos angesehen

190 Kant spricht natürlich noch nicht wörtlich vom naturalistischen Fehlschluss, aber der Sache nach weist er genau darauf hin, dass nicht normative Verbindlichkeiten aus empirischen Bedingungen gefolgert werden können. Vgl. *GMS*, AA 04, 388 f.

werden.¹⁹¹ Inwieweit ein Ereignis in einer theoretischen Überlegung als für die Geschichtsschreibung relevant und repräsentativ beurteilt wird, hängt durchaus davon ab, inwiefern es zu einer realen Annäherung an die praktisch leitende Idee eines vollkommenen Rechtszustandes beiträgt. Das allgemeine Moment der Unbedingtheit aller Ideen überhaupt lässt sich in der Geschichtsphilosophie also durchaus finden – ob auch diejenige Unbedingtheit, die für die transzendentalen Ideen im Speziellen kennzeichnend ist, eine Rolle in ihr spielen könnte, soll später geprüft werden.

Die theoretische Idee eines Ereignisses der höchsten historischen Relevanz sowie die praktische Idee einer vollkommenen internationalen Rechtsordnung sind nicht nur durch das Moment der Unbedingtheit gekennzeichnet, sondern sie lassen sich auch als alle Erfahrung übersteigende Vernunfteinheiten verstehen. Die vollkommene Rechtsordnung ist eine einzige Idee, die bei der Beurteilung der Gerechtigkeit vielfältiger konkreter Rechtssysteme vorausgesetzt wird, und sie übersteigt alle Erfahrung, weil sie in keiner in der empirischen Wirklichkeit gegebenen Rechtsordnung jemals zur Gänze realisiert werden kann. Die theoretische Idee eines Ereignisses von höchster historischer Relevanz – man kann hier an die Idee des Ereignisses der Inkraftsetzung einer vollkommenen Rechtsordnung denken – ist eine einzige, weil die Relevanz jedes konkreten Rechtsfortschritts an dem einzigen Maßstab dieser Vollkommenheit gemessen werden kann, und sie übersteigt alle Erfahrung, weil kein empirisches Ereignis diese Idee realisieren wird, sondern jeder Rechtsfortschritt immer noch vollkommener realisiert werden könnte.

Ideen sind durch eine Einheit gekennzeichnet, welche über alle Verstandeseinheit hinausgeht und also nur als reine Vernunfteinheit gedacht werden kann.¹⁹² Auch dieser Aspekt lässt sich, wie soeben gezeigt, auf Kants Konzeption der Weltgeschichte und seine Verwendung des Ideenbegriffs in ihr durchaus übertragen. Dieser Aspekt der (unbedingten Vernunft-)Einheit soll nun noch etwas eingehender beleuchtet werden, um

191 Otfried Höffe hat darauf hingewiesen, dass in Kants Geschichtsphilosophie theoretische und praktische Vernunft eine Rolle spielen und nicht immer voneinander getrennt sind. (Vgl. Höffe, *Schriften zur Geschichtsphilosophie*. Einführung, op. cit., S. 23.) Dies kann auch in Bezug auf das Moment der Unbedingtheit der Ideen in der Geschichtsphilosophie behauptet werden.

192 Vgl. Höffe, Immanuel Kant, op. cit., S. 140.

danach auf der Grundlage seiner genauen Rekonstruktion eine Konfrontation mit jüngeren philosophischen Diskursen zu wagen, die die Einheit der Geschichte problematisieren. Wird ein einzelnes geschichtliches Ereignis beschrieben und untersucht, so können dieses singuläre Ereignis und die zu seiner Erschließung herangezogenen Daten und Quellen als einzelne Erfahrungsgegenstände betrachtet werden, die verstandesmäßig erkannt und beurteilt werden. Bei ihnen handelt es sich jeweils um Einheiten, die durch die begriffliche Ordnung des Verstandes zusammengefasst wurden. Eine Mannigfaltigkeit verschiedener Gegebenheiten und Daten wird dabei als eine zusammengefasste Einheit perspektiviert, als ein einziges geschichtliches Ereignis. Stellt jedes geschichtliche Ereignis eine Einheit mannigfaltiger Daten dar, so gibt es aber auch eine Vielheit solcher Einheiten mannigfaltiger Daten, denn es gibt viele verschiedene geschichtliche Ereignisse. Diese Vielheit der geschichtlichen Ereignisse ist aber noch nicht der Punkt der höchstmöglichen Einheit in der Geschichte. Diese höchstmögliche Einheit, die in geschichtlichen Betrachtungen, Forschungen und Erkenntnissen erreicht werden kann, ist diejenige, in der die gesamte Weltgeschichte als eine Einheit fokussiert wird. Die eine Geschichte, zu der alle geschichtlichen Ereignisse gerechnet werden, ist eine Vernunfteinheit, die über die Verstandeseinheit hinausgeht. Dass sie keine Verstandeseinheit, sondern eine Vernunfteinheit ist, gilt aufgrund bereits früher ausgeführter Merkmale des Bereichs der reinen Vernunft, dem die Ideen angehören. Die eine Geschichte ist eine Idee, da sie in keiner Erfahrung jemals gegeben ist und auch nicht aus den Bedingungen der Erfahrung abgeleitet werden kann, sondern selbst unbedingt vorausgesetzt werden muss.¹⁹³ Diese einzige Weltgeschichte ist die höchstmögliche historische Einheit, insofern es mannigfaltige geschichtliche Ereignisse gibt, aber die Weltgeschichte als Einheit aller dieser Ereignisse in der Idee nur eine einzige ist. Das bedeutet nicht, dass es keine unterschiedlichen Optionen gäbe, die Geschichte darzustellen oder zu interpretieren.

193 Otfried Höffe hat Kants Geschichtsphilosophie insofern gewürdigt, als sie das Ganze der Geschichte aus einer reinen Vernunftperspektive und nicht bloß empirisch zu erschließen versucht. (Vgl. Höffe, *Schriften zur Geschichtsphilosophie*. Einführung, op. cit., S. 12 f.) An diese Interpretation schließt die vorliegende Arbeit an, wenn sie darüber hinausgehend untersucht, inwiefern das Ganze der Geschichte selbst auch als Vernunftbegriff – als Idee – verstanden werden kann.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Geschichte zu schreiben, darzustellen und zu interpretieren, und es gibt verschiedene Positionen in Bezug darauf, welche Version der Geschichtsschreibung die richtige ist. Deren Vertreter können sich aber nur deshalb uneinig in der Frage sein, wie die Geschichte geschrieben werden soll, weil sie sich alle auf dieselbe eine Geschichte beziehen, denn ansonsten würden sie über unterschiedliche Themen sprechen und nicht über das gleiche Thema unterschiedlich denken. Was hier die Idee der Geschichte betreffend ausgedrückt ist, gilt auch für andere Ideen wie etwa die der Gerechtigkeit: Es kann unterschiedliche Gedanken darüber geben, wie Gerechtigkeit verstanden und ihr gemäß gehandelt werden kann, doch beziehen sich die Vertreter solcher unterschiedlichen Positionen auf dieselbe Idee der Gerechtigkeit und nur weil sie über dasselbe eine Thema sprechen, können sie uneins darüber sein, wie dieses aufzufassen ist. Die Vernunftseinheit der Idee – etwa der Idee der Geschichte – steht also nicht in Widerspruch zur Optionsvielfalt der Perspektiven und Auffassungen, sondern hängt mit ihr zusammen und ist sogar ihre Voraussetzung – auch auf dem Gebiet der Geschichtsschreibung. Gerade weil es solche unterschiedlichen Optionen gibt, wird die theoretische Orientierungsfunktion der Ideen für die Geschichtsschreibung und -forschung wichtig, um in der Diskussion darüber, welche von ihnen am sinnvollsten ist, auf Relevanzkriterien zurückgreifen zu können.

Dass diese Vernunftseinheit der Idee in der Geschichte (etwa im Sinne einer Unterdrückung verschiedener möglicher Perspektiven) nicht missverstanden wird, ist gerade in Hinblick auf jüngere, insbesondere postmoderne Diskurse von Bedeutung, in welchen die Geschichtsphilosophie der Moderne und Kant als einer ihrer paradigmatischen Denker*innen immer wieder angegriffen werden, weil sie nur eine einzige – und zwar teleologische – Geschichtsschreibung zuließen und die Pluralität der Möglichkeiten unterdrücken würden.¹⁹⁴ Es soll an dieser Stelle exemplarisch auf Jean-François Lyotard als zentralen Vertreter einer solchen Position hingewiesen werden, in der deutliche Skepsis gegenüber einer einheitlichen Universalgeschichte ausgedrückt wird, deren Grundlage eine die Menschheit verbindende Emanzipationserzählung wäre. Erstens gründen

194 Vgl. Rohbeck, Johannes: *Geschichtsphilosophie zur Einführung*. Hamburg: Junius 2004. S. 147.

seine Zweifel in der Überzeugung, dass eine solche übergeordnete Erzählung, die den Anspruch hätte, verschiedenste (z. B. politische, ökonomische, technische, kulturelle) Diskurse, die in der Geschichte auftreten, in einer universellen Perspektive zu integrieren und dadurch zu homogenisieren, der diskursiven Vielfalt Gewalt antäte.¹⁹⁵ Zweitens ist diese Skepsis mit dem Gedanken verbunden, dass auch die Einheit der Menschheit, die das Subjekt der Weltgeschichte darstellte, brüchig geworden sei, weil das Selbstverständnis als *eine* Menschheit nur durch eine verbindende Erzählung möglich gemacht werde, aber alle Erzählungen, die die Menschheit durch eine gemeinsame Emanzipationsperspektive integrierten, gescheitert wären: Das gelte für die aufklärerische Überzeugung von der Emanzipation durch fortschreitende Rationalisierung, die durch den Faschismus enttäuscht wäre, ebenso wie für die marxistische Emanzipationsperspektive, die durch die realpolitische Entwicklung des Kommunismus verloren gegangen wäre.¹⁹⁶ Die Einheit der (großen Erzählung der) Geschichte sowie die Einheit der Menschheit verlören zugleich ihre Überzeugungskraft und ließen nur mehr eine Pluralität kleiner Geschichten zu.¹⁹⁷ Diese Pluralität verschiedener historischer Narrative ist auch mit einer kulturellen Pluralität verbunden. Und so wie die diskursive Vielfalt stehe auch die kulturelle Pluralität zum Zwang zur Vereinheitlichung, zum Bild eines universellen Diskurses autonomer und souverän an ihm partizipierender Subjekte, in einem Spannungsverhältnis, da Diskursbeiträge, welche diesem Bild nicht entsprechen, ausgeblendet werden und die Pluralität dadurch reduziert wird. Dass aber die Universalisierung die diskursiven und kulturellen Partikularitäten des Vielfältigen wirklich überwinden könnte (oder sollte), beantwortet Lyotard mit Skepsis.¹⁹⁸

In einer kritischen Stellungnahme zur postmodernen Skepsis gegenüber der Geschichtsphilosophie, die eine Einheit der Geschichte annimmt, kann allerdings auch die Position vertreten werden, dass weder die Denkbarkeit und das Potenzial verschiedener Perspektiven auf die Geschichte

195 Vgl. Lyotard, Jean-François: *Das postmoderne Wissen*. Hrsg. v. Peter Engelmann. 8. Auflage. Wien: Passagen Verlag 2015. S. 26.

196 Vgl. Lyotard, Sendschreiben zu einer Universalgeschichte, op. cit., S. 43–46.

197 Vgl. Rohbeck, Geschichtsphilosophie zur Einführung, op. cit., S. 147.

198 Vgl. Lyotard, Sendschreiben zu einer Universalgeschichte, op. cit., S. 48–55.

noch die schockierende Erfahrung historischer Katastrophen dazu zwingen, die Einheit der Geschichte und ihres Subjekts der Menschheit oder die Emanzipationsperspektive aufzugeben. Johannes Rohbeck hat darauf hingewiesen, dass die Konfrontation mit den Grenzen der Machbarkeit und Planbarkeit von Geschichte, die sich durch historische Erschütterungen, Schocks, Enttäuschungen und als Rückschritte erlebte Ereignisse und Entwicklungen ergibt, nicht zur Aufgabe einer teleologischen und geschichtsphilosophischen Sichtweise zwingt, insofern diese weiterhin als normative Orientierung dienen kann.¹⁹⁹

Wird beachtet, in welcher Weise sich Kants geschichtsphilosophische Überlegungen mit seinen erkenntnistheoretischen Prämissen in Einklang bringen lassen, so kann auch mit Bezug auf sie illustriert werden, dass eine solche geschichtsphilosophische Resignation aufgrund von Argumenten wie den von Lyotard vorgebrachten nicht notwendig ist: Wenn der teleologische Blick auf emanzipatorische Ziele in der Geschichte keine aus historischen Ereignissen abgeleitete Prognose ist, sondern vielmehr eine normative und regulative Orientierung an Ideen wie etwa am praktischen Vernunftbegriff einer internationalen Rechtsordnung erlaubt, dann wird der Zielperspektive durch historische Enttäuschungen und Katastrophen (wie den Faschismus oder den Stalinismus) nicht die Basis entzogen. Denn es wird keine Prognose falsifiziert, wo es nicht um Prognosen geht, sondern die Idee bietet dann das normative Kriterium, anhand dessen das Ausmaß der geschichtlichen Rückschläge beurteilt werden kann, und erfüllt eine wegweisende Funktion für Versuche, um neue Handlungen und Aussichten im Fortgang der Geschichte zu wagen.²⁰⁰ Diesem Verhältnis zwischen historischen Enttäuschungen und der Perspektive der Vernunftseinheit kann nicht bloß zu Lyotards Lebzeiten und in Bezug auf Lyotards Werk Relevanz zugesprochen werden: Dieses sich im Verhältnis zwischen Lyotards postmodernem Denken und der Geschichtsphilosophie der Moderne zeigende Problem gewinnt an Aktualität, denn

199 Vgl. Rohbeck, *Geschichtsphilosophie zur Einführung*, op. cit., S. 161–163.

200 So lassen sich auch die globalen Anstrengungen um einen internationalen Menschenrechtsschutz und um Friedenssicherung nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges als solche Reaktionen auf historische Katastrophen interpretieren, in welchen nicht praktisch resigniert wird, sondern weltgeschichtliche Ziele klarer in den Blick genommen und intensiver verfolgt werden.

nicht zuletzt können globale Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit der Skepsis an einer historischen Fortschrittsperspektive Vorschub leisten. Kriege, globale Fluchtbewegungen, Tendenzen der partiellen Reduktion internationaler Kooperation und Verrechtlichung stellen nicht nur sicher geglaubte politische Entwicklungen auf die Probe, sondern zeigen auch die Relevanz zentraler Konzepte des politischen und geschichtsphilosophischen Denkens Kants in neuem Licht: Dies gilt für die Ideen des internationalen Rechtszustands und des nachhaltigen Friedens oder für das Konzept des Weltbürgerrechts. Solche kantischen Konzepte bieten durch die Perspektive der Vernunftseinheit eine regulative und normative Orientierung auch im Angesicht der globalen Erschütterungen, mit denen Lyotard konfrontiert war und mit denen die Welt heute konfrontiert ist, und damit eine Option jenseits der scheinbar dilemmatischen Alternative zwischen skeptischer Resignation und naivem Optimismus.²⁰¹

Und wenn eine solche Ausrichtung an der Idee die Einheit der Geschichte in den Blick nimmt, dann werden verschiedene Möglichkeiten der

201 In diesem Zusammenhang sind einige Gedanken Violetta Waibels aufschlussreich: Einerseits sei angesichts der vielfachen Abwendung von internationaler Politik, rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Geflüchteten und einer stärkeren Hinwendung zu nationalen politischen Interessen an die kantischen politischen Ziele des Völkerrechts und des Weltbürgerrechts zu erinnern. (Vgl. Waibel, Violetta: »Der Mensch als republikanischer (Welt-)Bürger und Europäer im Spiegel von Kants Schrift Zum ewigen Frieden.« In: Brigitte Buchhammer (Hrsg.): *Lernen, Mensch zu sein*. Wien: LIT 2017. S. 69–102. S. 78.) Andererseits zeige gerade Kants politisches Denken auch, dass Naivität und Einseitigkeit zu vermeiden sind. Erstens bedeute internationales Recht nicht, dass nicht auch staatliche politische Entscheidungen eine Rolle spielen können, denn für Kant ist das Ziel der internationalen Gesetzgebung der Frieden und nicht die Regelung aller möglichen Belange des Zusammenlebens. Der Enttäuschung, mit der sich etwa die EU konfrontiert sieht, könne möglicherweise durch eine noch stärkere Besinnung auf die Kernaufgabe der Friedenssicherung begegnet werden. (Vgl. ebd., S. 84.) Und zweitens solle die Anerkennung des Rechtsanspruches auf Schutz (die mit dem kantischen Konzept des Weltbürgerrechts in Verbindung zu bringen ist) nicht übersehen lassen, dass mit diesem Recht auch rechtliche Verpflichtungen verbunden sind. (Vgl. ebd., S. 90.) Bei diesen von Waibel angesprochenen konkreten politischen Feldern handelt es sich um Gebiete gewichtiger Fragen, die an dieser Stelle nicht erschöpfend behandelt werden können. Jedenfalls aber kann gesehen werden, dass die kantischen Konzepte Denkooptionen eröffnen, die die Fortschrittsperspektive nicht mit Naivität, sondern mit einem hohen Grad an Differenzierung verbindet, was ihnen auch angesichts global drängender Problemlagen Aktualität verleiht.

Geschichtsschreibung oder verschiedene Perspektiven auf die Geschichte (etwa eine ökonomische, eine politische, eine rechtliche etc.) ebenso wenig ausgeschlossen, wie die Idee des vollkommensten und repräsentativsten Exemplars einer Tierart verschiedene Beschreibungsmöglichkeiten dieser Tierart oder die Vielheit der verschiedenen zu dieser Art zählenden Individuen ausschließt. Vielmehr erlaubt die Einheit der Geschichte als Idee, in Diskussionen über sinnvolle Versionen der Geschichtsschreibung mit der Vielheit der Optionen umzugehen sowie die Pluralität von (technischen, wirtschaftlichen etc.) Perspektiven auf die Geschichte zu integrieren, diese dadurch aber nicht aufzugeben. Und nicht bloß die Vielheit der Optionen der Geschichtsschreibung lässt sich mit Kants Idee der Einheit der Geschichte vereinen, sondern diese universalistische Perspektive auf die Geschichte muss auch nicht dazu führen, Verwerfungen und historische Brüche und damit eine Vielheit höchst divergierender historischer Zeitabschnitte zu übersehen, insofern Kant vor allem in einem deskriptiv realistischen Blick auf die Geschichte das scheinbare Chaos der Konflikte und Umwälzungen nicht leugnet (womit nicht nur zu Lyotards Denken, sondern auch zu Foucaults Perspektive auf die Geschichte Bezüge hergestellt werden können²⁰²).

202 Kants universalistische Philosophie der Geschichte scheint zu Foucaults historischem Denken in Kontrast zu stehen. Kant denkt eine Einheit der Geschichte, Foucault betont die historischen Brüche. (Vgl. Foucault, Michel: »Archäologie des Wissens.« Übers. v. Ulrich Köppen. In: Michel Foucault: *Die Hauptwerke*. 4. Auflage. Frankfurt/M.: Suhrkamp 2016. S. 471–700. S. 654 f.) Hier zeigen sich Spannungen, doch wie für Lyotard war Kant auch für Foucault ein wichtiger Bezugspunkt (vgl. Sarasin, Michel Foucault zur Einführung, op. cit., S.79–81), und es lässt sich überlegen, ob auch diese Spannungen produktiv bearbeitet werden können, indem gezeigt wird, dass zumindest einige der scheinbar konträren Aspekte der beiden Konzeptionen von Geschichte nicht unvereinbar sind. (Bei näherem Hinsehen könnten sich in Bezug auf Kant und Foucault immer wieder Kompatibilitäten finden lassen, beispielsweise auch in Bezug auf die Ethik, vgl. dazu etwa: Kiesel, Calvin: »Das autonome Subjekt im sozialen Kontext. Eine Verteidigung der Ethik Kants gegen Vorwürfe vonseiten der Moralpraxeologie Foucaults.« In: *Rechtsphilosophie. Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts*. Heft 1, 2019, S. 8–20.) Erstens lässt sich der Widerspruch zwischen Einheit und Brüchen in der Geschichte durch die Unterscheidung einer deskriptiven und einer normativen Perspektive auflösen. Wenn Kant aus einer normativen Perspektive den Verlauf der Geschichte als einen solchen denkt, der insgesamt als ganzer einem bestimmten Ziel zustreben soll, so hindert ihn das nicht daran, auf einer de-

Der Gedanke der Einheit im Sinne eines Zusammenhangs der Diskurse und im Sinne einer Idee eines autonomen Subjekts erlaubt nicht nur einen Umgang mit der Pluralität, in welchem deren Elemente aufeinander bezogen werden können (wobei auch wieder an die regulative Funktion der Vernunftseinheit gedacht werden kann), sondern er bietet in gewisser Weise sogar ein normatives Potenzial, um einen würdevollen Umgang mit menschlicher Pluralität zu begründen und zu orientieren. Weil alle unterschiedlichen Subjekte doch gleichermaßen als würdevoll anzusehen und darin durch eine universelle Perspektive verbunden sind, ist ihre jeweilige Individualität, ihre Besonderheit, etwas, das zu respektieren ist und das frei gelebt werden soll. Zu dieser Freiheit des vielfältigen Lebens, das allen Wesen mit Würde zugestanden werden soll, gehört auch die Freiheit, individuelle Beiträge zu vielfältigen Diskursen einzubringen. Es ist also eine Argumentation möglich, der zufolge die Pluralität, die von Lyotard so vehement verteidigt wird, sachlich nicht in Widerspruch zu der kantischen universalistischen Perspektive steht, sondern mithilfe des regulativen und normativen Bezugs auf universelle Ideen gedacht, begründet und mit klarerer Orientierung praktisch gelebt werden kann.²⁰³

skriptiven Ebene die chaotischen Konflikte und Verwerfungen in der Geschichte zu sehen. Dieser deskriptive Blick auf die Geschichte zeigt bereits eine geringere Spannung zu Foucaults Fokussierung und Analyse der Brüche in der Geschichte. Zweitens ist die Suche nach geschichtlichen Brüchen in Foucaults historischem Denken und Forschen durchaus etwas, das in Kants Konzeption von Wissenschaft einen systematischen Platz hat, denn es lässt sich mit der Forschungsmaxime der Spezifikation in Verbindung bringen.

- 203 Diese Verbindung zwischen dem Universalismus der Philosophie Kants und dem Motiv der Pluralität bei Lyotard kann in Erwägung gezogen werden, obwohl Lyotard ein entschiedener Kritiker der universalistischen Idee der Einheit war. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass sich Lyotard in Bezug auf andere Themen sehr wohl oft nicht bloß wertschätzend auf Kant bezieht, sondern in ihm einen bedeutenden Referenzpunkt hat, an den er in seiner Philosophie anknüpft. Insbesondere würdigt er Kants Leistung, in vielen Hinsichten eine Verbindung zwischen Bereichen herstellt und gleichzeitig deren Differenz anerkannt zu haben, etwa zwischen Anschauung und Begriff in der *Kritik der Urteilkraft*. (Vgl. Lyotard, *Der Widerstreit*, op. cit., S. 12 f.) Auch Kants Deduktion der praktischen Vernunft, die die Unterschiedenheit zwischen theoretischer und praktischer Vernunft nicht aufhebt (vgl. ebd., S. 200–214), und der Gedanke eines Geschichtszeichens, der weder die Erfahrung des historischen Chaos übergeht noch auf historische Hoffnung verzichtet (vgl. ebd., S. 267–282), werden von Lyotard als Beispiele differenzierten Denkens interpretiert, die seine eigene

Sowohl die erwähnte regulative Funktion der Ideen als auch die Bedeutung praktischer Ideen (wie eines vollkommenen internationalen Rechtszustandes) werden in ihrer epistemologischen Relevanz für die Geschichtsphilosophie noch genauer beleuchtet werden, während in diesem Abschnitt der Fokus auf der Rolle der Vernunftseinheit der Idee im Bereich der Geschichtsphilosophie lag. Weil es in diesem Bereich nicht bloß um einzelne geschichtliche Ereignisse, sondern um das Ganze der Geschichte geht, ist die Vernunftseinheit der Idee einer Weltgeschichte eine höhere Einheit als die verstandesmäßigen Einheiten, die im Bereich geschichtlicher Überlegungen natürlich sehr wohl auch eine Rolle spielen.²⁰⁴

Wird in Kants geschichtsphilosophischen Schriften die Geschichte als ein Ganzes perspektiviert und wird dabei der Ideenbegriff gebraucht, so hat sich nun also gezeigt, dass sich dieses Vorkommen des Terminus »Idee« durchaus im Sinne der *Ersten Kritik* deuten lässt. Das Ganze der Geschichte und der vollkommene Rechtszustand sind Ideen gemäß der Konzeption der *Kritik der reinen Vernunft*. Es hat sich ergeben, dass diese Themen, die in der Geschichtsphilosophie eine Rolle spielen, auch den einzelnen kritisch-erkenntnistheoretischen Bestimmungen der Vernunftideen entsprechen, insofern in Kants Überlegungen zur Geschichte eine Relevanz der Momente des Übersteigens aller möglichen Erfahrung, der Unbedingtheit und der Vernunftseinheit ausgemacht werden kann. Darin offenbart sich eine Möglichkeit, die kantischen Schriften kohärent in

Philosophie inspirieren. Solche Bezugnahmen Lyotards auf Kant zeigen, dass es durchaus Gemeinsamkeiten der beiden Werke gibt, die als Anknüpfungspunkte genutzt werden könnten, um auch die Differenzen in ihnen produktiv zu bearbeiten. So wie Lyotard in Bezug auf all diese Themen an Kant das Zusammendenken von Verbindung und Differenz schätzt und sich hier eine zentrale Gemeinsamkeit in den Werken zeigt, kann in Kants universalistischem Denken viel Raum für innere Differenzierung und Pluralität gesehen werden, womit sich eine Möglichkeit zu erkennen gibt, Universalismus auf eine Weise zu denken, die Lyotards Motiv der Pluralität nicht widerspricht. Auch hinsichtlich weiterer Themenbereiche könnten die Gemeinsamkeiten als Ausgangspunkt von Überlegungen genommen werden, in denen die Differenzen produktiv bearbeitet werden.

- 204 Das hierarchische Verhältnis zwischen Verstandeseinheit und Vernunftseinheit, das in der *Kritik der reinen Vernunft* allgemein beschrieben wird (vgl. Höffe, Immanuel Kant, op. cit., S. 140), findet hier also im Bereich der Geschichte im Verhältnis zwischen historischen Einzeldaten und der Weltgeschichte eine Anwendung.

Beziehung zueinander zu setzen (und zugleich mit Kant auch eine bleibende Relevanz der universalgeschichtlichen Perspektive trotz realgeschichtlicher Enttäuschungen und der Konfrontation mit postmoderner Skepsis in den Blick zu nehmen). Wenn sich somit in der Geschichtsphilosophie der Sache nach mit dem Ganzen der Geschichte und dem vollkommenen Rechtszustand zwei Ideen und deren Eigenschaften im Sinne der *Kritik der reinen Vernunft* finden lassen, so wird aber noch zu untersuchen sein (siehe Abschnitt 3.2.3), um welche Arten von Ideen – transzendente oder andere, theoretische oder praktische – es sich dabei handelt.

3.2.2 Die regulative Funktion der Ideen in der Geschichtsphilosophie

Eine weitere Möglichkeit, zwischen der Geschichtsphilosophie und der kritischen Ideenlehre Kants Bezüge herzustellen, die auch noch stärkere Ansatzpunkte im Text aufweist, ergibt sich bezüglich der regulativen Funktion, die den Ideen in der *Kritik der reinen Vernunft* in erkenntnistheoretischer Sicht zugesprochen wird. Diese Präsenz einer regulativen Idee in der kantischen Geschichtsphilosophie hat bereits Yirmiahu Yovel festgestellt,²⁰⁵ der sie aber noch nicht vertiefend behandelt und in seinen Untersuchungen besonders die moralisch-praktischen Aspekte der Geschichtsphilosophie und die Geschichte der Vernunft in Kants Konzept der Philosophie- und Religionsgeschichte beleuchtet, die theoretischen Aspekte der geschichtsphilosophischen Schriften hingegen vergleichsweise weniger beachtet. Genauer hat erst Pauline Kleingeld die weltgeschichtliche Idee im Lichte der *Ersten Kritik* und als regulatives Prinzip untersucht²⁰⁶ – in späteren Forschungsbeiträgen wird der Gedanke der regulativen Idee in der Geschichtsphilosophie Kants zwar nicht immer so ausführlich untersucht wie von Pauline Kleingeld, allerdings immer wie-

205 Vgl. Yovel, Kant and the Philosophy of History, op. cit., S. 75. Zuvor wird die regulative Funktion der weltgeschichtlichen Idee schon in einem Aufsatz von Burleigh Taylor Wilkins gesehen. Vgl. Wilkins, Burleigh Taylor: »Teleology in Kant's Philosophy of History.« *History and Theory* 5, 2. 1966. S. 172–185. S. 179.

206 Vgl. Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 89–116.

der aufgegriffen und mit weiteren Betrachtungen der Geschichtsphilosophie verbunden.²⁰⁷

Ein mit der regulativen Funktion der Idee für die Geschichte verbundener Grundgedanke, den auch Pauline Kleingeld betont,²⁰⁸ ist der folgende: Die Weltgeschichte als ganze wird aus der Perspektive betrachtet, dass sie sich auf einen vollkommenen Rechtszustand zubewegt. Dadurch, dass die Geschichte (zu Zwecken der Systematisierung der Geschichtsschreibung und Orientierung in Politik und Geschichtsforschung, wie noch näher auszuführen sein wird) als eine Einheit betrachtet wird, die ein solches gemeinsames Ziel hat, werden die einzelnen geschichtlichen Ereignisse nicht mehr nur als ein zusammenhangloses Nebeneinander unverbundener Erscheinungen gesehen, sondern als ein in einem Sinnzusammenhang stehendes Ganzes. Durch das Prinzip einer teleologisch geprägten Einheit der Geschichte kann diese deshalb auch als ein System betrachtet werden. Die Ermöglichung systematischer Einheit der Erscheinungen, die ohne Bezugnahme auf eine Idee unverbunden wären, bildet ein zentrales Moment der Geschichtsphilosophie Kants, in dem sich die in der *Ersten Kritik* beschriebene regulative Funktion wiederfinden lässt; darin knüpft die vorliegende Studie an Pauline Kleingelds Lesart an. Die Plausibilität dieses Interpretationsansatzes für Kants Geschichtsphilosophie soll später noch dadurch unterstrichen werden, dass auf mögliche Einwände gegen ihn geantwortet wird. Zuvor muss aber daran erinnert werden, dass sich die regulative Funktion der Ideen in Kants Erkenntnistheorie nicht in der Systematisierung bereits vorliegender Erkenntnisse erschöpft, sondern auch noch einen weiteren Aspekt hatte, dessen Relevanz für die Geschichtsphilosophie ebenso zu überlegen ist.

Die regulative Funktion in der *Ersten Kritik* war nämlich nicht nur so zu verstehen, dass die einzelnen Erkenntnisse statisch in einem System zusammengefasst werden, sondern so, dass diese Idee der systematischen

207 Vgl. etwa Schröder, Wolfgang M.: »Freiheit im Großen ist nichts als Natur. Kants *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*. Einleitung und Erster und Zweiter Satz.« In: Höffe, Otfried (Hrsg.): *Immanuel Kant. Schriften zur Geschichtsphilosophie*. Berlin: Akademie Verlag 2011. S. 29–44. S. 37. Vgl. auch Rusch, Christian: *Geschichte: Wissen – Sollen – Hoffen. Untersuchung zu Kants Geschichtsphilosophie*. Berlin/Boston: De Gruyter 2023. S. 184.

208 Vgl. Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 89–116.

Einheit gerade einen dynamischen Forschungsprozess antreibt, in dem diese Einheit erst sukzessive befördert wird. Durch die bereits (in Kapitel 3.1.3) beschriebenen Forschungsprinzipien der Homogenität, der Spezifikation und der Kontinuität²⁰⁹ vollzieht sich die Bewegung in Richtung systematischer Einheit als ein Vorgang, der prinzipiell immer weitergeführt werden kann. Die regulative Idee der Einheit ist der Horizont dieses Einsatzes der Vernunftmaximen, der nie vollständig erreicht wird. Sieht man die weltgeschichtliche Idee nun auch »im Sinne der ersten Kritik [als] ein regulatives Forschungsprinzip«, so ergibt sich eine Orientierungsfunktion »einer theoretischen Vernunft für die Geschichtswissenschaft«²¹⁰, worauf Otfried Höffe bereits in einer Verknüpfung der kritischen Erkenntnistheorie mit Kants Geschichtsphilosophie in Hinblick auf die Geschichtsforschung hingewiesen hat. Daran anknüpfend soll hier die konkrete Relevanz der von Kant formulierten drei Forschungsmaximen im Einzelnen überlegt werden. Auch die Geschichtswissenschaft benötigt Forschungsprinzipien und muss unter verfügbaren Daten Zusammenhänge finden, Kategorisierungen vornehmen und überlegen, wie weitere (zu suchende) Daten mit den bestehenden Ergebnissen sinnvoll verknüpft werden können, welche (noch zu findenden) Daten bisherige geschichtliche Deutungen bestätigen, welche hingegen Anlass zu einer neuen sinnhaft verbindenden Deutung Anlass geben würden. Wie dabei die Maximen der Homogenität, der Spezifikation und der Kontinuität konkret bedeutsam werden, kann noch genauer veranschaulicht werden, wenn man sich das Beispiel der Epochenenteilung in der Geschichtsschreibung und -forschung vor Augen hält. Historische Epochenbegriffe sind vielfältig, teilweise gibt es zu einer bestimmten Zeit ein gewisses historisches Selbstverständnis (dem gemäß sich etwa Menschen im Zeitalter der Aufklärung als in einem Zeitalter der Aufklärung lebend verstanden), teilweise handelt es sich um nachträglich gebildete Konzepte, es gibt eine Varianz hinsichtlich der Epochenenteilung nach verschiedenen Kriterien (etwa je nach Themenbereich kann es unterschiedliche Epochenenteilungen in der Philosophiegeschichte, der Literaturgeschichte, der politischen Geschichte, der Geschichte der bildenden Kunst oder der Musikgeschichte geben; außer-

209 Vgl. KrV, B 686.

210 Höffe, *Schriften zur Geschichtsphilosophie*. Einführung, op. cit., S. 13.

dem können die Epocheneinteilungen noch räumlich und kulturell variieren, insofern beispielsweise die Epocheneinteilung zwischen der englischen und der deutschen Literaturgeschichtsschreibung voneinander abweichen können), und verschiedene Historiker*innen können unterschiedliche Epocheneinteilungen präferieren.²¹¹ Jedenfalls aber fasst der Begriff einer historischen Epoche verschiedene Zeitpunkte und Ereignisse konzeptuell zusammen und identifiziert Gemeinsamkeiten, durch die diese Zusammenfassung sinnvoll erscheint²¹² – es findet also eine Ordnung nach dem Prinzip der Homogenität statt. Zugleich kann aber innerlich eine genauere Untergliederung einer Epoche vorgenommen werden (etwa die Einteilung des Mittelalters in Frühmittelalter, Hochmittelalter und Spätmittelalter), sodass trotz aller Gemeinsamkeiten auch die Unterschiede in den Blick genommen werden, wobei sich eine Orientierung am Prinzip der Spezifikation zeigt (manchmal können dabei auch so große Unterschiede aufgedeckt werden, dass ein früherer Epochenbegriff kritisiert wird und eine andere Epocheneinteilung vorgeschlagen wird, sodass eine früher gesehene Homogenität zurückgewiesen wird und stattdessen andere Homogenitäten in den Blick genommen werden²¹³). Das Prinzip

-
- 211 Dabei ergeben sich in der Geschichte der Geschichtsschreibung immer wieder Tendenzen: Zu verschiedenen Zeitpunkten sind bestimmte Epocheneinteilungen besonders verbreitet. Dies hängt mit diskursiven und sozialen Dynamiken der Wissenschafts- und Geistesgeschichte im Allgemeinen zusammen, aber auch damit, dass Historiographie und kollektives Gedächtnis im Besonderen durch jeweils aktuelle Perspektiven und Interessen einer Gesellschaft mitgeprägt werden. In diesem Sinne ist nicht nur eine Betrachtung der Geschichte möglich, sondern auch eine Betrachtung der Geschichtsbetrachtung, eine Analyse der Geschichtsschreibung und des kollektiven Gedächtnisses hinsichtlich der darin wirksamen sozialen und diskursiven Einflussfaktoren. Vgl. Kiesel, Megumi: *Das kulturelle Österreich-Bild. Selbst- und Fremdwahrnehmungen in Pressediskursen*. Wien/Hamburg: new academic press 2020. S. 31 ff.
- 212 So werden etwa in der Literaturgeschichtsschreibung nicht bloß einzelne Werke untersucht, sondern deren Zusammenhänge fokussiert, die Beziehungen erkennen lassen. Vgl. Meier, Albert: »Literaturgeschichtsschreibung«. In: Arnold, Heinz Ludwig; Detering, Heinrich (Hrsg.): *Grundzüge der Literaturwissenschaft*. 9. Auflage. München: dtv 2011. S. 570–584. S. 570.
- 213 Als Beispiel dafür könnte die kritische Reflexion der Epochenbegriffe der literarischen Moderne und der Jahrhundertwende in der Geschichte der deutschsprachigen Literatur angeführt werden, in welcher die Vielfalt der literarischen Strömungen und Zugänge betont wird, die es fraglich machen, ob sie alle auf einen gemeinsamen Begriff

der Kontinuität lässt seine Relevanz etwa dadurch erkennen, dass es nicht unbedingt scharfe Grenzen zwischen Epochen gibt, sondern auch Übergänge, Überschneidungen und Gleichzeitigkeiten möglich sind (in der Literaturgeschichte könnte etwa ein Werk mit verschiedenen literaturgeschichtlichen Epochen und Strömungen in Verbindung gebracht werden). Am Beispiel der Epocheneinteilung lässt sich also die Relevanz der Vernunftmaximen Kants für die Geschichtsschreibung und -forschung zeigen. Damit wird nicht der Anspruch auf eine erschöpfende Beschreibung der Methodologie der Geschichte und der Geschichtswissenschaften erhoben, so mögen etwa auch Methoden mit narrativen Aspekten von Bedeutung sein.²¹⁴ Das schließt aber die Relevanz der genannten Vernunftmaximen in der Geschichtsschreibung und -wissenschaft nicht notwendigerweise aus, in welcher sie wie illustriert angewendet werden können. Diese Anwendung der von Kant formulierten Forschungsprinzipien in der Geschichtswissenschaft bedarf eines Prinzips, das eine Orientierung hinsichtlich der Frage ermöglicht, nach welchen Zusammenhängen und Kategorien gesucht werden und aus welcher Perspektive eine Deutung erfolgen soll.²¹⁵ Der Gesichtspunkt des rechtlichen Fortschritts in Richtung der größtmöglichen Freiheit stellt ein solches sinnvolles Orientierungsprinzip dar. Vorbehalte gegenüber einer so konzipierten Geschichtsforschung, die darin gründen, dass die Neutralität der Wissenschaft dadurch verletzt würde, lassen sich entkräften. Man kann das leitende Prinzip der Idee der bürgerlichen Verfassung und des Völkerbundes kritisieren und die Position vertreten, dass andere oder zumindest auch andere Gesichtspunkte richtige Leitprinzipien für historische Forschung sein sollen, aber ohne jegliche Orientierungsprinzipien, die festlegen, welche Zusammenhänge von Interesse sind und welche nicht, ist keine Forschung möglich.

zu bringen sind. Vgl. Kanz, Christine: »Die literarische Moderne (1890–1920)«. In: Beutin, Wolfgang (u. a.): *Deutsche Literaturgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Stuttgart/Weimar: Metzler 2008. S. 342–386. S. 354 f.

214 Vgl. Rohbeck, Geschichtsphilosophie zur Einführung, op. cit., S. 104–113.

215 Die Gruppierung historischer Daten, aber auch schon deren Auswahl ist in der geschichtswissenschaftlichen Forschung stets von gewissen Prinzipien und Fragestellungen geleitet, die festlegen, welche Daten und Zusammenhänge von Interesse sind. Vgl. Trachtenberg, Mike: *The Craft of International History. A Guide to Method*. Princeton: Princeton University Press 2006. S. 15 f.

Eine in diesem Sinne neutrale Wissenschaft, für die alles gleich wichtig ist, ist wohl kaum denkbar.²¹⁶ Somit wird Kants weltgeschichtliche Idee, wenn sie als regulatives Forschungsprinzip interpretiert wird, der Realität der Geschichtsforschung durchaus gerecht.

Es sind aber auch schon dagegen gewisse Vorbehalte möglich, dass eine Interpretation des Begriffs »Idee« als regulatives Prinzip in Kants geschichtsphilosophischen Schriften überhaupt eine zulässige Interpretation ist, unabhängig davon, ob die so rekonstruierte Theorie Kants auch eine haltbare Position ist. Christoph Horn sieht zumindest gewisse Probleme einer solchen Interpretation darin, dass Kant sie nicht selbst explizit ins Spiel bringt. Der Begriff eines regulativen Prinzips wird in Kants Geschichtsphilosophie nicht ausdrücklich verwendet und es wird auch nicht erklärt, die Geschichte sei so zu betrachten, *als ob* sie ein durch einen Fortschrittsprozess verbundenes Ganzes ist.²¹⁷ Christoph Horns Hinweis auf die auffindbaren und nicht auffindbaren Formulierungen in Kants geschichtsphilosophischen Texten aufnehmend, lässt sich behaupten, Kant wäre eindeutiger gewesen, wenn er dies expliziert hätte. Ich halte die Interpretation der weltgeschichtlichen Idee im Sinne eines regulativen Prinzips dennoch für zulässig, weil sie eine plausible Rekonstruktion der erkenntnistheoretischen Fundierung der kantischen geschichts-

216 Jürgen Habermas hat etwa in *Erkenntnis und Interesse* deutlich darauf hingewiesen und klar ausgeführt, dass es keine Wissenschaft geben kann, die in völlig neutraler Haltung zu ihrer eigenen Entwicklung Erkenntnisse erbringt, und Forschung in diesem Sinne im Erkenntnisprozess stets von gewissen Leitzielen geprägt ist. Eine solche Sichtweise – die durchaus mit der in dieser Studie präsentierten Perspektive auf die Geschichte und Geschichtswissenschaft vereinbar ist – wird von Habermas teilweise auch kritisch von Kants Perspektive auf Erkenntnis abgegrenzt. Diese hätte die emanzipatorische Bedeutung des Erkennens vernachlässigt, die Habermas betonen möchte. Die Kant-Interpretation, welche dieser Kritik zugrunde liegt, teile ich allerdings nicht, weil in ihr nicht berücksichtigt wird, dass Kant sehr wohl einen Begriff des Vernunftinteresses (sowohl der theoretischen als auch der praktischen Vernunft) kennt und in Erkenntnisbereichen wie dem der Geschichte sowohl theoretisch-systematische als auch praktische Leitziele eine Rolle spielen. Vgl. Habermas, Jürgen: *Erkenntnis und Interesse*. 2. Auflage. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1973.

217 Vgl. Horn, Christoph: »Das Interesse der Philosophie an der Menschheitsgeschichte: Aufklärung und Weltbürgertum (Idee, Neunter Satz).« In: Höff, Otfried (Hrsg.): *Immanuel Kant. Schriften zur Geschichtsphilosophie*. Berlin: Akademie Verlag 2011. S. 103–118. S. 106.

philosophischen Gedanken erlaubt, und auch für richtig, da zwar nicht die Formulierung »als ob« in beiden Themenfeldern vorkommt, es aber andere wesentliche sprachlich-konzeptuelle und inhaltliche Übereinstimmungen zwischen Kants Ausführungen zur Geschichtsphilosophie und seinen epistemologischen Erläuterungen zur regulativen Funktion der Ideen gibt, wie mit Bezugnahme auf diesbezüglich aufschlussreiche Textstellen gezeigt werden soll. Es lassen sich nämlich Passagen in Kants Geschichtsphilosophie finden, die eine die regulative Funktion der Idee betonende Interpretation rechtfertigen, wie etwa vor allem die folgende:

Wenn man indessen annehmen darf: daß die Natur, selbst im Spiele der menschlichen Freiheit, nicht ohne Plan und Endabsicht verfähre, so könnte diese Idee doch wohl brauchbar werden; und, ob wir gleich zu kurzichtig sind, den geheimen Mechanism ihrer Veranstaltung zu durchschauen, so dürfte diese Idee uns doch zum Leitfaden dienen, ein sonst planloses Aggregat menschlicher Handlungen, wenigstens im großen, als ein System darzustellen.²¹⁸

Es wird an dieser Stelle nicht der Begriff des regulativen Prinzips selbst wortwörtlich verwendet, aber die Beschreibung der Funktion der weltgeschichtlichen Idee entspricht in den entscheidenden Punkten exakt der Beschreibung der regulativen Funktion der Ideen im *Anhang zur transzendentalen Dialektik* in der *Kritik der reinen Vernunft*. Dort heißt es:

Diese Idee postuliert demnach vollständige Einheit der Verstandeserkenntnis, wodurch diese nicht bloß ein zufälliges Aggregat, sondern ein nach notwendigen Gesetzen zusammenhängendes System wird.²¹⁹

Durch den übereinstimmend formulierten Gedanken, dass die »Idee« es erlaubt, das, was ansonsten nur ein »Aggregat« wäre, als ein »System« vorzustellen, drängt sich eine Verbindung zwischen der Rolle der Idee in der Geschichtsphilosophie und der in der *Kritik der reinen Vernunft*

218 IaG, AA 08, 29.

219 KrV, B 674.

beschriebenen regulativen Funktion deutlich auf. Die Vorsicht gebietet allerdings, auch einen Unterschied in den beiden Formulierungen zu bedenken. In der zitierten Passage aus der *Ersten Kritik* ist von einem nach »notwendigen Gesetzen« zusammenhängenden »System« die Rede, während in der mit ihr verglichenen Passage aus der Geschichtsphilosophie bloß von einem »System« gesprochen wird. Diese Differenz in den Formulierungen kann als Hinweis auf den philosophischen Unterschied zwischen dem theoretischen Bereich der Naturerkenntnis, der in der *Kritik der reinen Vernunft* von Bedeutung ist, und dem praktischen Bereich menschlicher Handlungen, um den es in der Geschichte geht, gedeutet werden.²²⁰ In einer gewissen Hinsicht ist diese Unterscheidung durchaus relevant für die Interpretation der Geschichtsphilosophie, in einer anderen Hinsicht haben aber sehr wohl beide unterschiedenen Bereiche eine Bedeutung für die Geschichtsphilosophie. Im Falle menschlicher Handlungen muss bei Kant immer beachtet werden, dass in ihnen das bewegende Prinzip des Willens nicht der nach kausalen Naturgesetzen bestimmten Sphäre der Erscheinungen angehört, sondern dem noumenalen Reich der Freiheit und der Vernunft. Andererseits haben menschliche Handlungen auch eine empirische Seite, insofern sie selbst auch Erscheinungen in der phänomenalen Welt sind und in dieser den Naturgesetzen unterliegen. Wenn Kant in seiner Geschichtsphilosophie nicht vorrangig die noumenale Seite »des Willens«, sondern »die Erscheinungen desselben, die menschlichen Handlungen,«²²¹ anspricht, die in großer Zahl statistische Regelmäßigkeiten erkennen lassen und deshalb trotz des überempirischen Aspekts der Freiheit gewisse Prognosen zulassen, welche in der Betrachtung der Geschichte relevant sein können, dann geht es genau um diese nach Natur-

220 Aus diesem Grund wird auch in Interpretationen der Geschichtsphilosophie Kants immer wieder ein Vorrang der fundierenden Funktion der praktischen Vernunft vor der theoretischen Vernunft gesehen und betont, dass in der Geschichte keine theoretischen, sondern praktische Notwendigkeiten eine Rolle spielen. (Vgl. Höffe, Schriften zur Geschichtsphilosophie. Einführung, op. cit., S. 21.) Dies lässt sich mit dem Unterschied zwischen der Notwendigkeit theoretischer Naturgesetze und der praktischen Verbindlichkeit des Sittengesetzes in Verbindung bringen.

221 *IaG*, AA 08, 17.

gesetzen bestimmte Welt.²²² In diesem Sinne ist die Geschichte als eine Gesamtheit menschlicher Handlungen auch für Kant keine von der Natur abgetrennte Sphäre, sondern mit dieser untrennbar verbunden und somit auch mit notwendigen Naturgesetzen in Zusammenhang stehend. Allerdings ist dasjenige, was Kant zufolge für die Beurteilung geschichtlicher Relevanz entscheidend und das orientierende Leitprinzip der Geschichte ist, durch das sie als System verstehbar werden soll, keineswegs ein notwendiges Naturgesetz. Dieser Orientierungsgrund geschichtlicher Systematisierung ist vielmehr die Idee einer vollkommenen Rechtsordnung, welche kein Naturgesetz, sondern ein normativ leitendes Prinzip ist. Auf den epistemologischen Charakter rechtlicher Sätze wird noch genauer einzugehen sein, doch kann an dieser Stelle schon erwähnt werden, dass sie der noumenalen Sphäre der Vernunft angehören. Das philosophische Rechtsprinzip mag gesetzlichen Charakter haben, aber es ist nicht in Form eines notwendigen Naturgesetzes zu denken. Ein Naturgesetz kann nur durch Anwendung von Verstand und Vernunft auf bereits durch Erfahrung gesammelte Erkenntnisse gefunden werden, während ein sittliches Prinzip wie das des Rechts a priori identifiziert wird und nicht erst empirisch entdeckt wird. In dieser Hinsicht ist die Geschichte nicht ein nach notwendigen Naturgesetzen zusammenhängendes System, wie es in der *Ers-ten Kritik* in Bezug auf die Naturerkenntnisse, die zu höchster systematischer Einheit geführt werden sollen, beschrieben wird. Die Geschichte ist also einerseits nicht vom phänomenalen Bereich der Naturgesetze zu trennen, andererseits ist das, was aus ihr ein System machen kann, gerade nicht ein Zusammenhang notwendiger natürlicher Gesetze, sondern ein Prinzip, das der davon abgehobenen noumenalen Sphäre der Freiheit angehört. Dies ist durchaus eine gewichtige Differenz zwischen dem System der Naturerkenntnisse und einem systematisierten Blick auf die Geschichte. Allerdings reicht der Hinweis auf diesen Unterschied nicht aus, um der regulativen Funktion der Ideen eine Relevanz für die Geschichte abzuspochen. Werden die geschichtlichen Ereignisse durch den Bezug auf Ideen in einen systematischen Einheitszusammenhang gebracht, dann

222 Die Bedeutung dieser phänomenalen Seite menschlicher Handlungen für Kants Geschichtsphilosophie hat auch Wolfgang Schröder betont. Vgl. Schröder, *Freiheit im Großen* ist nichts als Natur, op. cit., S. 35.

liegt eine regulative Funktion vor – zu behaupten, dass die Geschichte ein im Wesentlichen nach Naturgesetzen bestimmter Bereich wäre, entspricht angesichts der Bedeutung von Freiheit und rechtlichen Beurteilungsmaßstäben für geschichtliches Handeln in wesentlichen Aspekten nicht dem kantischen Verständnis von Geschichte, eine solche Behauptung ist aber auch nicht notwendig, um den Gedanken einer regulativen Funktion in der Geschichte zu rechtfertigen. Einige weitere Hinweise können die Rechtfertigung dieser Interpretation noch verstärken.

Es lassen sich nämlich nicht nur in der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* Passagen finden, in denen man Verbindungslinien zum Gedanken einer regulativen Funktion der Ideen sehen kann, sondern auch etwa in Kants Friedensschrift. Dort ist in Bezug auf die Geschichte von einer »Idee« die Rede, die wir zum Lauf der Welt »nur hinzudenken können und müssen«, auch wenn dies »in theoretischer Absicht überschwenglich«²²³ ist. In der Betonung der Überschwänglichkeit der Ideen in theoretischer Hinsicht kann der Hinweis darauf gesehen werden, dass es sich eben um keine konstitutiven, sondern nur um regulative Prinzipien handelt. Sie können im Gegensatz zu konstitutiven Prinzipien theoretisch nicht erkannt, sondern nur hinzugedacht werden und sind somit regulativ.²²⁴

Wenn zuvor darauf hingewiesen wurde, dass die regulative Funktion nicht darin besteht, bloß aus statisch gegebenen, bestehenden Daten ein System zu formen, sondern dynamische Erkenntnisprozesse zu leiten,²²⁵

223 ZeF, AA 08, 362.

224 Otfried Höffe hat in einer Analyse der geschichtsphilosophischen Gedanken der *Friedensschrift* Kants in epistemologischer Hinsicht zwar besonders Annahmen der hoffenden praktischen Vernunft untersucht (vgl. Höffe, Otfried: »Zum Ewigen Frieden, Erster Zusatz.« In: ders. (Hrsg.): *Immanuel Kant. Schriften zur Geschichtsphilosophie*. Berlin: Akademie Verlag 2011. S. 157–173), doch seine Betonung der Frage nach der Legitimation der Ideen in Analogie zur Deduktion der reinen Verstandesbegriffe (vgl. Höffe, Zum Ewigen Frieden, Erster Zusatz, op. cit., S. 159) und seine Aussage, dass solche Ideen stets nur hinzugedacht, nicht aber erkannt werden können, gelten auch für den regulativen Status der Ideen für die Geschichtsphilosophie in theoretischer Hinsicht und haben somit sogar noch einen weiteren Anwendungsbereich als Interpretationsressource.

225 Wenn Kant aufgrund seiner Gedanken zu regulativen Forschungsprinzipien im Allgemeinen kein statisches, sondern ein viel dynamischeres Wissenschaftsbild zuge-

dann lassen sich außerdem auch für diesen prozessualen Aspekt der regulativen Funktion Anknüpfungspunkte in den Formulierungen in Kants Texten finden. In der Geschichtsphilosophie kann der Bezug auf eine Idee auch als ein geschichtswissenschaftliches Forschungsprinzip gesehen werden. Sieht Kant im Leitfaden für die Geschichte ein Mittel zwar nicht nur, aber auch »zur Erklärung des so verworrenen Spiels menschlicher Dinge«²²⁶, so kann darin erkannt werden, wie ein Orientierungsprinzip herangezogen wird, um die geschichtlichen Ereignisse in einen sinnvollen Erklärungszusammenhang zu bringen, was eine wesentliche Aufgabe der historischen Wissenschaft ist.²²⁷ Auch die Bemerkung, dass durch ein Leitprinzip »die sonst rühmliche Umständlichkeit, mit der man jetzt die Geschichte seiner Zeit abfaßt«²²⁸, reduziert und die Fasslichkeit erhöht werden könnte, ist ein Hinweis auf ein methodologisches Potenzial für die Geschichtsschreibung.

Was Kant in seiner Erkenntnistheorie als regulative Funktion (im Sinne einer Systematisierung und Erkenntnisprozessorientierung) beschreibt, kann also so interpretiert werden, dass es für Geschichtsschreibung und -forschung als relevant erkannt wird; die Einwände gegen diese Verknüpfung der beiden philosophischen Zusammenhänge können entkräftet werden; und Kants geschichtsphilosophische Formulierungen selbst zeigen deutliche Hinweise auf die Relevanz einer regulativen Funktion von Ideen für die Geschichte.²²⁹

standen werden muss, als es oft getan wird (vgl. Wartenberg, *Reason and the practice of science*, op. cit., S. 228), so lässt sich in Kants geschichtsphilosophischen Texten auch ein prozessuales Bild der Geschichtsschreibung (und -forschung), das erkenntnistheoretisch in dieser Wissensdynamik verankert ist, herausarbeiten.

226 *IaG*, AA 08, 30.

227 Vgl. Trachtenberg, *The Craft of International History*, op. cit., S. 27.

228 *IaG*, AA 08, 30.

229 Auch Matthias Hoesch hat die Bedeutung eines regulativen Prinzips für die erkenntnistheoretische Charakteristik der Geschichtsphilosophie betont (vgl. Hoesch, *Vernunft und Vorsehung*, op. cit., S. 298), jedoch auch einen »schwer zu fassenden Status zwischen sicherem Wissen und bloßem Wunschenken« (ebd., S. 291) behauptet. Der erkenntnistheoretische Status vieler geschichtsphilosophischer Aussagen gibt zugegebenermaßen durchaus Fragen auf, allerdings machen Kants epistemologische Charakterisierungen der regulativen Funktion diesen in einem Ausmaß besser fassbar und damit die Fragen in einem Ausmaß besser beantwortbar, dessen Würdigung nicht unterlassen werden soll. Das legt den Gedanken nahe: Je präziser diese regula-

3.2.3 Probleme hinsichtlich einer Verbindung der Ideenlehre und der Geschichtsphilosophie in der Kant-Interpretation

Eine Interpretation des Ideenbegriffs in Kants Geschichtsphilosophie im Sinne der Ideenlehre der *Ersten Kritik* erweist sich somit als erhellend für das Verständnis der betreffenden Texte sowie den Zusammenhang mit dem kritischen Projekt und auch als zulässig.

Doch dass die so verstandene geschichtsphilosophische Ideenkonzeption Kant in einer Interpretation seiner Geschichtsphilosophie zu Recht zugeschrieben werden kann, schließt nicht aus, dass diese Konzeption selbst problematisch sein könnte.²³⁰ Einige mögliche Probleme der Ideenkonzeption in Kants Geschichtsphilosophie beziehungsweise einige Probleme der Geschichtsphilosophie im Lichte der kritischen Ideenkonzeption sollen nun verhandelt werden.

Ein erstes Problem besteht darin, dass auch dann, wenn man davon ausgeht, dass der geschichtsphilosophische Ideenbegriff demjenigen der kritischen Erkenntnistheorie entspricht, die Frage offenbleibt, welche Art von Ideen in der Geschichtsphilosophie eine Rolle spielen. Dass es mehrere Arten von Ideen gibt, die hierfür infrage kämen, wurde bereits dargestellt. In der Forschung zu Kants Geschichtsphilosophie wird diese Frage zumeist zu wenig beachtet oder zu schnell und unvorsichtig beantwortet.

tive Funktion epistemologisch reflektiert wird, desto klarer kann auch ihre Differenz zur Eschatologie gefasst werden, deren dennoch bestehende Gemeinsamkeiten mit dem geschichtsphilosophischen Denken – etwa die teleologische Geschichtsdeutung mit einem Endzweck, der als Vollkommenheitszustand angesehen wird und einen handlungsmotivierenden Charakter haben kann, oder der doppelte Geschichtsbezug einer politischen Geschichte und einer Kirchengeschichte – Hoesch plausibel und präzise herausgearbeitet hat. (Vgl. Hoesch, Vernunft und Vorsehung, op. cit., S. 289–296.)

- 230 Pauline Kleingeld hat auf manche Probleme der kantischen Geschichtsphilosophie in einer Interpretation im Lichte der *Ersten Kritik* hingewiesen, etwa auf das folgende: Versteht man die Herstellung systematischer Einheit der Geschichte als ein Vernunftbedürfnis, dann werden dadurch die Fragen berührt, wie es denn überhaupt so etwas wie ein Vernunftbedürfnis geben könne, wo doch Bedürfnisse der Sphäre der Sinnlichkeit zuzuschreiben sind, ob und wie ein solches Bedürfnis im Zusammenspiel zwischen Vernunft und Sinnlichkeit entsteht und ob dieses Vernunftbedürfnis trotz seines möglichen Zusammenhangs mit der Sinnlichkeit allen vernünftigen Wesen zugeschrieben werden kann. Vgl. Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 90–109.

Wo Pauline Kleingeld die Bedeutung einer regulativen Funktion und eines Systematisierungsbedürfnisses in Kants Geschichtsphilosophie nachvollziehbar herausgearbeitet hat und diese mit dem Ideenkonzept der *Ersten Kritik* in Verbindung bringt, dort erfahren bei ihr die transzendentalen Ideen eine ausdrückliche Erwähnung.²³¹ Henry E. Allison hingegen weist explizit darauf hin, dass nicht nur die transzendentalen Ideen (Gott, die kosmologische Idee und die Seele) gemeint sein könnten, wo Kant in der Geschichtsphilosophie von Ideen spricht, sondern dass es diesbezüglich auch noch andere Optionen gäbe, von denen er die platonische Republik und die vollkommene Verfassung als Beispiele nennt. Er vertritt die Ansicht, dass es in der Geschichtsphilosophie gerade nicht die transzendentalen Ideen sind, an die zuerst gedacht werden sollte:

»Idea« as it appears in the title of our essay, is clearly not to be understood according to the model of the transcendental Ideas, since it refers to human history rather than to any illusory transcendent entity. It is closer to the two political Ideas noted above; but it differs from them in that they are *practical* Ideas, which function as norms or ideal types, whereas the Idea of a universal history is *theoretical*, characterizing a way in which a philosopher might conceive this history in the endeavour to attain a synoptic comprehension of it.²³²

Es sprechen tatsächlich überzeugende Argumente für die von Allison vorgeschlagene Verknüpfung des Ideenbegriffs in der Geschichtsphilosophie mit den nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden Ideen, wie auch in dieser Studie ausgeführt werden soll. Allerdings scheint mir manches gegen eine die transzendentalen Ideen ausschließende Kategorisierung des Ideenbegriffs in der Geschichtsphilosophie zu sprechen. Erstens ist die erkenntnistheoretische Kluft zwischen der Geschichte und die Empirie übersteigenden transzendenten Entitäten kein Grund, jeglichen Zusammenhang zwischen beidem auszuschließen, da auch in der *Kritik der reinen Vernunft* zwischen dem Bereich der Naturerkenntnis und den

231 Vgl. Kleingeld: Fortschritt und Vernunft. op. cit., S. 95.

232 Allison, Teleology and history in Kant, op. cit., S. 24.

transzendentalen Ideen eine solche epistemologische Distanz liegt, beides aber dennoch durch die regulative Funktion miteinander zusammenhängt. Zweitens ist auch Allison's Kategorisierung von theoretischen und praktischen Ideen im Sinne eines gegenseitigen Ausschlusses nicht in jedem Fall plausibel. Die transzendentalen Ideen etwa haben sowohl eine theoretische Aufgabe als Vorstellungen mit regulativer Funktion als auch eine Relevanz für die praktische Philosophie in Zusammenhang mit deren Postulaten. Und auch in Kants Geschichtsphilosophie lassen sich nicht bloß entweder die theoretischen oder die praktischen Funktionen von Ideen finden, sondern sehr wohl beide. Es geht einerseits um eine theoretische Systematisierung geschichtlicher Daten, andererseits aber ebenfalls um eine praktische Orientierung im politischen Handeln an einem rechtlichen Leitziel der Geschichte.²³³ Dennoch ist Allison's Hinweis auf die Frage, ob der Ideenbegriff in Kants Geschichtsphilosophie transzendente oder andere Ideen beziehungsweise theoretische oder praktische Funktionen betrifft, sehr wichtig, insofern es sich in einer interpretativen Verknüpfung der Geschichtsphilosophie und der Ideenlehre nicht zuletzt der Frage danach zu stellen gilt.

Ein wesentlicher Ansatzpunkt, um eine Antwort auf diese Frage zu erarbeiten, kann in der Vorstellung einer vollkommenen Rechtsordnung und Verfassung gesehen werden, die als Orientierungsprinzip im Prozess der Geschichtsschreibung und in der Systematisierung geschichtlicher Daten fungiert²³⁴ und dadurch wesentlich eine regulative Funktion für den Zugang zur Geschichte erfüllt. Diese vollkommene Rechtsordnung ist eine Idee, insofern sie alle Erfahrung übersteigt, da keine einzelne konkrete Rechtsordnung ihr je entsprechen kann. Sie weist außerdem die Momente der Unbedingtheit und der vernunftmäßigen Einheit auf, die für Ideen kennzeichnend sind. Unbedingt ist diese Idee, weil ihre normative Gültigkeit nicht aus Bedingungen der Erfahrung abgeleitet werden kann. Eine vernunftmäßige Einheit ist in ihr deshalb zu sehen, weil es viele einzelne Verfassungen gibt, die jeweils eine phänomenale Einheit bilden, aber in Summe eine Vielheit ergeben, während nur eine einzige Idee einer vollkommenen Verfassung ermöglicht, die verschiedenen rea-

233 Vgl. Höffe, *Schriften zur Geschichtsphilosophie*, Einführung, op. cit., S. 23.

234 Vgl. *IaG*, AA 08, 27–29.

len Verfassungen hinsichtlich ihres Grades der Vollkommenheit zu vergleichen und zu beurteilen. Bezüglich der Frage danach, welcher Art von Ideen diese Vorstellung von einer vollkommenen Rechtsordnung, die in der Geschichtsphilosophie so eine bedeutende Rolle spielt, zuzuordnen ist, gibt Kant schon in der *Kritik der reinen Vernunft* eine klare Antwort, insofern er genau diese Idee einer vollkommenen Verfassung als Beispiel für eine bestimmte Art von Ideen heranzieht. Er bezieht sich auf das Exempel einer »Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen, daß jedes Freiheit mit der andern ihrer zusammen bestehen kann«²³⁵, wenn er die nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden praktischen Ideen von den nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden theoretischen Ideen unterscheidet. Eine transzendente Idee ist die Vorstellung einer vollkommenen Verfassung deshalb nicht, weil sie nicht wie die drei von Kant genannten transzendentalen Ideen aus der Systematik der Vernunftschlüsse und der Erkenntniskonstituenten abgeleitet wird und weil sie sich mit der Relevanz für Rechtsordnungen auf einen wesentlich eingeschränkteren Erfahrungsbereich bezieht als die transzendentalen Ideen. Bei der Idee einer vollkommenen Rechtsordnung, die für die Geschichtsphilosophie eine zentrale Rolle spielt, geht es also um eine nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende Idee, die eine praktische Funktion hat.

Dass es eine nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende Idee ist, die in der Geschichtsphilosophie eine bedeutende Rolle spielt, mag dann nicht überraschend erscheinen, wenn bedacht wird, dass die transzendentalen Ideen die Gegenstände der speziellen Metaphysik sind, die aus der Systematik der Vernunftschlüsse abgeleitet werden, während die Geschichte doch ein Bereich mannigfaltiger, nicht systematisch ableitbarer Ereignisse ist. Doch dass sich daraus nicht zwingend ein Ausschluss jeglicher Relevanz der transzendentalen Ideen für die Geschichte ableiten lässt, wurde bereits angedeutet: Auch die Gesamtheit der Naturerkenntnisse umfasst empirische Einzelheiten, die nicht durch die Vernunft ableitbar sind, und trotzdem in ihrem systematischen Zusammenhang in der *Kri-*

235 *KrV*, B 373.

tik der reinen Vernunft auf die transzendentalen Ideen bezogen werden.²³⁶ Analog gilt: Wenngleich die geschichtlichen Ereignisse empirische Einzelheiten sind, so kann ihre Gesamtheit in einem systematischen Zusammenhang dennoch einen Bezug zu den transzendentalen Ideen haben. Deshalb soll nun überlegt werden, ob sich auch tatsächlich Elemente in Kants Geschichtsphilosophie finden lassen, von denen aus man ebenso Verbindungen zu den transzendentalen Ideen herstellen kann.

Eine solche Verbindung wird plausibler, wenn bedacht wird, dass die Geschichtsphilosophie Kants nicht nur den weltgeschichtlichen Endzweck der vollkommenen Staatsverfassung in Isolation fokussiert, sondern auf diesen ja gerade das weltgeschichtliche Ganze bezieht, das als Einheit perspektiviert wird. Es ist durchaus zu überlegen, ob nicht dieses Ganze der Geschichte in gewissen Hinsichten mit dem Bereich der transzendentalen Ideen verbunden ist. Ein Ansatzpunkt hierfür ist die Eigenschaft der transzendentalen Ideen, die unbedingte Bedingung zur ganzen Reihe der Bedingungen von Erscheinungen zu sein.²³⁷ Insofern alle geschichtlichen Ereignisse empirische Erscheinungen sind, die ihre Vorbedingungen haben, lässt sich die empirische Geschichte als eine Reihe von Ereignissen und ihren Bedingungen fassen. Von dieser Reihe ausgehend könnte dann analog zum Gedankengang der *Ersten Kritik* ein Unbedingtes angesetzt werden, das die Reihe der geschichtlichen Bedingungen möglich macht. Kant spricht zwar in seinen geschichtsphilosophischen Schriften nicht explizit von einem Unbedingten in Bezug auf die ganze Reihe der Bedingungen geschichtlicher Ereignisse, aber sein Blick auf das Ganze der Geschichte lässt sich der Sache nach mit dieser Überlegung aus der *Ersten Kritik* in Verbindung bringen. Wenn also die Geschichte als eine Reihe von Bedingungen von Erscheinungen angesehen und sie dann als Ganzes perspektiviert wird, dann kann wie in der *Kritik der reinen Vernunft* nach dem Unbedingten gefragt werden, dessen Gedanken die Rei-

236 Alain Renaut hat etwa deutlich betont, dass die (Natur-)Wissenschaften aus Kants Sicht deshalb zwar vom Bereich der Ideen, die die Gegenstände der Metaphysik sind, unterschieden werden müssen, aber auch nicht ohne jeden Zusammenhang mit diesem Bereich sind, insofern dieser einen letzten Horizont der Wissenschaften darstellt. Vgl. Renaut, *Transzendente Dialektik*. Einleitung und I. Buch, op. cit., S. 355 f.

237 Vgl. *KrV*, B 379 f.

he von Bedingungen provoziert.²³⁸ Es soll nun überlegt werden, ob dieser Gedankenweg von der Kette bedingter geschichtlicher Ereignisse zum Gedanken eines Unbedingten bezüglich der Ereignisreihe als ganzer plausibel ist und zu den transzendentalen Ideen führt, indem konkret überprüft wird, wie sich einzelne der transzendentalen Ideen für eine Interpretation der Geschichtsphilosophie in ihrer ganzheitlichen Perspektive fruchtbar machen lassen. Mit dieser Überlegung wird die Frage adressiert, welche der drei transzendentalen Ideen – wenn überhaupt eine davon – für die Interpretation der Geschichtsphilosophie relevant sein könnte(n).

Es muss gefragt werden, wie das Unbedingte, zu dem der von der Reihe geschichtlicher Bedingungen seinen Ausgang nehmende Gedanken- gang führt, zu denken ist, um dann möglicherweise in ihm eine transzendente Idee wiedererkennen zu können. Eine Antwort auf diese Frage könnte lauten, dass dieses Unbedingte, auf das die Reihe geschichtlicher Bedingungen verweist, das Ganze der Geschichte selbst ist, dem keine geschichtliche Bedingung mehr vorgeordnet werden kann. Bei der Erwägung dieser Antwort gilt es zu beachten, dass Kants Geschichtsphilosophie – vor allem die frühe in der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* – Geschichte nicht bloß als die Summe der menschlichen Handlungen isoliert von der Summe aller anderen natürlichen Ereignisse betrachtet, sondern die menschliche Geschichte in die Naturgeschichte einbettet und als deren Sinnzentrum etabliert.²³⁹ Die Darstellung der Entwicklung der Anlagen des Menschen bis hin zur bürgerlichen Verfassung und zum Völkerbund ist fundiert in der Überzeugung, dass grundsätzlich alle Anlagen in der Natur bestimmt sind, sich zu entfalten.²⁴⁰ Das Unbedingte, zu dem die menschliche Vernunft im Ausgang von der Reihe der geschichtlichen Ereignisse getrieben wird, erschöpft sich somit nicht allein in der sinnhaft geordneten Totalität der menschlichen Handlungen, sondern liegt in der Sinnordnung aller Naturereignisse des Weltganzen. Und gerade mit dem Begriff der Welt (im Ganzen)

238 Vgl. KrV, B 364.

239 Dass Kant zwar die politische Geschichte fokussiert, aber nicht isoliert, sondern eingebettet in die gesamte Naturgeschichte, wird in der Sekundärliteratur teilweise wenig beachtet. Besonders betont wird es hingegen beispielsweise von Wolfgang M. Schröder. Vgl. Schröder, *Freiheit im Großen* ist nichts als Natur, op. cit., S. 32.

240 Vgl. *IaG*, AA 08, 18.

ist eine transzendente Idee verbunden, die kosmologische Idee, wie sie in der transzendentalen Dialektik der *Ersten Kritik* erörtert wird. Nicht nur wird in der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* die menschliche Geschichte in das Naturganze eingegliedert und ist in diesem deshalb der Logik des Textes gemäß das in diesem Kontext relevante Unbedingte zu suchen, sondern es erscheint dies auch ein sachlich plausibler Gedankengang zum Unbedingten zu sein, wenn bedacht wird, dass die menschliche Geschichte ja immer schon durch die Naturgeschichte bedingt ist, die ihr vorausgeht. Der Sache nach gibt es hier keine absolute Trennung, sondern die eine Ereignisreihe ist in die andere integriert. Die Reihe geschichtlicher Bedingungen verweist also, wenn die Geschichte als ganze betrachtet und auch nicht von der Naturgeschichte abgetrennt wird, auf das Naturganze. Damit führt die universale Perspektive der Geschichtsphilosophie aber sehr wohl zu einer transzendentalen Idee, nämlich zur kosmologischen Idee, welche mit dem Begriff der Welt (im Ganzen) verbunden ist. Als transzendentaler Vernunftbegriff ist diese kosmologische Idee nicht eine unbedingte Bedingung eines enger begrenzten Erfahrungsbereiches wie etwa die Idee des vollkommensten Exemplares einer Tierart für den begrenzten Erfahrungsbereich dieser Art, sondern sie ist bezogen auf den weiten Bereich aller äußeren Erfahrungen überhaupt.

Es kann aber nicht nur versucht werden, die geschichtsphilosophischen Überlegungen mit der kosmologischen Idee in Zusammenhang zu bringen, sondern auch erwogen werden, eine Verbindung zur theologischen Idee herzustellen. Hierzu ergibt sich vor allem darin ein Anknüpfungspunkt, dass in der Geschichtsphilosophie die Natur als insgesamt zweckmäßig eingerichtet und die Geschichte damit zusammenhängend als Vollziehung eines Planes angesehen wird.²⁴¹ Nicht erst in Kants *Kritik*

241 Genevieve Lloyd hat den Versuch unternommen, die geschichtsphilosophischen Überlegungen der Ideenschrift zur Tradition des heilsgeschichtlichen Denkens in Beziehung zu setzen. Sie vertritt dabei die These, dass bei Kant Bezüge zur Geschichte des Konzepts der Vorsehung gefunden werden können, dass dieses Konzept aber nicht ohne Modifikation übernommen wird, sondern eine »transformation into the secular idea of progress« (Lloyd, Genevieve: »Providence as progress: Kant's variations on a tale of origins.« In: Oksenberg Rorty, Amélie; Schmidt, James (Hrsg.): *Kant's Idea for a Universal History with a Cosmopolitan Aim. A Critical Guide*. Cambridge Uni-

der *Urteilkraft*, sondern auch schon in der *Ersten Kritik* spielt die teleologische Naturbetrachtung eine Rolle und wird dort insbesondere mit der Gottesidee in Verbindung gebracht, wie etwa in der folgenden Textpassage deutlich wird:

Die höchste formale Einheit, welche allein auf Vernunftbegriffen beruht, ist die zweckmäßige Einheit der Dinge, und das spekulative Interesse der Vernunft macht es notwendig, alle Anordnung in der Welt so anzusehen, als ob sie aus der Absicht einer allerhöchsten Vernunft entsprossen wäre. Ein solches Prinzip eröffnet nämlich unserer auf das Feld der Erfahrungen angewandten Vernunft ganz neue Aussichten, nach teleologischen Gesetzen die Dinge der Welt zu verknüpfen und dadurch zu der größten systematischen Einheit derselben zu gelangen. Die Voraussetzung einer obersten Intelligenz, als der alleinigen Ursache des Weltganzen, aber freilich bloß in der Idee, kann also jederzeit der Vernunft nutzen und dabei doch niemals schaden. [...] Bleiben wir nur bei dieser Vor-

versity Press 2009. S. 200–215. S. 200) bei Kant zu bemerken ist. Ein entscheidender Säkularisierungsschritt bestünde darin, dass es in Kants Perspektive auf die Geschichte um diesseitige Zwecke gehe, die von den Menschen selbst verwirklicht werden sollen. Lloyd ist darin zuzustimmen, dass es zwischen Kants Geschichtsdenken und einer religiösen Heilsgeschichte sowohl Zusammenhänge als auch Differenzen gibt. An diesen Gedanken Lloyds möchte ich anknüpfen, indem ich einen Zusammenhang und eine weitere Differenz nenne. Ein Zusammenhang kann darin gesehen werden, dass Kant mit der Vorsehung und dem verborgenen Plan die kosmische Teleologie ins Spiel bringt, die er in der Vernunftkritik mit dem Gottesgedanken verknüpft hat. Eine Differenz ist allerdings darin zu erkennen, dass Kants Erkenntnistheorie eine regulative Funktion von Ideen wie der Gottesidee erarbeitet, dies eine Funktion der Vernunft und mit dem Anspruch verbunden ist, in ihrer Anwendung außerdem bei genügender Vorsicht nicht die Grenzen des Wissens zu überschreiten (ob Kant diesem Anspruch immer gerecht wird, ist eine davon unterschiedene Frage). Diese Differenz soll hier betont werden und deren Relevanz ergibt sich aus der Frage, welchen erkenntnistheoretischen Status Kants Fortschrittsgedanke hat (nicht zuletzt, wenn dieser als säkularisierte Version der Vorsehung interpretiert wird) – einer Frage, welche durchaus bedeutsam ist, wenn die Geschichte mit dem Bereich der Religion und des Glaubens in Verbindung gebracht wird.

aussetzung, als einem bloß regulativen Prinzip, so kann selbst der Irrtum uns nicht schaden.²⁴²

Die theologische Idee ist in der *Ersten Kritik* also ein regulatives Prinzip, das eine teleologische Betrachtung des Weltganzen ermöglicht.²⁴³ Diese teleologische Betrachtung mit Bezugnahme auf die Gottesidee erfüllt insofern eine regulative Funktion, als Kant behauptet, dass durch sie eine systematische Vereinheitlichung aller Erfahrungen der Natur möglich wird. Dies stimmt mit dem in Kants Geschichtsphilosophie ausgedrückten Gedanken überein, dass die Idee der planmäßigen Ordnung der Natur die Verknüpfung des Ganzen der Weltgeschichte zu einem System erlaubt.²⁴⁴ Auch zur theologischen Idee kann also eine Verbindung in Kants Geschichtsphilosophie hergestellt werden.

Zur theologischen Idee Gottes lässt sich aber noch eine weitere Verbindung herstellen: Sie hat nicht nur den theoretischen Aspekt, eine teleologische Naturbetrachtung zu befördern und dadurch eine regulative Funktion zu erfüllen, sondern sie hat auch eine praktische Funktion. Sie eröffnet moralisch glückswürdigen Subjekten die Hoffnungsperspektive auf das höchste Gut der Einheit von Glückseligkeit und Glückswürdigkeit, welche Gott herstellen könnte.²⁴⁵ Hier ist zwar die moralische Ebene angesprochen, während in der Geschichtsphilosophie vor allem der rechtliche Fortschritt thematisch zentral ist (was Zusammenhänge zwischen beiden Ebenen nicht ausschließt, wie noch detaillierter erörtert werden wird, wenn das Verhältnis von Recht und Moral genauer untersucht und in seiner Bedeutung für die Geschichtsphilosophie beleuchtet wird), aber die Sphäre des Hoffens, die mit der theologischen Idee verbunden ist, hat auch eine Relevanz für die Geschichtsphilosophie. Kant betont, dass nicht mit Sicherheit gewusst werden kann, dass das rechtliche Geschichtsziel erreicht wird, dass sich aber auf Fortschritte hoffen lässt.

242 *KrV*, B 714f.

243 Dies bietet auch einen Anknüpfungspunkt, um Kants Geschichtsphilosophie mit seiner Religionsphilosophie in Zusammenhang zu bringen. Einen solchen Zusammenhang hat etwa Yirmiahu Yovel in seiner Untersuchung der kantischen Geschichtsphilosophie bearbeitet. Vgl. Yovel, *Kant and the Philosophy of History*, op. cit., S. 7.

244 Vgl. *IaG*, AA 08, 29.

245 Vgl. *KpV*, AA 05, 124–132.

Somit zeigt sich die geschichtsphilosophische Bedeutung der Sphäre des Hoffens, die mit der theologischen Idee verbunden ist und einen epistemologisch spezifischen Charakter hat: Es geht in ihr um Annahmen, die theoretisch nicht hinreichend gesichert sind, für die es aber doch praktische Gründe gibt.²⁴⁶ Dies ist also neben der theoretisch-teleologischen Perspektive auf die Naturgeschichte, in welche die politische Geschichte integriert ist, eine zweite und zwar praktische Hinsicht, in welcher die theologische Idee für die Geschichtsphilosophie von Bedeutung ist.

Insofern sich bei dem Versuch, zu verschiedenen Arten von Ideen Bezüge herzustellen, mehrere Optionen bei näherer Betrachtung als plausibel erwiesen haben, können durchaus verschiedene Arten von Ideen aus der Perspektive der *Ersten Kritik* als hilfreich für eine erkenntnistheoretische Interpretation der Geschichtsphilosophie Kants angesehen werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Ansatzpunkte in den geschichtsphilosophischen Texten für alle Arten von Ideen gleichermaßen stark ausgeprägt sind. Diesbezüglich können durchaus Unterschiede gesehen werden. Die Verankerung der (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden) praktischen Idee einer vollkommenen Staatsverfassung ist sehr stark, insofern dieses Konzept der vollkommenen Rechtsordnung ganz ausdrücklich genannt wird und für die Entfaltung des geschichtsphilosophischen Gedankenganges eine bestimmende Funktion hat.

Die kosmologische Idee und die theologische Idee können mit Argumentationssträngen verknüpft werden, die in der Geschichtsphilosophie durchaus eine wichtige Rolle spielen, aber dennoch werden diese beiden Konzepte (die mit dem Begriff der Welt verbundene kosmologische Idee und die Idee Gottes) weder von der politisch-geschichtlichen Zielvorstellung der vollkommenen Rechtsordnung vorausgesetzt noch in den geschichtsphilosophischen Schriften explizit genannt. Das ist durchaus eine Differenz im Vergleich mit der politisch-praktischen Idee. Die Gedankengänge der geschichtsphilosophischen Texte müssen in Analogie zur transzendentalen Ideenlehre der *Ersten Kritik* ergänzt werden, um in der Folge die Relevanz der transzendentalen Ideen für die Geschichtsphilosophie erkennbar zu machen: Dies eröffnet zwar erhellende und plausible

246 Vgl. ZeF, AA 08, 386.

Interpretationsansätze, auf die nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende Idee der vollkommenen Rechtsordnung stößt man jedoch auch ohne eine solche ergänzende Interpretation des Textes.²⁴⁷ Es könnte insofern ein gewisser Vorrang dieser (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden) praktischen Idee der gerechten Verfassung in der Geschichtsphilosophie gesehen werden, als die rechtliche und politische Geschichte im Vordergrund stehen.²⁴⁸ Nur wenn die politische Weltgeschichte in die gesamte Naturgeschichte eingeordnet wird, zeigen die transzendentalen Ideen der Kosmologie und der Theologie (die mit dem Begriff der Welt verbundene kosmologische Idee und die Idee Gottes) eine Bedeutung, insofern erst dann das Weltganze in einer vollkommenen teleologischen Ordnung in den Blick genommen wird. Erst der weiteste mögliche Horizont der Geschichte stellt einen Bezug zu den transzendentalen Ideen her, während die (nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende) praktische Idee einer gerechten Verfassung als Leitziel des politischen Handelns und Orientierungsprinzip der Geschichtsschreibung stets im geschichtlichen Sinnzentrum steht. Eine Einschränkung der Deutlichkeit der Bezüge der Geschichtsphilosophie zu den transzendentalen Ideen muss auch darin gesehen werden, dass das Weltganze mit dem Ganzen der (Natur-)Geschichte nur dann identifiziert werden kann, wenn es in seiner Zeitlichkeit reflektiert wird. Aus der essenziellen Relevanz der politisch-praktischen Idee für die Geschichtsphilosophie im Kontrast zur möglichen Relevanz der transzendentalen Ideen für die Geschichtsphilosophie, die in den Blick genommen werden kann, aber nicht im Sinnzentrum Kants geschichtsphilosophischer Überlegungen verankert ist, ergibt sich auch, dass Kants geschichtsphilosophische Gedanken (etwa seine Überlegungen dazu, worin das geschichtliche Ziel besteht, weshalb dieses als solches anzusehen ist und wie dieses politisch befördert werden kann) nicht von theologischen oder kosmologischen Überlegungen abhängen. Kants politische Geschichtsphilosophie

247 Vgl. *IaG*, AA 08, 22, 24, 27.

248 Auf den Vorrang der rechtlichen und politischen Perspektive für Kants Geschichtsphilosophie hat Otfried Höffe wiederholt hingewiesen, wobei er diese Priorität vor allem von der Bedeutung der Moralentwicklung und nicht von der Relevanz der Naturgeschichte abhebt. Vgl. etwa Höffe, Immanuel Kant, op. cit., S. 251.

kann kritisiert oder verteidigt werden, auch unabhängig davon, ob seine kritischen Überlegungen zur Theologie oder Kosmologie geteilt werden.

Die Frage, welche Arten von Ideen in der Geschichtsphilosophie Kants eine Rolle spielen, kann also so beantwortet werden: Die Idee der vollkommenen Verfassung kommt explizit im Text vor und sie spielt eine Schlüsselrolle im Argumentationsgang. Es handelt sich bei ihr um eine nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende praktische Idee (was nicht ausschließt, dass sie manchmal auch theoretische Funktionen wie die der systematischen Orientierung für die Geschichtsschreibung haben kann). Die Idee Gottes und die mit dem Begriff der Welt (im Ganzen) verbundene kosmologische Idee lassen sich nicht ausdrücklich im Text finden, aber es gibt Gedankengänge der Geschichtsphilosophie, die starke inhaltliche und strukturelle Analogien zu denjenigen Überlegungen aus der *Kritik der reinen Vernunft* aufweisen, welche schlussendlich genau zu diesen Ideen führen. Bei ihnen handelt es sich um transzendente Ideen. Es gibt somit Ansatzpunkte, um in einer Interpretation Bezüge zwischen der Geschichtsphilosophie und der kritischen Konzeption der transzendentalen Ideen herzustellen, doch sind diese nicht so essenziell im Text verankert wie das Konzept der vollkommen gerechten Staatsverfassung, die für Kant das zentrale Geschichtsziel darstellt. Dass Kants Geschichtsphilosophie, die von dem Gedanken einer vollkommenen globalen Rechtsordnung nicht zu trennen ist, mit seinen theologischen und kosmologischen Überlegungen in Verbindung gebracht werden kann, aber doch von diesen Überlegungen unterschieden werden muss, nicht in ihnen fußt und nicht von ihnen abhängt, sei deshalb hier betont und unterstreicht die säkulare Basis der kantischen Geschichtsphilosophie.²⁴⁹

Ein zweites Problem der Ideen in der Geschichtsphilosophie im Lichte der kritischen Erkenntnistheorie ist eines, das als bereits in der *Ersten Kritik* selbst verankert gesehen werden kann und das in einem früheren

249 Dies unterstreicht erneut die Differenz zwischen Kants Geschichtsphilosophie und dem eschatologischen Denken, wenngleich Matthias Hoesch gewisse Gemeinsamkeiten zwischen der Geschichtsphilosophie und der Eschatologie plausibel herausgearbeitet hat. (Vgl. Fußnote 228; vgl. auch Hoesch, *Vernunft und Vorsehung*, op. cit., S. 289–296.)

Abschnitt (3.1.4) ausgeführt wurde. Es besteht in dem in manchen Aspekten unklaren erkenntnistheoretischen Status der Ideen.²⁵⁰ Lassen sich in der Geschichtsphilosophie Bezüge zu den reinen Vernunftbegriffen finden, so stellt dies eine Verbindung zu Bereichen der Metaphysik und Theologie her, die jenseits des sicheren Erfahrungswissens liegen. Doch solange in diesen Bereichen nicht fälschlicherweise nach gesichertem Wissen über Gegenstände gesucht wird, bleiben die Überlegungen auf einem erkenntnistheoretisch sicheren Fundament und verirren sich nicht im Scheinwissen. Sichere Erkenntnis der Ideen kann somit auch in der Geschichtsphilosophie nicht erlangt werden, insofern diese weder empirische Gegenstände sind noch eine transzendente Deduktion durch den Aufweis einer konstitutiven Funktion möglich ist, denn auch die für die Geschichte relevanten Ideen können nur regulative Funktion besitzen. Doch obwohl Kant in der Einleitung zur *Transzendentalen Dialektik* festgehalten hat, dass von den Ideen »eigentlich keine objektive Deduktion möglich«²⁵¹ ist, heißt es am Ende der *Transzendentalen Dialektik*, im Kapitel *Von der Endabsicht der natürlichen Dialektik*, die Ideen erlauben zwar keine Deduktion nach Art der Kategorien;

sollen sie aber im mindesten einige, wenn auch nur unbestimmte, objektive Gültigkeit haben, und nicht bloß leere Gedankendinge (entia rationis ratiocinantis) vorstellen, so muß durchaus eine Deduktion derselben möglich sein, gesetzt, daß sie auch von derjenigen weit abweiche, die man mit den Kategorien vornehmen kann.²⁵²

Diese Quasi-Deduktion der transzendentalen Ideen geschieht dann durch die nochmalige Erläuterung ihres regulativen Gebrauchs. In diesem Sinne kann der Sache nach auch im Fall der Geschichtsphilosophie in der Beschreibung einer regulativen Funktion von Ideen – wie sie in diesem Kapitel durch eine Interpretation der geschichtsphilosophischen Texte

250 Vgl. Horstmann, Rolf-Peter: »Der Anhang zur transzendentalen Dialektik.« In: Georg Mohr; Marcus Willaschek (Hrsg.): *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft*. Berlin: Akademie-Verlag 1998. S. 525–545. S. 544.

251 *KrV*, B 393.

252 *KrV*, B 698 f.

gefunden wurde – das Vorliegen einer solchen Quasi-Deduktion gesehen werden, auch wenn dies in der Geschichtsphilosophie nicht explizit so benannt wird. Das bedeutet aber auch, dass der erkenntnistheoretische Status der Ideen in der Geschichtsphilosophie mit denselben partiellen Unklarheiten behaftet bleibt wie der der Ideen in der *Ersten Kritik*. Es gibt im Gegensatz zu empirischen Gegenständen keine Erkenntnis von für die Geschichte relevanten Ideen, aber sie haben eine erkenntnistheoretische Funktion, und zwar eine regulative. Doch was bedeutet diese regulative Funktion (die in Abschnitt 3.1.3 beschrieben und in Abschnitt 3.2.2 auf die Geschichtsphilosophie angewandt wurde) für den erkenntnistheoretischen Status der Geschichtsphilosophie? Außerdem gilt es zu bedenken: Es gibt keine Deduktion der Ideen nach Art der Kategorien, sondern nur eine Deduktion in einem anderen Sinn. Doch worin bestehen Gemeinsamkeit und Unterschied zwischen diesen beiden Deduktionen? Welche erkenntnistheoretische Aussage über die Ideen wird durch die Quasi-Deduktion der Ideen ermöglicht, zu der man ohne sie nicht berechtigt wäre? Diese Fragen, die schon in der Konzeption der Ideen in der Erkenntnistheorie der *Ersten Kritik* mit gewissen Unklarheiten verbunden waren (und die in dem früheren Abschnitt 3.1.4 ausgeführt wurden), bleiben auch für die Geschichtsphilosophie teilweise offen. Dass Ideen durch ihre regulative Funktion keine Vorstellungen ohne jeden Bezug auf die Erfahrung sind, sondern in ihrer Systematisierungsleistung für Erfahrungserkenntnisse einen Empiriebezug und Objektbezug haben, lässt sich zwar nachvollziehen und auch auf die Geschichtsphilosophie und die Rolle der Ideen in ihr übertragen, doch in welcher Weise ihnen deshalb wirklich objektive Gültigkeit zugesprochen werden sollte, bleibt für die Erkenntnistheorie insgesamt und die Geschichtsphilosophie im Besonderen offen. Auch in der Geschichtsphilosophie tragen Ideen zur Systematisierung geschichtlicher Erkenntnisse bei und haben dadurch einen Bezug auf historische Daten und Erkenntnisse – und somit einen Erfahrungs- und Objektbezug –, aber wie deshalb eine zu ihrem epistemologischen Status zählende objektive Gültigkeit gedacht werden sollte, ist schwer nachzuvollziehen.

Ein drittes – und mit der Frage nach der objektiven Gültigkeit von Ideen im Bereich der Geschichtsphilosophie verbundenes – Problem der auf das

weltgeschichtliche Ganze als ein durch die Bewegung in Richtung eines Endzwecks verbundenes System bezogenen Ideen besteht darin, wie Kant in der Geschichtsphilosophie nach einer Bestätigung dieser Bewegung sucht. Denn Kant fasst nicht nur die einzelnen geschichtlichen Ereignisse im Lichte der Idee des vorausgesetzten Zwecks zusammen, sondern er fragt auch umgekehrt, ob die empirischen geschichtlichen Ereignisse den Gang der Geschichte in Richtung des vorausgesetzten Zwecks bestätigen. Er erklärt: »Es kömmt nur darauf an, ob die Erfahrung etwas von einem solchen Gange der Naturabsicht entdecke.«²⁵³ Kant antwortet, dass die empirische Geschichte durchaus zumindest »etwas wenig«²⁵⁴ von dieser Bewegung erkennen lasse, und nennt geschichtliche Ereignisse wie die Zunahme persönlicher Freiheiten und der Religionsfreiheit vor allem im Zuge der Aufklärung als empirische Beispiele für diese Erkennbarkeit. Christoph Horn bewertet Kants Benennung einzelner geschichtlicher Ereignisse und Übergänge von den Griechen bis zur Aufklärung als zu knapp:

Man kann nicht behaupten, daß Kant hier einen ernsthaften Versuch unternimmt, an historischem Material zu *belegen*, daß die Geschichte auf einen ›regelmäßigen Gang der Verbesserung der Staatsverfassung‹ [...] hin orientiert ist. Denn dafür sind die knapp zehn Zeilen einfach zu dürftig.²⁵⁵

Kant würde nur einen zeitlich und räumlich sehr eingeschränkten Ausschnitt der Geschichte betrachten. Dies bedeutet, das empirische Material, das Kant heranzieht, wäre einfach zu gering, um seinen geschichtsphilosophischen Zweck in der Argumentationskette zu erfüllen. Dies scheint mir aber unter Voraussetzung der erkenntnistheoretischen Prämissen der *Ersten Kritik* nicht das zentrale Problem dieser Textstellen zu benennen. Unter deren Voraussetzung gilt nämlich: Das wenige empirische Datenmaterial ist nicht zu wenig, sondern dass solches überhaupt als argumentative Stütze vorgebracht wird, ist das Problem – zumindest wenn es als

253 *IaG*, AA 08, 27.

254 *IaG*, AA 08, 27.

255 Horn, *Das Interesse der Philosophie an der Menschheitsgeschichte*, op. cit., S. 107.

Rechtfertigung der Überzeugung von einer Realisierung der Idee eines Endzwecks der Geschichte und einer vollkommenen Verfassung angesehen wird. Ideen übersteigen alle Erfahrung, und die Idee eines auf einen Endzweck zulaufenden weltgeschichtlichen Ganzen kann somit auch niemals durch Erfahrung belegt oder bestätigt werden – diesen epistemologischen Vorbehalt gegen empirisch begründete gesamtgeschichtliche Prognosen bringt auch Matthias Hoesch zum Ausdruck, doch ist darauf zu achten, dass empirischen Argumenten in einer Geschichtsdeutung dennoch in bestimmter Hinsicht Relevanz zukommen kann.²⁵⁶ Zwar erweist die Idee eines Endzwecks durch ihre regulative Funktion der Systematisierung der Ereignisse und Erfahrungsdaten der Geschichte einen Empirie- und Objektbezug, doch für eine epistemische Bestätigung einer Idee kann Erfahrung dennoch niemals ausreichen.

Diese erwähnten und von Christoph Horn als zu knapp und ungenau ausgeführt beurteilten Stellen lassen sich – wenn sie als Versuch zur empirischen Bestätigung des zweckmäßigen Verlaufs der Weltgeschichte aufgefasst werden – folglich auch nicht als in Übereinstimmung mit den erkenntnistheoretischen Prämissen der *Ersten Kritik* stehend interpretieren. Es handelt sich dabei aber um nur wenige, knappe Textstellen (siehe auch Abschnitt 2.2.4), die nicht als Widerlegung einer möglichen Interpretation der Geschichtsphilosophie im Lichte der Ideenlehre der *Ersten Kritik* gesehen werden müssen, sondern eher als eine innere Spannung in Kants Philosophie. Die Geschichtsphilosophie widerspricht nicht ein-

256 Matthias Hoesch gesteht auch zu, dass Kants empirische Argumente in einer Deutung der Geschichte legitim verwendet werden können (vgl. Hoesch, Matthias: Vernunft und Vorsehung, op. cit., S. 305), meint allerdings nicht, dass Kants Argumente ausreichen, um geschichtsphilosophische Zukunftsprognosen zu rechtfertigen (vgl. ebd., S. 360). Auf Basis der in diesem Kapitel dargestellten Problematik des nur unter bestimmten Bedingungen legitimen Bezugs von empirischen Daten auf Ideen sowie der im 2. Kapitel herausgearbeiteten Berechtigung empirischer Argumente in Bezug auf die Geschichte im Sinne Kants kann zur Legitimität solcher Prognosen gesagt werden: Es kommt darauf an, welcher Art geschichtsphilosophische Zukunftsprognosen sind. Werden sie mit zeitlicher, räumlicher und probabilistischer Begrenzung getroffen, so können sie als empirische Prognosen, die im Lichte eines historischen Endzwecks relevant sind, epistemisch fundiert werden. Werden sie hingegen im Sinne einer epistemischen Bestätigung der Verwirklichung der Idee des historischen Endzwecks getroffen, so haben sie prinzipiell keine ausreichende Rechtfertigung.

fach der *Ersten Kritik*, sondern in jener lassen sich gewisse Spannungen finden, die teilweise auch schon in dieser zu erkennen waren. Es gibt eine Spannung zwischen gewissen Elementen der Geschichtsphilosophie und einigen Grundannahmen der *Ersten Kritik*, aber diese Grundannahmen standen auch schon in einer Spannung zu anderen Teilen der *Kritik* selbst, die in Analogie zu den Stellen der Geschichtsphilosophie gelesen werden können, welche bei einer Konfrontation mit der kritischen Erkenntnistheorie Herausforderungen für die Interpretation mit sich bringen. Das Problem der erkenntnistheoretischen Rechtfertigung der Annahme von Ideen und der diesbezüglichen Rolle der Empirie taucht also in der Geschichtsphilosophie wieder auf, konnte aber ebenso schon in der *Ersten Kritik* gefunden werden.

Auch Pauline Kleingeld hat Überlegungen zur Bedeutung empirischer Bestätigung der Fortschrittsthese Kants in der Geschichte angestellt, auf welche nun ebenfalls eingegangen werden soll. Kleingeld fokussiert die Idee einer Natur- und Geschichtsteleologie, sieht die regulative Funktion, die diese hat und von einer dogmatischen Geschichtsteleologie unterscheidet, und differenziert außerdem zwischen der Teleologie in der *Kritik der reinen Vernunft* und in der *Kritik der Urteilkraft*. Zwar wäre in beiden Kritiken die Idee der Zweckmäßigkeit nicht konstitutiv, sondern regulativ, allerdings führe in der *Ersten Kritik* allein das Vernunftbedürfnis zu dieser Idee, während in der *Dritten Kritik* gewisse Gegenstände (die der belebten Natur) eine teleologische Betrachtung nahelegen. Kleingeld würdigt, dass Kant eine Relevanz regulativer Ideen sieht, dadurch bescheidener als problematische dogmatische geschichtsteleologische Modelle vorgeht und durchaus auf etwas hinweise, was der Praxis der Historiker entspricht, nämlich die Suche nach Ordnung und größeren strukturellen Zusammenhängen in der geschichtlichen Entwicklung.²⁵⁷ Dennoch sieht Kleingeld auch zwei gewichtige Probleme in Kants Verwendung der Ideenkonzeption in der Geschichtsphilosophie (und auch in der Naturphilosophie). Erstens bewertet sie Kants Umgang mit dem Gedanken der Zweckmäßigkeit aus gegenwärtiger Sicht als zu unvorsichtig, insofern die Evolutionstheorie gezeigt habe, dass sehr viele Phänomene und Entwicklungen auch mit bescheideneren Prämissen erklärt werden können und

257 Vgl. Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 132.

man sich davor hüten sollte, der Natur und der Geschichte Absichten zu unterstellen.²⁵⁸ Zweitens hätte es Kant, der nach einer empirischen Bestätigung der Brauchbarkeit einer bestimmten regulativen Idee sucht, verabsäumt zu fragen, ob nicht genaue empirisch-historische Prüfungen die Brauchbarkeit einer solchen Idee einschränken oder widerlegen können:

Im Prinzip müsste Kant mit der Möglichkeit rechnen, daß das Resultat einer Brauchbarkeitsprüfung in konkreter historiographischer Praxis enttäuscht. Auch könnte er nicht ausschließen, daß jemand anders vielleicht eine bessere »Idee« vorschlägt als die seinige. »Besser« sollte hier heißen: besser geeignet zur Ordnung historischen Materials und deshalb »brauchbarer«. Kant hat aber verabsäumt, diese Möglichkeiten selber hinreichend zu untersuchen[.]²⁵⁹

Kant ignoriere Kleingeld zufolge also die Möglichkeit, dass empirische historiographische Arbeit irgendwann einmal Probleme hinsichtlich der Brauchbarkeit einer bestimmten regulativen Idee aufzeigen könnte.

Kleingelds Interpretation weist nachvollziehbar und präzise auf den regulativen Status der Ideen in Kants Geschichtsphilosophie hin und wirft dieser nicht einen naiven teleologischen Dogmatismus vor, wie es mit vielen Philosoph*innen in kritischen Stellungnahmen zur Geschichtsphilosophie oft in unvorsichtiger Weise geschieht.²⁶⁰ Sicherlich ist ihr auch darin recht zu geben, dass Kants teleologisches Denken aus heutiger Perspektive dennoch nicht in jeder Hinsicht unproblematisch ist. Doch möchte ich in Bezug auf die erkenntnistheoretischen Probleme der Geschichtsphilosophie

258 Vgl. Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 129–132.

259 Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 133.

260 Johannes Rohbeck hat einige gängige Vorwürfe gegenüber Geschichtsphilosophien herausgearbeitet, welche wie Kant eine ganzheitliche teleologische Perspektive haben. Sie wären epistemologisch viel zu unbescheiden. Rohbeck antwortet auf diese Kritik, dass viele Modelle der Geschichtsphilosophie wesentlich bescheidener sind, als ihnen oft vorgeworfen wird, insofern sie keine Prognosen für alle Zukunft erstellen, sondern vielmehr einen Bewertungsmaßstab sowie eine normative Orientierung bieten. (Vgl. Rohbeck, Geschichtsphilosophie zur Einführung, op. cit., S. 152–154.) Auch für Kant lässt sich behaupten, dass sein regulatives Teleologiedenken nicht den Anspruch auf einen Prognosestatus erhebt und viel bescheidener ist, als solche Vorwürfe vermuten ließen.

sophie einige Anmerkungen hinzufügen. Ich möchte keine detaillierte Untersuchung dazu unternehmen, in welcher Weise und in welchen Bereichen ein teleologisches Denken angesichts der Evolutionstheorie noch zulässig ist und ob dies auch Kants Geschichtsphilosophie betrifft – dies würde den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen. Ich denke nur, dass hierbei erstens die Differenz zwischen der Naturgeschichte und der politischen Geschichte bedacht werden muss, da in der politischen Geschichte Zwecksetzungen durch Menschen eine Rolle spielen und geschichtsphilosophisch bewertet werden können – selbst wenn der Geschichte im Ganzen keine eigene Absicht zugeschrieben werden muss. Zweitens müsste noch genauer überlegt werden, ob ein regulatives Teleologiedenken wirklich in Widerspruch zu den Annahmen der Evolutionstheorie steht.²⁶¹ In Bezug auf die empirische Brauchbarkeitsprüfung der regulativen Idee für die historiographische Praxis möchte ich anmerken, dass sich erstens immer eine gewisse Ordnung nach Ideen in empirischen Daten finden lässt und somit in allen möglichen Konstellationen von Erfahrungsgegebenheiten Vernunftbegriffe brauchbar werden können (wie in Abschnitt 3.1.4 argumentiert wurde) und zweitens über eine epistemische Gültigkeit einer Idee niemals empirisch entschieden werden kann, weil reine Vernunftbegriffe den Bereich der Empirie immer schon übersteigen. Es kann Mengen historischer Daten geben, die im Lichte einer Idee schwieriger interpretierbar sind als andere, aber für die Geschichte im Ganzen

261 Ein Ansatz zu einer solchen Überlegung kann der folgende sein: Die Evolutionstheorie kann als Beleg dafür gesehen werden, dass eine Erklärung der Phänomene der belebten wie der unbelebten Natur möglich ist, ohne dass einzelnen Lebewesen oder der Natur im Gesamten ein teleologischer Plan der Anpassung an die Umwelt unterstellt werden muss. Daher kann die Evolutionstheorie auch Annahmen von Naturteleologien zurückweisen, die einen Erkenntnisanspruch erheben und behaupten, aus der Beobachtung der Phänomene des Lebens ließe sich eine solche Teleologie ableiten. Wird hingegen auf einen solchen mit der Evolutionstheorie konfligierenden Erkenntnisanspruch verzichtet und die Teleologie zur bereits ohne sie hinreichend erklärten belebten Natur regulativ hinzugedacht, wobei diese so betrachtet wird, als ob sie zweckmäßig organisiert wäre, dann scheint dies den Widerspruch zu den Grundannahmen und Erkenntnissen der Evolutionstheorie zu vermeiden. Mehr als ein solcher Denkansatz kann an dieser Stelle aber nicht präsentiert werden, denn mögliche Vereinbarkeiten und Spannungen zwischen der Evolutionstheorie und einem regulativen Teleologiedenken wie dem kantischen sind ein Thema, das gesondert behandelt werden müsste.

kann die Relevanz einer Idee nie empirisch ausgeschlossen werden. In diesem Sinne vertrete ich die These, dass Kant seine Brauchbarkeitsprüfung nicht (wie es in Kleingelds Kommentierung beurteilt wird) bloß zu ungenau durchführt, sondern sie kann empirisch gar nicht mit epistemischer Gültigkeit durchgeführt werden. Es mag zulässig sein, durch den Bezug auf Ideen – in regulativer Funktion – Ordnung und Systematik in empirischen Daten der Geschichte herauszuarbeiten, weshalb Ideen durchaus ein gewisser Empirie- und Objektbezug zugesprochen werden kann. Unzulässig wird die Bezugnahme von Ideen und empirischen Daten aufeinander nur dort, wo letztere entweder als gültige Bestätigung oder aber als Widerlegung der ersteren angesehen werden.

Dieser Hinweis auf Probleme, die sich ergeben, wenn ausgehend von empirischen Daten eine Rechtfertigung von Überzeugungen über Ideen und überempirische Totalitäten gesucht wird, bedeutet also nicht, dass empirische Daten in Überlegungen über die Geschichte überhaupt keine Rolle spielen dürfen, ohne die erkenntnistheoretischen Prämissen der *Ersten Kritik* zu verletzen. Innerhalb der Grenzen der kritischen Erkenntnistheorie sind Analysen und Interpretationen empirischer Daten der Geschichte in der Geschichtsphilosophie durchaus zulässig. Dass solche Erfahrungsdaten in Kants Geschichtsphilosophie eine Rolle spielen, wurde schon in der Untersuchung ihrer empirischen Argumente (in Kapitel 2) gezeigt. Doch selbst wenn sie regulativ und systematisierend mit Ideen in Verbindung gebracht werden, sind empirische Daten ein legitimer Bezugspunkt der Geschichtsphilosophie, auch im Sinne der kritischen Epistemologie, solange sie nicht als eine epistemologische Bestätigung der Ideen angesehen werden, denn dann würde in einem Bereich jenseits möglichen Wissens ein gemäß der *Ersten Kritik* ungerechtfertigter Erkenntnisanspruch erhoben werden.

Zusammenfassend lässt sich also sagen:

In Kants geschichtsphilosophischen Texten kommt nicht nur der Begriff der Idee wörtlich vor, sondern auch der Sache nach lassen sich viele Gedanken in ihnen finden, die den erkenntnistheoretischen Bestimmungen der Ideen aus der *Kritik der reinen Vernunft* entsprechen. Wenn Kant Geschichte als

ein durch den Zweck eines vollkommenen Rechtszustandes verbundenes Ganzes perspektiviert, dann bewegt er sich im Bereich der Vernunftbegriffe, der Ideen. Dies konnte auch dadurch bestätigt werden, dass sich bei einer Interpretation dieser Perspektive auf die Geschichte die Momente des Übersteigens aller Erfahrung, der Unbedingtheit und der Vernunftfeinheit fruchtbar machen lassen, welche in der *Kritik der reinen Vernunft* als fundamentale Bestimmungen der Ideen herausgearbeitet werden.

Auch die regulative Funktion, die gemäß der kritischen Erkenntnistheorie die Hauptaufgabe der Ideen ist, lässt sich in der Geschichtsphilosophie der Sache nach finden. Kant beschreibt, dass durch eine ganzheitliche und teleologische Perspektive auf die Geschichte einzelne Daten in einen Sinnzusammenhang gebracht und als ein System dargestellt werden können, was nicht erst im nachträglichen Umgang mit Erkenntnissen eine Rolle spielt, sondern schon dem gesamten Prozess der Geschichtsschreibung von Anfang an Orientierung bietet. Einwände dagegen, dies als regulative Funktion zu verstehen, weil Kant diesen Begriff nicht wortwörtlich in der Geschichtsphilosophie verwendet, lassen sich entkräften, weil diese Systematisierungs- und Orientierungsaufgabe bei näherer Prüfung genau den Beschreibungen der regulativen Funktion der Ideen entspricht, die Kant in der *Kritik der reinen Vernunft* ausgearbeitet hat.

Weist der Bezug der Geschichtsphilosophie und der kritischen Ideenlehre aufeinander also große Potenziale für die Interpretation auf, so wirft er aber durchaus auch gewisse Fragen und Probleme auf. Dazu gehört die Frage, welcher Art von Ideen die größte Relevanz für eine Interpretation der Geschichtsphilosophie zugesprochen werden soll. Die Idee einer vollkommenen rechtlichen Verfassung steht im Zentrum der Geschichtsphilosophie, insofern sie das Leitprinzip ist, nach dem geschichtliche Ereignisse in einen sinnvollen Einheitszusammenhang gebracht werden. Es handelt sich dabei um eine nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende praktische Idee. In gewisser Weise kann auch ein Bezug zu den transzendentalen Ideen der Theologie und der Kosmologie (der Idee Gottes und der mit dem Begriff der Welt (im Ganzen) verbundenen kosmologischen Idee) hergestellt werden, insofern die Weltgeschichte in Kants Geschichtsphilosophie in ein teleologisch betrachtetes Ganzes der Natur eingeordnet wird, das in der *Ersten Kritik* durch die weitestmög-

liche Perspektive der Vernunft mit diesen Ideen verbunden wird. Allerdings kann ein Vorrang der nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählenden praktischen Idee einer vollkommenen Rechtsordnung in der Geschichtsphilosophie gesehen werden, insofern diese direkt im Text und im Sinnzentrum der Geschichte aus Kants Sicht verankert ist, während die Idee Gottes und die mit Weltganzen verbundene kosmologische Idee erst dann ihre geschichtsphilosophische Relevanz offenbaren, wenn der letzte Horizont der Geschichte (aus der Perspektive des teleologischen Weltverständnisses Kants) in den Blick genommen wird – Kants an politisch-praktischen Ideen orientierte geschichtsphilosophische Argumentation lässt sich also mit seiner kosmologischen und theologischen Lehre der transzendentalen Ideen in Verbindung bringen, setzt diese allerdings nicht voraus und ist nicht von ihr abhängig, wohingegen die politisch-praktische Idee einer vollkommenen Rechtsordnung durchaus eine fundamentale Voraussetzung der Geschichtsphilosophie Kants ist.

Ein zweites (und nicht so leicht lösbares) Problem besteht darin, dass den Ideen angesichts ihrer regulativen Funktion in der *Kritik der reinen Vernunft* eine spezielle und beschränkte objektive Gültigkeit zugesprochen wurde, die aber kaum näher bestimmt wurde. blieb ihr erkenntnistheoretischer Status also mit gewissen Unklarheiten behaftet, so ergibt sich diese epistemologische Unklarheit auch dort, wo in der Geschichtsphilosophie eine regulative Funktion von Ideen eine Rolle spielt.

Ein drittes Problem liegt darin begründet, dass Kant an manchen Stellen der Geschichtsphilosophie das Vorhaben einer Überprüfung darstellt, ob die Erfahrung die Annahme der Bewegung in Richtung des Endzwecks im Ganzen bestätigt. Da Vernunftbegriffe aber alle Erfahrung übersteigen, kann eigentlich niemals eine ausreichende empirische Rechtfertigung der Überzeugung von der Entwicklung in Richtung des in der Idee vorgestellten geschichtlichen Endzwecks geleistet werden. Kants empirisches Überprüfungsvorhaben ist daher aus Sicht der kritischen Erkenntnistheorie problematisch. Dies bedeutet nicht, dass in Betrachtungen der Geschichte empirische Daten keine Rolle spielen dürften, sondern nur, dass sie nicht als Bestätigung von Ideen angesehen werden dürfen. Erfahrungsdaten können einerseits im Rahmen von Argumenten eine Rolle spielen, die sich darauf beziehen, welche empirischen Faktoren geschichtliche Ent-

wicklungen, die in Richtung eines internationalen Rechtszustandes weisen, befördern – wenngleich daraus nicht der unumkehrbare Gang der Geschichte im Ganzen geschlossen werden kann. Andererseits können Erfahrungsdaten in der Geschichtsphilosophie auch insofern beleuchtet werden, als die empirischen Ereignisse der Geschichte sich in einer systematisierenden und regulativ ordnenden Betrachtung der Geschichte auf Ideen beziehen lassen (wodurch Ideen auch einen gewissen Empirie- und Objektbezug zeigen), solange dies nicht als empirische Bestätigung der Ideen missverstanden wird (denn dann würde angesichts der kritischen erkenntnistheoretischen Prämissen jenseits der Grenzen möglichen Wissens ein illegitimer Erkenntnisanspruch erhoben werden), wie es an einigen wenigen Stellen in problematischer Weise vorkommt (siehe auch Abschnitt 2.2.4).

Abgesehen von diesen Problemen lassen sich wesentliche geschichtsphilosophische Überlegungen Kants – vor allem die Orientierung an der politisch-praktischen Idee einer vollkommenen Rechtsordnung und die Betonung der Systemisierungsfunktion der Vernunft für den Blick auf die Geschichte – aber als sehr vorsichtige Anwendung der Ideenlehre auf der Basis seiner kritischen Erkenntnistheorie interpretieren.

